

Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

Juli/August · 7-8/2010



Prominenz beim Juristentag

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
und der Notarkammer Berlin

Ihre Papiere können Sie sich jetzt am Südkreuz abholen.

NEU

Direkt am Südkreuz,
auf 7.000 m²,
mit Restaurant,
mit Druckerei, mit
Premium-Markenshop.



Gegründet 1890

**Großhandelsfachmarkt für
Papier. Büro. Schreibwaren. Spielwaren. Festbedarf.**

Nur für den gewerblichen Einkauf. Jetzt mit verlängerten Öffnungszeiten:
Mo-Do 8-20 Uhr, Fr 8-18 Uhr, Sa 10-18 Uhr

Wilhelm-Kabus-Straße 55-75 (Verlängerung der Torgauer Straße) • 10829 Berlin
(030) 75 49 09-0, ab 12.08. (030) 54 70 70-0 • idenberlin@idena.de • www.idena.de

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Es gibt Gerichtsurteile, die schlichtweg nicht nachvollziehbar und schon auf den ersten Blick rechtswidrig sind. Für die beteiligten Parteien ist dies höchst unbefriedigend. Anwälte kommen dann in Erklärungsnot, da sie ihren Mandanten den Unterschied zwischen Rechtslage und Gerichtsentscheidung nicht mehr vermitteln können. Warum ergehen solche Urteile? Wie viele solcher Urteile sind zu vermuten? Sind bestimmte Instanzen sorgfältiger als andere? Sind rechtliche Vorschriften unzureichend oder widersprüchlich?

Diese Fragen stellt sich das **Forschungsprojekt „Watch the Court“** an der Juristischen Fakultät der Freien Universität Berlin. Unter der Leitung von Prof. Martin Schwab werden zahlreiche Urteile umfassend analysiert. Zu den als „Skandalurteile“ eingestuften Entscheidungen werden umfassende Kommentare veröffentlicht – eine spannende und manchmal bestürzende Lektüre (<http://blogs.fu-berlin.de/soellner/>).

Dieses Projekt ist auf die Mitwirkung der Praxis angewiesen. Daher hat der Berliner Anwaltsverein dem Projekt „Watch the Court“ seine Kooperation zugesagt. Sollten Ihnen also Gerichtsentscheidungen begegnen, die unter keinem Aspekt eine nachvollziehbare Anwendung materiellen Rechts darstellen, bitten wir Sie um Übersendung der Entscheidung an den Berliner Anwalts-

verein oder direkt an mail@watchthecourt.org.

Ein vergleichbares Projekt von Juristen gibt es übrigens auch im Hinblick auf die Defizite in der Gesetzgebung – seit nunmehr 150 Jahren gibt der Deutsche Juristentag wesentliche Anstöße zur gesetzlichen Reformen in unserem Land. Doch nicht nur um ein festliches Jubiläum geht es beim **Deutschen Juristentag in Berlin** in diesem Jahr zwischen dem 21. und dem 24. September. Vielmehr widmet sich die Tagung wieder aus Sicht von Wissenschaft und Praxis wesentlichen gesetzgeberischen Fragen:

- Ist unser Erbrecht noch zeitgemäß? Abschied vom Normalarbeitsverhältnis?
- Erfordert das Beschleunigungsgebot eine Umgestaltung des Strafverfahrens?
- Erfordern weltanschauliche und religiöse Entwicklungen neue Antworten des Staates?
- Welche Regelungen empfehlen sich für den deutschen und europäischen Finanzsektor?

Diese und andere Fragen können Sie mit den hochkarätigen Gutachtern aus Wissenschaft und Justiz diskutieren.

Einige wichtige Fortbildungstermine Ihres Anwaltsvereins in den bevorstehenden Monaten: In der Reihe „Rich-

ter- und Anwaltschaft im Dialog“ referieren VRiKG Grieb über die **Rechtsprechung des Kammergerichts im Verkehrs-zivilrecht** (22.09.) und VRi'inKG Reinhard über die Rechtsprechung des Kammergerichts im **Versicherungsrecht** (24.11.). Für eine Fortbildung zu aktuellen Brennpunkten im **AGB-Recht** konnten wir Herrn Kollegen Prof. Friedrich Graf von Westphalen als Referenten gewinnen (01.11.). Außerdem möchten wir Ihnen einige Einführungen in die Praxis speziellerer Rechtsgebiete anbieten: In das **Englische Vertragsrecht** mit Herrn Kollegen David Holt (08.10.), das **Vergaberecht** mit Frau Kollegin Dr. Eva Leinemann (15.10.) und in das **Betreuungsrecht** mit Herrn Kollegen Dr. Dietmar Kurze (06.12.).

Anmeldung unter mail@berliner-anwaltsverein.de; weitere Termine finden Sie unter www.berliner-anwaltsverein.de und im Berliner Anwaltsblatt. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Ihr Ulrich Schellenberg

Impressum

Berliner Anwaltsblatt – 59 Jahrgang

Herausgeber:

Berliner Anwaltsverein e.V.,
Littenstr. 11 • 10179 Berlin, • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • mail@berliner.anwaltsverein.de

Redaktionsleitung:

Dr. Eckart Yersin

Redaktion:

Christian Christiani, German von Blumenthal, Eike Böttcher,
Gregor Samimi, Benno Schick, Thomas Vetter, Dr. Eckart Yersin

Redaktionsanschrift:

Littenstr. 11 • 10179 Berlin • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • redaktion@berliner-anwaltsblatt.de

Verantwortlich für

• Kammerton
(der RAK Berlin)

Marion Pietrusky, Hans-Joachim Ehrig, Benno Schick
Rechtsanwaltskammer Berlin • Hans-Litten-Haus • Littenstr. 9 • 10179 Berlin
Telefon: (030) 30 69 31-0 • Telefax: 30 69 31 99 • E-Mail: info@rak-berlin.de • homepage: www.rak-berlin.de

• Mitteilungen der RAK
des Landes Brandenburg

Dr. Rüdiger Suppé,
Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg • Grillendamm 2 • 14776 Brandenburg

• Mitteilungen der
Notarkammer Berlin:

Elke Holthausen-Dux
Notarkammer Berlin • Littenstraße 10 • 10179 Berlin • Telefon (030) 24 62 90-0 • Telefax (030) 24 62 90-25
E-Mail: info@notarkammer-berlin.de • Internet: www.berliner-notarkammer.de/

• Mitteilungen des
Versorgungswerks der
Rechtsanwälte in Berlin

Dr. Vera von Doetinchem,
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin • Schlüterstr. 42, 10707 Berlin

• alle anderen Rubriken:

Dr. Eckart Yersin
Bundesallee 213/214 • 10719 Berlin • Telefon: (030) 214 15 77 • Telefax: (030) 218 92 02

• Anzeigen:

Peter Gesellius,
Baseler Straße 80 • 12205 Berlin • Postanschrift: Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 18 vom 1.9.2010 • Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates

Zeichnungen:

Philipp Heinisch,
Wilhelmshöher Str. 20 • 12161 Berlin • Telefon: (030) 827 041 63 Telefax: (030) 827 041 64

Verlag:

Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich im
CB-Verlag Carl-Boldt, Baseler Str. 80 • 12205 Berlin,
Postanschrift: Postfach 45 02 07, 12172 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Bezugspreis im Jahresabo 75,- €, Einzelheft 8,- €

Druck:

Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin • Telefon: (030) 614 20 17 • Telefax: (030) 614 70 39

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonates

Ja, ich will dem Berliner Anwaltsverein beitreten und die vielen Vorteile nutzen

Berliner Anwaltsverein
Littenstr. 11

1 0 1 7 9 Berlin

Name:

Anschrift:

.....

Geburtstag:

Zulassungstag:

Telefon/Fax:

E-Mail:

Datum

Unterschrift

Unsere Themen im August 2010

Haftung gegenüber dem „Nichtmandanten“

von Rechtsanwalt Rafael Meixner Seite 245

Ausbilden? Ausbilden!

Von der Ausbildung neuer ReNo-Fachkräfte profitieren alle Seite 269

Lottoscheine und elitäres Denken

Vom Arbeitsalltag der Rechtsanwälte und Notare in der DDR Seite 272

Von RA Dr. Marcus Mollnau, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Berlin

web-anwalt.komm

Über Fluch und Segen des Internets für Anwälte von Rechtsanwalt Paul Schmitt Seite 281

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

Titelthema

Haftung gegenüber dem „Nichtmandanten“ 245

Kammerton

Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit 268

Forum

web-anwalt.komm 281

Aktuell

P-Konto in Kraft 252

Vorschau Deutscher Juristentag in Berlin 252

Musterbelehrungen nun mit Gesetzesrang 254

GDV empfiehlt neue Klauseln für die Rechtsschutzversicherung 256

Neues EU-Justizportal für Rechtsinformationen 256

Fiskusprivileg bei Insolvenzverfahren gefährdet Arbeitsplätze 256

Philipp Heinisch – Herbsttour 2010 258

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 274

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin 276

Urteile

Juristisches Staatsexamen: Auch Wessis müssen zum Klausurenschreiben in den Osten 278

Kosten für Strafverteidigung als Werbungskosten 278

Späteres Fernbleiben von der Hauptverhandlung ist kein Verwerfungsgrund 279

Antrag auf erste Fristverlängerung auch ohne nähere Begründung 280

Personalia

Trauer um Kirsten Heisig 282

Nachruf Prof. Johannes Behr 283

Büro&Wirtschaft

Der Streit ist da. Eine Einigung nicht in Sicht. Was nun? 283

Bücher

Buchbesprechungen 284

Termine

Terminkalender 286

BAVintern

Anwälte in Schulen 258

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 260

37. real,-Berlin-Marathon 2010 262

Sommerempfang der AG Anwältinnen im DAV 263

Eine kleine Reise durch das Recht der Immobilienwelt... 263

Vorschau auf die Termine des AK Strafrecht im 2. Halbjahr 2010 265

Veranstaltungen des BAV 265

Wissen

Fehlende Umweltplakette nicht bußgeldbewehrt 281

Beilagenhinweis

Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der Firma

Juristische Fachseminare, Bonn, bei.

Wir bitten um freundliche Beachtung

BAVintern

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 98,50 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos die DAV-Depesche (wöchentlich per E-Mail),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- DAV-Service-Hotline zum Gebührenrecht,
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard - die Kreditkarte des DAV, in Kooperation mit der Santander Consumer Bank AG,
- Zugang zu den DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder), die u. a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Neufahrzeuge der Marken Opel und Saab,
- Sonderkonditionen bei Mietwagen über eine Kooperation mit Hertz-Autovermietung,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren in Mobilfunk-Netzen bei der Grundgebühr über T-Mobile und E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!,
- Sonderkonditionen bei Kauf oder Miete digitaler Kopiersysteme, Drucker usw. der Marken RICOH und TOSHIBA über den DAV-Kooperationspartner HOFMANN & WÖLFEL BÜROORGANISATION GmbH,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (bis zu 50% Ersparnis für DAV-Mitglieder),
- Sonderkonditionen bei der Nutzung von juris, mehr dazu unter www.juris.de/dav,
- Sonderkonditionen beim Bezug der NJW (22,00 Euro Ersparnis jährlich),
- Sonderkonditionen beim Erwerb und Onlinenutzung des AnwaltKommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Sie sparen bis zu 30%),
- Sonderkonditionen in Hotels der NH-Hotelkette in Deutschland <http://anwaltverein.de/leistungen/rabatte/hotels>,
- Vergünstigungen bei verschiedenen Hotelketten über die Mitgliedschaft des DAV im Bundesverband der freien Berufe

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3500 Mitgliedern bei.

BAV

Haftung gegenüber dem „Nichtmandanten“

Rafael Meixner

Eine neuere Entscheidung des OLG Düsseldorf¹ hat deutlich gemacht, dass auch Rechtsanwälte Gefahr laufen können, wegen eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter in Anspruch genommen zu werden. Nach dieser Entscheidung haftet der vom Mieterverein beauftragte Rechtsanwalt gegenüber einem Mitglied des Vereins aus Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, wenn er das Mitglied fehlerhaft beraten hat. Die veröffentlichte Rechtsprechung und Literatur zu diesem Themenkomplex erweckt zwar den Eindruck, dass es sich bei der so genannten Dritthaftung um ein spezielles Problem von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern handeln könnte. Diese Berufsgruppen haben in der Tat häufiger mit Mandaten zu tun, die Auswirkungen auf die Interessen Dritter haben können. Man denke nur an die Haftungsfälle, in denen Wirtschaftsprüfer von drittgeschädigten Banken aufgrund fehlerhafter Testate in Anspruch genommen werden. Doch auch Rechtsanwälte werden, wie die aktuelle Entscheidung des OLG Düsseldorf

zeigt, von solchen Regressen nicht verschont. Dies soll hier zum Anlass genommen werden, die speziell für Rechtsanwälte relevanten Fälle der Dritthaftung darzustellen. Auf die Bemühungen der Rechtsprechung, durch eine restriktive Handhabung des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter die Haftung nicht auf einen kaum mehr überschaubaren Kreis von Geschädigten auszuweiten², wird hier mangels praktischer Relevanz bei Rechtsanwälten nicht eingegangen.

a) Auskunftsvertrag

In der Rechtsprechung wird aktuell auf die Konstruktion eines Auskunftsvertrages zur Begründung eines Schadenersatzanspruchs des „Dritten“ kaum zurückgegriffen. Die Haftung aus einem Auskunftsvertrag setzt voraus, dass eine als verbindlich rechtsgeschäftlich anzusehende Auskunft an einen Interessenten erteilt wurde, der sie zur Grundlage seiner Entschließung machen möchte³; die Auskunft muss für den Empfänger erkennbar von erheblicher Bedeutung und Grundlage wesentlicher Entschlüsse sein.⁴

Das Zustandekommen eines stillschweigend geschlossenen Auskunftsvertrages wird regelmäßig nur bei einer unmittelbaren Fühlungsnahme zwischen Geber und Empfänger der Auskunft in Betracht gezogen.⁵ Unerheblich für die Annahme eines Auskunftsvertrages ist, ob der Berater für seine Leistungen eine Gebühr verlangt hat oder nicht.⁶ Auch allein die Sachkunde des Beraters reicht zur Annahme eines Auskunftsvertrages nicht aus.⁷ Letztlich ist anhand von Indizien zu prüfen, ob ein eigenständiger Auskunftsvertrag geschlossen wurde.⁸ So stellen auch die Sachkunde des Beraters sowie die wirtschaftliche Bedeutung für den Auskunftsempfänger nur Indizien dar, die nicht unabhängig von der Würdigung der Gesamtumstände bewertet werden dürfen.

Für die Annahme eines Auskunftsvertrages können ein eigenes⁹ wirtschaftliches Interesse des Auskunftsgäbers¹⁰, ein besonderes persönliches Engagement des Auskunftsgäbers in der Form von Zusicherungen nach Art einer Garantieübernahme¹¹ oder das Versprechen einer eigenen Nachprüfung der Angaben des Geschäftspartners des Auskunftsempfängers¹² sprechen. Weitere Indizien sind eine bereits bestehende anderweitige Vertragsbeziehung zwischen Auskunftsgäber und -nehmer¹³ sowie die Hinzuziehung des Auskunftsgäbers zu Vertragsverhandlungen auf Verlangen des Auskunftsempfängers.¹⁴

Nicht ausreichend für die Annahme eines Auskunftsvertrages ist allerdings, wenn der Rechtsanwalt dem Geschäftspartner des Mandanten fehlerhafte Angaben über dessen Bonität machte und infolgedessen ein Darlehen gewährt wurde, ohne dass weitere Indizien für einen eigenständigen Auskunftsvertrag sprachen.¹⁵

b) Echter Vertrag zugunsten Dritter (§ 328 BGB)

Beim Vertrag zugunsten eines Dritten hat der Dritte gemäß § 328 Abs. 2 BGB das Recht, die Leistung unmittelbar zu fordern. Ob ein solches Recht vereinbart wurde, ist mittels Auslegung der entsprechenden Vertragserklärungen zu ermitteln. So wurde bei einem von dem Vermittler von Börsentermingeschäften eingeschalteten Rechtsanwalt, über dessen Treuhandkonto die Einzahlungen der Anleger zu deren Sicherheit weiterzuleiten waren, ein Vertrag zugunsten eines Dritten angenommen.¹⁶ Bei der Vereinbarung einer Kapitalanlagegesellschaft mit einem Rechtsanwalt über die Übernahme von Treuhandfunktionen handelt es sich um einen Vertrag zugunsten Dritter, aus dem der Treuhänder gegenüber den zukünftigen Anlegern verpflichtet ist, deren Interessen treuhänderisch wahrzunehmen.¹⁷

1 OLG Düsseldorf MDR 2009, 1016.

2 Siehe hierzu *Zugehör* NJW 2008, 1105.

3 BGH MDR 2009, 446.

4 OLG Düsseldorf GI 1997, 39.

5 LG Mönchengladbach NJW-RR 1991, 415; OLG Düsseldorf GI 1999, 220.

6 BGH NJW 1998, 1059; OLG Düsseldorf FA 2006, 223.

7 BGH NJW 1992, 2080.

8 *Zugehör* NJW 2000, 1601, 1606.

9 BGH WM 1987, 1466: Ein mittelbares wirtschaftliches Interesse reicht nicht aus.

10 BGH NJW 1991, 32; WM 1962, 1110.

11 BGH NJW 1962, 1500; LG Frankfurt GI 1998, 72.

12 BGH WM 1965, 287.

13 BGH NJW 1986, 180.

14 BGH NJW 1985, 1531.

15 BGH NJW 1991, 32.

16 BGH NJW-RR 2004, 1356.

17 OLG Karlsruhe WM 1997, 1476.

c) Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

Beim Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter beziehen die Vertragspartner einen Dritten in den Schutzbereich ihres Vertrages mit ein, so dass der Dritte zwar nicht Gläubiger der Vertragsleistung wird, aber einen eigenen Scha-

densersatzanspruch gegen den Berater erwirbt. Vertragliche Schadensersatzansprüche zugunsten von nicht am Vertragsverhältnis beteiligten Dritten beruhen auf dem Rechtsgedanken, demjenigen, der vertragslos, aber bestimmungsgemäß mit der unzureichend erbrachten vertraglichen Leistung in

Berührung und durch sie zu Schaden gekommen ist, einen vertraglichen Anspruch nicht zu versagen, der dem Vertragspartner des Schädigers ohne Weiteres zusteht.

Der Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter setzt voraus, dass dem Vertragsschuldner die Einbeziehung des Dritten in den vertraglichen Schutzbereich bekannt oder zumindest erkennbar ist, die Rechtsgüter des Dritten durch die Vertragsleistung des Schuldners mit Rücksicht auf den Vertragszweck bestimmungsgemäß und typischerweise beeinträchtigt werden können, ein berechtigtes Interesse des Vertragsgläubigers am Schutz des Dritten besteht und der Dritte schließlich ein Schutzbedürfnis hat.¹⁸

Das Merkmal der Erkennbarkeit des Drittschutzes verlangt, dass dem Schuldner bei Vertragsschluss bekannt oder zumindest erkennbar ist, dass ein Dritter objektiv in den Bereich einer Schutzpflicht einbezogen ist. Der begünstigte Personenkreis muss objektiv abgrenzbar sein; nicht erforderlich ist jedoch, dass dem Schuldner die genaue Anzahl der geschützten Dritten und deren Namen bekannt ist.¹⁹

Auf die alte „Wohl-und-Wehe“-Rechtsprechung²⁰, wonach der Vertragsgläubiger in einem Fürsorgeverhältnis zu dem Dritten stehen musste, wird im Rahmen der Prüfung der Schutzbedürftigkeit bzw. Gläubignähe nicht mehr zurückgegriffen; diese Rechtsprechung wurde zwischenzeitlich aufgegeben²¹; ausreichend ist alleine, wenn die Leistung auch im Interesse des Dritten besteht.

Ein Schutzbedürfnis fehlt jedoch dann, wenn dem Dritten eigene vertragliche Ansprüche – gleich gegen wen – zustehen, die denselben oder zumindest einen gleichwertigen Inhalt haben wie diejenigen Ansprüche, die ihm über eine



HDI
GERLING

Firmen

Erfolgreich im Mandat
oder selbst ins Verhör?

Auf die HDI-Gerling Berufshaftpflicht ist Verlass – dank einer Haftungsanalyse, die auch spezielle Risiken Ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt.

Mehr darüber erfahren Sie bei unserer Gebietsdirektion Berlin, Tel. +49 (0)30 34009-274 oder schicken Sie uns einfach den Coupon als Fax +49 (0)30 34009-110.

www.gerling.de

¹⁸ Zugehör, Grundsätze der zivilrechtlichen Haftung der Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Rn 170.

¹⁹ BGH NJW 1995, 392.

²⁰ BGH NJW 1971, 1931.

²¹ BGH NJW 1984, 355, 356.



Vertrauen erfahren.

Oberklasse leben.

Intelligenz und Innovation, erlesene Materialien und zeitloses Design, Zuverlässigkeit und Stil – Dinge, die wichtig sind, um voranzukommen. Der neue Touareg, Souveränität in jedem Gelände – es wird Zeit, sich kennen zu lernen.

Testen und erleben Sie in der Franklinstraße 5
die Oberklasse von Volkswagen.



Volkswagen Automobile Berlin

Franklinstraße 5 · 10587 Berlin
Oberklasse-Hotline: Telefon (030) 8908 -1255
www.volkswagen-automobile-berlin.de

Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung
und verkehrspsychologische Gutachten

Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27

Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

Einbeziehung in den Schutzbereich eines Vertrages zukämen²²; denn Anliegen der Rechtsprechung ist es, eine uferlose Ausdehnung des Kreises der in den Schutzbereich einbezogenen Personen zu vermeiden.²³ Dies soll auch dann gelten, wenn ein solcher Anspruch wegen der Leistungsunfähigkeit des Verpflichteten nicht durchsetzbar ist; denn das von der Rechtsprechung entwickelte Rechtsinstitut des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter bezweckt nicht die Absicherung des Risikos, dass die vertraglich verpflichtete Person zum Ersatz des Schadens finanziell nicht in der Lage ist.²⁴

Die Schutzbedürftigkeit wird indes bejaht, wenn dem Geschädigten noch weitere Ansprüche in Form von Prospekthaftungsansprüchen zustehen; begründet wird dies damit, dass Prospekthaftungsansprüche und Ansprüche aus Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten

Dritter eine unterschiedliche Zielrichtung haben und daher nicht gleichwertig sind. Die Prospekthaftung ist eine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit von Werbeaussagen. Bei fehlerhafter Prüfung von Prospektangaben haftet ein Wirtschaftsprüfer hingegen nicht für die Richtigkeit der Prospektangaben, sondern dafür, dass er den fehlerhaften prospektierten Angaben durch seinen Prüfbericht Unbedenklichkeit bescheinigt bzw. Glaubwürdigkeit verliehen und dadurch die von dem fehlerhaften Prospekt ausgehende Gefahr für die Anlegerinteressen erhöht hat. Ferner soll die fehlende Gleichwertigkeit aus der unterschiedlichen Verjährung der beiden Ansprüche folgen.²⁵

Eine Gegenläufigkeit der Interessen des Auftraggebers und des Dritten steht der Einbeziehung des Dritten in den Schutzbereich des Vertrages grundsätzlich nicht entgegen.²⁶ Allerdings sind wegen des Verbotes der Wahrnehmung widerstreitender Interessen bei der Prüfung, ob ein übereinstimmender Wille der Vertragsparteien anzunehmen ist, einen Dritten in den Schutzbereich ihres Vertrages einzubeziehen, strenge Anforderungen zu stellen.²⁷

Anwaltschaft gegenüber Dritten

Im Bereich der Anwaltschaft wurde bislang in folgenden Fallgestaltungen ein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter bejaht:

Berät der Rechtsanwalt einen Erblasser, so sind die von ihm begünstigten Kinder in den Schutzbereich des Anwaltsvertrages eingebunden.²⁸ Der Annahme, das Interesse der Kinder an der Erbstellung sei in den Schutz des Vertrages einbezogen gewesen, steht die fehlende Kenntnis des Anwalts von der Anzahl der Kinder nicht entgegen.²⁹

Bei Beratung zu einer Trennungsvereinbarung haftet der Anwalt auch gegenüber dem Ehepartner des Mandanten, soweit der Anwaltsvertrag Schutzwirkung zu dessen Gunsten entfaltet. Dies ist jedenfalls insoweit der Fall, als ein formell wirksamer Vertrag zustande kommen soll.³⁰

Wird eine Scheidungsfolgenvereinbarung zugunsten der Kinder vom Anwalt ausgearbeitet, so sind diese ebenfalls in den Schutzbereich des Vertrages miteinbezogen. In dem entschiedenen Fall hatte der Anwalt eine Scheidungsfolgenvereinbarung vereinbart, nach der die Ehefrau ihren hälftigen Anteil an einem Haus auf die drei Kinder übertragen sollte. Ein Hinweis darauf, dass die Vereinbarung nur dann rechtlich gesichert und damit durchsetzbar sei, wenn wenigstens das Verpflichtungsgeschäft bereits vor rechtskräftigem Abschluss des Ehescheidungsverfahrens notariell beurkundet oder eine entsprechende

Büro- und Objekteinrichtungen, z.B. mit Wilkhahn



natürlich von:

officeform:
design gmbh berlin

lehrter straße 16-17
10557 berlin : moabit
telefon 0 30 : 3 94 95 90
telefax 0 30 : 3 94 96 60
berlin@officeform.de
www.officeform.de

Vereinbarung in einem gerichtlichen Vergleich aufgenommen wird, erfolgte nicht.³¹

Beauftragt ein geschiedener Ehemann einen Rechtsanwalt, eine Ehelichkeitsanfechtungsklage zu erheben, so kann der Anwaltsvertrag auch Schutzwirkungen zugunsten eines leiblichen Kindes des Auftraggebers entfalten. Der Rechtsanwalt muss bei lebensnaher Betrachtung davon ausgehen, dass es dem Mandanten auch auf die weiteren Wirkungen der Ehelichkeitsanfechtungsklage ankommt und er hierdurch seine leiblichen Kinder, z. B. in erbrechtlicher Hinsicht, begünstigen will.³²

Ein Anwaltsvertrag mit dem Elternteil, bei welchem das Kind lebt, stellt sich insoweit als Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten des Kindes dar, als der Anwalt auch Ansprüche auf Kindesunterhalt geltend macht. Eine Berechtigung der Eltern, bei Pflichtverletzungen, welche die Interessen des Kindes betreffen, einen Schadensersatz gegen den Anwalt im eigenen Namen mit dem Antrag einer Zahlung an sich selbst geltend zu machen, besteht nicht.³³

Bei der Mitwirkung an einer Ruhege-

haltabrede, die auch Auswirkungen auf eine Witwenrente haben kann, ist die Witwe des Auftraggebers in den Schutzbereich des Anwaltsvertrages einbezogen. Vorliegend hatte der Anwalt eine das Ruhegeld betreffende Vertragsklausel nicht eindeutig formuliert. Der Mandant, der vorzeitig sein Arbeitsverhältnis beendete, und seine Ehefrau behaupteten, dass bei richtiger Formulierung das Ruhegeld bzw. die Witwenrente in voller Höhe und nicht gekürzt vom ehemaligen

Arbeitgeber des Mandanten gezahlt worden wäre.³⁴

Wird ein Rechtsanwalt von einem Vermieter beauftragt, das Mietverhältnis zu kündigen, damit dessen Angehörige das bislang vermietete Haus beziehen können, so sind diese in den Schutzbereich des Anwaltsvertrages einbezogen. Der Anwalt haftet den Angehörigen des Mandanten, wenn er nicht rechtzeitig für eine Kündigung Sorge trägt.³⁵

22 BGH NJW 1996, 2927.

23 BGH NJW 2004, 3630.

24 BGH NJW 2004, 3630; a.A. *Zugehör* NJW 2008, 1105, 1106.

25 BGH NJW 2004, 3420.

26 BGH NJW-RR 2004, 1356; OLG Köln DStR 2009, 555.

27 *Zugehör* NJW 2008, 1105, 1110.

28 BGH BRAK-Mitt 1999, 72; NJW 1995, 51; NJW 1965, 1955; LG Freiburg GI 2009, 28; LG Braunschweig v. 18.7.1997, 5 U 13/97 (zitiert nach juris); OLG Hamm NJWE-VHR 1998, 130; *Schlitt* NJW 1996, 1325.

29 BGH NJW 1995, 51.

30 LG Wuppertal BRAK-Mitt 1998, 220.

31 BGH NJW 1977, 2073.

32 OLG Hamm MDR 1986, 1026.

33 OLG Koblenz v. 26.4.2007, 10 U 487/06 (zitiert nach juris).

34 BGH NJW 1988, 200.

35 LG München I NJW 1983, 1621.



RA-MICRO

Berlin-Brandenburg GmbH

Am Amtsgericht Charlottenburg




Dokumentenmanagement | Microsoft | Linux | Mac OS | E-Mail Sicherheit
 Kanzleisoftware | Diktiersoftware | Spracherkennung | Kanzleiberatung
 Thementage | Kanzleimarketing | IT-Beratung/-Service | Seminare
 Telefonanlagen | Hardware | Coaching | Jahresabschluss






RA-MICRO Berlin-Brandenburg GmbH | Holtzendorffstr. 18 | 14057 Berlin
 Tel. 030/2639220 | Fax. 030/26392234 | www.ra-micro-berlin.de | info@ra-micro-berlin.de

Inhouse-Seminare bei Kanzleien, Behörden, Gerichten, Verbänden

Klares Deutsch für Juristen

Informationen unter www.Klares-Juristendeutsch.de

Michael Schmuck

Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

Der zwischen dem Betriebsrat und seinem Prozessbevollmächtigten geschlossene Anwaltsvertrag, aufgrund dessen der Prozessbevollmächtigte Beschlussverfahren gegen den Arbeitgeber wegen der Verletzung von Mitbestimmungsrechten durchzuführen hat, beinhaltet nach den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte Sorgfaltspflichten des Prozessbevollmächtigten des Betriebsrates gegenüber dem Arbeitgeber aufgrund der Regelung in § 40 BetrVG. Die Kostenschonung des Arbeitgebers gebietet dem Prozessbevollmächtigten des Betriebsrates für gleich gelagerte Sachverhalte Gruppenverfahren anstelle von Einzelverfahren durchzuführen. Unterlässt er dies, kann er nicht die Anwaltsgebühren für die durchgeführten Einzelverfahren, sondern nur die Gebühren verlangen, die bei Durchführung (fiktiver) Gruppenverfahren entstanden wären. Dem Arbeitgeber seinerseits steht aus dem zwischen dem Betriebsrat und seinem Prozessbevollmächtigten geschlossenen Anwaltsvertrag ein Schadensersatzanspruch in Höhe der Mehrkosten zu, die er seinem eigenen Prozessbevollmächtigten aufgrund der pflichtwidrig eingeleiteten Einzelverfahren durch den Pro-

zessbevollmächtigten des Betriebsrates zu zahlen hat.³⁶

Ein Anwaltsvertrag mit einer Werbeagentur über die wettbewerbs- und markenrechtliche Prüfung eines Gewinnspiels kann Schutzwirkung für einen Getränkelieferanten haben, der das Gewinnspiel durchführen soll.³⁷

Soll eine Marke nicht für den Auftraggeber des Rechtsanwalts oder Patentanwalts, sondern für einen Dritten angemeldet werden, so ist der Dritte in die Schutzwirkungen des Anwaltsvertrages einbezogen.³⁸

Ist ein Rechtsanwalt im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung mit der Beratung und den Verhandlungen mit den neu in die GmbH aufzunehmenden Gesellschaftern beauftragt, erstrecken sich seine Schutzpflichten aus dem Anwaltsvertrag ausnahmsweise auch auf die Gesellschafter. Der Anwalt muss dabei auf die Gefahr einer verdeckten Sacheinlage und deren Folgen hinweisen.³⁹

Anwaltsverträge ohne Dritthaftung

In den folgenden Konstellationen wurde ein Vertrag mit Schutzwirkung verneint:

Wird der gegen den Mandanten eines Rechtsanwalts erlassene Haftbefehl unter der Voraussetzung außer Vollzug gesetzt, dass der Beschuldigte selbst eine Barkaution leistet, und ist ein Dritter bereit, ihm diesen Betrag zur Verfügung zu stellen, so werden vertragliche Beziehungen zwischen dem Dritten und dem

Rechtsanwalt des Beschuldigten nicht schon dadurch begründet, dass er mit ihm die technische Abwicklung des Zahlungsvorgangs über ein Anderkonto des Rechtsanwalts vereinbart. Dem Dritten steht gegen den Beschuldigten nicht nur ein Anspruch auf Rückzahlung der zum Einsatz als Kaution überlassenen Geldsumme nach deren Freiwerden, sondern auch ein Anspruch auf Ersatz des Schadens zu, der ihm dadurch entstanden ist, dass der Beschuldigte es versäumt hat, den Anspruch des Dritten vor dem Zugriff anderer Personen zu schützen. Ob ein solcher Anspruch mangels finanzieller Leistungsfähigkeit des Verpflichteten möglicherweise von Anfang an nicht durchsetzbar war, ist rechtlich unerheblich.⁴⁰

Der Anwaltsvertrag mit dem scheidungswilligen Ehegatten entfaltet keine Schutzwirkung für dessen künftigen Ehegatten, der möglichst früh in den Genuss des Ehegattensplittings kommen wollte. Der künftige Ehegatte hat vor der Ehe weder familienrechtliche noch relevante vertragliche Beziehungen zu seinem künftigen Ehegatten. Seine Absicht, den Mandanten nicht zuletzt der steuerlichen Vorteile wegen (Inanspruchnahme des Ehegattensplittings) möglichst frühzeitig zu ehelichen, steht unter keinem rechtlichen Schutz.⁴¹

Der auf die Beratung eines Ehegatten im Rahmen einer Scheidungsfolgenvereinbarung gerichtete Anwaltsvertrag begründet zur Vertragshaftung führende Schutzpflichten zugunsten des anderen Ehegatten auch dann nicht, wenn dieser Ehegatte wegen des Anwalts Honorars einen Schuldbeitritt erklärt.⁴²

Hat ein Betriebsrat einen Rechtsanwalt mit Interessenausgleichs- und Sozial-

36 LAG Düsseldorf LAGE § 40 BetrVG 1972 Nr. 25.

37 *Zugehör*, Grundsätze der zivilrechtlichen Haftung der Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Rn. 191.

38 LG Düsseldorf MittDtschPatAnw 1996, 23.

39 BGH DSr 2009, 1767; OLG Düsseldorf GI 2000, 12.

40 BGH NJW 2004, 3630.

41 OLG Düsseldorf NJW-RR 1983, 703.

TRIBUTUM

S T E U E R S E M I N A R

FORTBILDUNG FÜR

Fachanwälte für Steuerrecht

am 6. November 2010 in Leipzig

www.tributum-steuerseminar.de

Thema

planverhandlungen beauftragt, steht einem Arbeitnehmer des Betriebes kein Schadensersatzanspruch aus Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter gegen den Rechtsanwalt zu; denn es fehlt an einem hypothetisch anzunehmenden Parteiwillen des Betriebsrats, den von ihm mit der Wahrnehmung der kollektivrechtlichen Mitbestimmungsrechte der §§ 111 f. BetrVG als Berater beauftragten Beklagten als Rechtsanwalt zugleich mit der Wahrnehmung der individuellen Partikularinteressen einzelner Arbeitnehmer zu mandatieren. Der Betriebsrat als demokratisch gewähltes Kollektivorgan der Belegschaft und insoweit deren Repräsentant innerhalb seiner kollektivrechtlichen Beteiligungsbefugnisse nach dem Betriebsverfassungsgesetz ist nicht gesetzlicher Vertreter einzelner Arbeitnehmer oder Wahrer von deren Individualinteressen. Soweit dem Betriebsrat ausnahmsweise rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht einge-

räumt wurde, namens der von ihm vertretenen Arbeitnehmer Individualinteressen wahrzunehmen, muss erkennbar sein, dass er nicht nur als betriebsverfassungsrechtliches Organ, sondern auch als Vertreter der einzelnen Arbeitnehmer handeln will.⁴³

In der eingangs erwähnten Entscheidung des OLG Düsseldorf bejahte der Senat die Schutzbedürftigkeit des Mitglieds eines Mietervereins, weil ihm wegen des mit dem Verein vereinbarten Haftungsausschlusses keine anderweitigen gleichwertigen Ersatzansprüche zuständen. Ob eine Schutzbedürftigkeit auch dann noch zu bejahen ist, wenn der Dritte für das Fehlen einer anderweitigen Ersatzmöglichkeit selbst verantwortlich ist, mag dahinstehen. In den Fällen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter wird jedoch regelmäßig die Leistung nicht direkt gegenüber dem Dritten – wie im Fall des OLG

Düsseldorf – erbracht, sondern gegenüber dem unmittelbaren Vertragspartner. Näher hätte es daher gelegen, den vom OLG Düsseldorf entschiedenen Fall über den Vertrag zugunsten Dritter zu lösen.

Die Tendenz in der Rechtsprechung, Fälle der Dritthaftung auch bei Rechtsanwälten zu bejahen, ist unübersehbar. Deshalb muss bei Mandaten, die die Interessen Dritter berühren, gerade auch dieser Gesichtspunkt berücksichtigt werden.

*Der Autor ist
Rechtsanwalt in Bonn
und tätig für die
HDI-Gerling Firmen und
Privat Versicherung AG
www.hdi-gerling.de*





ERMITTLUNGEN	OBSERVATIONEN
<ul style="list-style-type: none"> Anschriften- und Personenermittlungen Pfändungsmöglichkeiten Kontoermittlungen Vermögensaufstellungen Beweis- und Informationsbeschaffung 	<ul style="list-style-type: none"> Fehlverhalten in der Partnerschaft Mitarbeiterüberprüfung Unterhaltsangelegenheiten GPS-Überwachung Beweissicherung

Berlin	Hamburg	München
Kurfürstendamm 217 10719 Berlin Fon +49(0)30 · 65 70 91 91 Fax +49(0)30 · 65 70 91 93	Valentinskamp 24 20354 Hamburg Fon +49(0)40 · 31 11 29 03 Fax +49(0)40 · 31 11 22 00	Maximilianstraße 35a 80539 München Fon +49(0)89 · 24 21 84 72 Fax +49(0)89 · 24 21 82 00

PROFESSIONELLE BEWEIS- UND INFORMATIONSBESCHAFFUNG
www.dmp-detektei.de | info@dmp-detektei.de

P-Konto in Kraft

Banken langen bei Gebühren kräftig zu

Das Pfändungsschutzkonto, auch P-Konto genannt, ist zum 1. Juli 2010 in Kraft getreten. Seitdem kann jeder Bankkunde beantragen, dass sein Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) umgewandelt wird. Der Gesetzgeber zwingt die Banken nicht dazu, von vornherein ein Konto als P-Konto zu

eröffnen. Aber jede Bank muss auf Wunsch des Kunden ein bestehendes Konto in ein P-Konto umwandeln. Je nach Bank kann es sich auch um einen Wechsel in ein neues Konto handeln. Der Kunde habe kein Recht darauf, seine gewohnte Kontonummer zu behalten, erklärte Finanztest-Redakteurin

Stephanie Pallasch am 3. August im ARD-Morgenmagazin.

Automatischer Pfändungsfreibetrag

Das P-Konto soll den bisherigen Pfändungsschutz für Girokonten des Schuldners vereinfachen. Bislang war das Konto bei einer Kontopfändung erst mal komplett gesperrt, bis beim Vollstreckungsgericht Pfändungsschutz beantragt und dann auch gewährt wurde. Das Gericht musste den Pfändungsbeschluss für den Pfändungsfreibetrag erst wieder aufheben. Mit dem P-Konto bleibt dem Schuldner immer automatisch der Pfändungsfreibetrag (derzeit 985,15 Euro) für seine laufenden Kosten erhalten. Wer am Ende des Monats Geld übrig hat, kann es zwar in den nächsten Monat übertragen lassen. Ein weiteres Ansparen von Guthaben ist aber nicht möglich.

Wenn der Schuldner Unterhalt zahlen muss oder Kindergeld bezieht, kann der Pfändungsfreibetrag erhöht werden. Allerdings muss dafür eine Bescheinigung bei der Bank vorgelegt werden. Ein Musterformular bietet der Zentrale Kreditausschuss (ZKA) unter www.zka-online.de zum Download an. Aber auch bei Banken und Sparkassen liegen die Formulare bereit. Ausstellen beziehungsweise abzeichnen dürfen die Bescheinigungen zugelassene Schuldnerberatungen, Rechtsanwälte, Steuerberater, die Familienkasse oder der Sozialversicherungsträger. Aber auch der Arbeitgeber kann eine solche Bescheinigung ausstellen.

Neuer Pfändungsschutz auch noch vier Wochen später

Wer von Pfändung bedroht sofort sein Girokonto in ein P-Konto umwandeln lassen will, braucht nicht panisch zu reagieren. Sobald die Pfändung eintritt, hat der Schuldner vier Wochen Zeit, sein Konto in ein P-Konto umwandeln zu lassen. Wer bereits in der Schuldenfalle sitzt, mit dem Inkasso ringt, braucht ein P-Konto. Wem keine Pfändung droht, dem bringt das keine Vorteile. Das P-Konto ist in der Regel mit einer ganzen Reihe von Einschränkungen verbunden:

Vorschau Deutscher Juristentag in Berlin

Vom 21. bis 24. September 2010 findet der 68. Deutsche Juristentag in Berlin statt. Aus den einzelnen Rechtsgebieten stehen folgende Themen im Fachprogramm des Juristentages auf der Agenda:

Zivilrecht

Ist unser Erbrecht noch zeitgemäß?

Arbeits- und Sozialrecht

Abschied vom Normalarbeitsverhältnis? – Welche arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen empfehlen sich im Hinblick auf die Zunahme neuer Beschäftigungsformen und die wachsende Diskontinuität von Erwerbsbiographien?

Strafrecht

Erfordert das Beschleunigungsgebot eine Umgestaltung des Strafverfahrens?

Verständigung – Fristsetzung für Beweisanträge – Beschränkung der Geltendmachung von Verfahrensgarantien

Öffentliches Recht

Neue Religionskonflikte und staatliche Neutralität – Erfordern weltanschauliche und religiöse Entwicklungen Antworten des Staates?

Öffentliches und Privates Wirtschaftsrecht

Finanzmarktregulierung – Welche Regelungen empfehlen sich für den deutschen und europäischen Finanzsektor?

Berufsrecht

Die Zukunft der Freien Berufe zwischen Deregulierung und Neuordnung

Forum Gleichstellung

Geschlecht – Kein Thema mehr für das Recht?

In der kommenden Ausgabe des Berliner Anwaltsblattes wird ein Interview mit dem Präsidenten des Deutschen Juristentages, Prof. Dr. Martin Henssler, erscheinen.

- Viele Banken berechnen hohe Gebühren für ein P-Konto,
- Dispo wird gestrichen, Kreditkarte eingezogen.
- Viele Banken schränken die Verfügung über das Konto ein.
- Einige Banken ermöglichen keine Barabhebungen (Beispiel: netbank)
- Das P-Konto lässt sich nicht bei allen Banken wieder in ein normales Konto zurück verwandeln (Beispiele: Postbank, comdirect).
- Jedes P-Konto muss der SCHUFA gemeldet werden.

Das P-Konto geht bei der SCHUFA nicht in das Scoring ein, wie das Unternehmen auf Nachfrage mitteilt. Es lässt sich jedoch nicht absehen, ob Banken und Versicherungen ihre Kunden in Anträgen für Ratenkredite oder Versicherungen nicht doch gezielt nach einem P-Konto fragen, und wie sie diese Information verwenden werden. Empfehlenswert ist das P-Konto also vorerst nur für Bankkunden, die akut von Pfändung bedroht sind.

Mit hohen Gebühren gegen P-Konto-Kandidaten

Das P-Konto soll zwar die finanzielle Situation des verschuldeten Verbrauchers besser sichern, viele Banken scheinen sich diesem Sinn allerdings nicht verpflichtet zu fühlen. Bundesverbraucherschutzministerin Ilse Aigner (CSU) hatte Banken und Sparkassen aufgefordert, keine zusätzlichen Gebühren für das P-Konto zu erheben. Nach Angaben des Verbraucherzentrale Bundesverbandes (vzbv) und des Finanzportals www.bank-tip.de halten sich daran beispielsweise die großen Sparkassen, so auch die Berliner Sparkasse. Aber auch Banken wie die Commerzbank, die Berliner Volksbank oder die Targobank verlangen für das P-Konto nur die üblichen Kontoführungsgebühren. Allerdings lauert auch hier der Teufel im Detail: Da der Pfändungsfreibetrag unterhalb des Mindestgehaltseingangs bei vielen Girokonten liegt, verlieren jene Kunden ihr gebührenfreies Girokonto, bei denen dieser Mindesteingang auf dem Konto Vor-

aussetzung für die Gebührenfreiheit ist (Beispiele: Postbank, Commerzbank). Als kostenloses Online-Konto wird ein P-Konto wohl nur selten geführt.

Viele Banken und Sparkassen verlangen zusätzliche Gebühren. Sie argumentieren für ihre Gebührengestaltung für das P-Konto mit einem erhöhten Aufwand. Was bisher die Gerichte entscheiden müssen, wird nun teilweise in die Verantwortung der Banken gelegt, erklärt Michaela Roth für den Zentralen Kreditausschuss (ZKA). Das P-Konto bringe einen höheren Überwachungsaufwand, erklärt Katrin Stüdemann von der Ostseesparkasse in Rostock.

Die Ostseesparkasse in Rostock verlangt für das Führen eines P-Kontos 8 Euro im Monat, die Deutsche Kreditbank (DKB) verlangt 5 Euro im Monat, die Deutsche Bank 8,99 Euro. Höher liegen die Sparkasse Schönau/Todtnau mit 13 Euro und die netbank mit 20 Euro im Monat.

Verbraucherschutz registrieren viele Beschwerden von Schuldern

Noch teurer wird das P-Konto für Kunden, die bereits hoch verschuldet sind und sich eine neue Bank suchen müssen. Viele Banken bieten Ihnen ein Konto dann nur zu hohen Gebühren an. Das zeigt das Beispiel der Saalesparkasse in Sachsen-Anhalt. Die Sparkasse geriet in die Schlagzeilen, weil sie verschuldeten Kunden Änderungskündigungen nahelegte. Wer bleiben wollte, sollte sein Konto fortan mit einer

Gebühr von 12 Euro im Monat weiterführen lassen.

Der vzbv mahnte die Sparkasse ab. Die Sparkassen stünden in Sachen Gebühren in einer besonderen Verantwortung, argumentiert Christina Beck vom vzbv: Sie seien Garanten einer Grundversorgung mit Bankdienstleistungen. Gerade sie stünden in der Pflicht, Bankdienstleistungen zu erschwinglichen Preisen anzubieten.

Dem vzbv lagen Anfang Juli bereits 20 Beschwerden über hohe Gebühren für verschuldete Kunden vor. Darin sind Beschwerden an Verbraucherzentralen vor Ort noch nicht enthalten. Den Rekord hält dabei eine Volksbank, die eine Kontoführungsgebühr von 25 Euro im Monat verlangt. Verbraucherschützer und Schuldnerberater warnen immer wieder: Banken und Sparkassen könnten versuchen, durch gesalzene Gebührenforderungen unliebsame Kunden

Kreativität und Leistung müssen geschützt werden.



Die persönliche Betreuung der Mandanten steht seit 30 Jahren im Mittelpunkt unseres strategischen Denkens und Handelns.

MAIKOWSKI & NINNEMANN

Patentanwälte • European Patent and Trademark Attorneys

Kurfürstendamm 54-55 · D-10707 Berlin
Tel. +49/30-881 81 81 · Fax +49/30-882 58 23

loszuwerden. Aufgrund einer Selbstverpflichtung des Zentralen Kreditausschusses (ZKA) müssen Banken und Sparkassen jedem Kunden mindestens ein Girokonto auf Guthabenbasis anbieten. Es steht aber nirgends, wie viel Gebühr sie dafür berechnen dürfen.

Tatsache ist, dass die Verschuldeten für die Banken als Kunden uninteressant sind. Für Zusatzgeschäfte mit Geldan-

lagen, Versicherungen und Ratenkrediten fallen Kunden, bei denen der Gerichtsvollzieher ein und aus geht, aus. Verbraucherschützer und Schuldnerberater hätten sich gewünscht, der Gesetzgeber hätte den Rahmen der möglichen Gebühren nach oben begrenzt.

Wolff von Rechenberg

Auch die weiteren Informationspflichten, die im Fernabsatz und im elektronischen Geschäftsverkehr erfüllt werden müssen, wurden weitgehend wortgleich aus der BGB-InfoV in das EGBGB überführt.

Inhaltlich führen die Änderungen zu einer Gleichbehandlung von Online-Shops und eBay-Händlern bezüglich der Widerrufsfrist, der Einräumung eines Rückgaberechts und des Wertersatzes für die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Ware.

14 Tage Widerrufsfrist auch bei eBay

So gilt jetzt auch bei Verkäufen auf der Online-Plattform eBay „wieder“ im Grundsatz eine 14-tägige (§ 355 Abs. 2 BGB spricht nunmehr von „14 Tagen“ statt von „zwei Wochen“) Widerrufsfrist. Dafür ist erforderlich, dass der Verbraucher in Textform über sein Widerrufsrecht belehrt wird. Eine unverzüglich nach Vertragschluss vorgenommene Belehrung steht - bei Fernabsatzverträgen - künftig einer Belehrung bei Vertragschluss gleich, wenn der Unternehmer bereits im Online-Shop bzw. auf der eBay-Artikelseite klar und verständlich über das Widerrufsrecht informiert hat (§ 355 Abs. 2 Satz 2 BGB n.F.). Das bislang eher technisch als rechtlich bestehende Problem, dass ein Ebay-Händler den Käufer schlechterdings vor Vertragsschluss nicht in Textform belehren

Musterbelehrungen nun mit Gesetzesrang

Am 11.06.2010 ist die im letzten Jahr beschlossene Änderung der Vorschriften zum Widerrufs- und Rückgaberecht in Kraft getreten (BGBl. I 2009, 2355). Die neue Regelung soll bislang bestehende Unzuträglichkeiten, etwa die Ungleichbehandlung zwischen Online-shops und eBay, beseitigen und mehr Rechtssicherheit für Unternehmer und Verbraucher schaffen. Dies ist nur zum Teil gelungen.

Die wohl wesentlichste Änderung ist die Aufnahme der Musterwiderrufs- und -rückgabebelehrungen in Anhang 1 und 2 zu Art. 246, § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB. Durch die Implementierung ins BGB-Einführungsgesetz erlangt die Musterbelehrung nunmehr den Rang eines for-

mellen Gesetzes. Bislang waren die vom BMJ herausgegebenen „amtlichen Mustertexte“ in der BGB-InfoV, einer Rechtsverordnung, verortet.

Damit entfällt in Zukunft der bisherige Hauptangriffspunkt gegenüber den alten Musterbelehrungen, die sich im Kollisionsfall als „unterrangiges“ Recht nicht über das höherrangige BGB „erheben“ konnten (siehe bereits Berliner Anwaltsblatt 2007, 137). Durch einen neuen § 360 Abs. 3 Satz 1 und 2 BGB wird jetzt die *gesetzliche* Fiktion aufgestellt, dass der Verwender der gesetzlichen Muster aus dem EGBGB auch die gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung erfüllt.

Unser online-shop ist für Sie geöffnet:
www.ramicro24.de

RA-MICRO
BERLIN MITTE GmbH

RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin
Tel: 030/ 20 64 80 22
Fax: 030/ 20 64 81 66
ra-micro@schucklies.de
www.ra-micro-mitte.de



Michael Schucklies
und Team

RA-MICRO ra - dictanet Software Hardware Dienstleistungen

Infotermine für Interessenten jederzeit nach Absprache
Berufseinsteiger können RA-MICRO und DASD das 1. Jahr kostenfrei nutzen.
Bitte rufen Sie uns an - wir informieren und beraten Sie gern !

Betreuungsverträge Kanzleischulungen Fachseminare RA-MICRO Seminare

Wir sind für Sie da ... Ihre RA-MICRO Berlin Mitte GmbH... im Herzen Berlins

ra dictanet 7

ra e suite

ra e komm

ra-micro 7

DASD
DEUTSCHER ANWALTS-UCHEINER
www.dasd.de

aufräumen – ausräumen – Platz schaffen

Lagerraum für Akten, Dokumente, überzähliges Inventar · 12 m²-Raum = 140,- € netto / 24 m²-Raum = 240,- € netto weiterhin kleinere oder größere Lagerflächen vorhanden, Hol- & Bringdienst nach Vereinbarung / 24h zugänglich videoüberwacht, nachts durchgängig Wachdienst vor Ort; auch für Privatkunden möglich (Möbel, Nachlässe, Sammlungen)

www.selfstorage-discount.de

Tel.: (030) 3060 7778 / Fax (030) 3060 7852

konnte, wurde durch diesen gesetzestechnischen Kniff elegant gelöst.

Künftig auch Rückgaberecht bei eBay

Möglich ist nun auch die Einräumung eines Rückgaberechts bei eBay. Der Gesetzgeber hat durch eine Änderung des § 356 BGB auf vereinzelte unterinstanzliche Entscheidungen reagiert, die ein Rückgaberecht bei eBay in der Vergangenheit als mit dem Gesetzeswortlaut unvereinbar gesehen hatten. Die Einräumung eines Rückgaberechts scheiterte nach Ansicht einiger Instanzgerichte hier an der fehlenden Möglichkeit auf eBay, das Rückgaberecht vor Vertragsschluss in Textform einzuräumen. Mit der Streichung des Textformerfordernisses aus § 356 BGB hat sich dieses Problem erledigt.

Wertersatz für bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme?

Wegen der bei eBay geltenden Vertragschlussregelung und der damit verbundenen Unmöglichkeit, den Verbraucher schon bei Vertragschluss in Textform über das ihm zustehende Widerrufsrecht zu belehren, war es bisher auch nicht möglich, einen Wertersatz für eine Verschlechterung der Ware durch bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme („Ausprobieren“) zu verlangen. Wer es dennoch tat, sah sich der Gefahr von Abmahnungen durch Konkurrenten ausgesetzt.

Auch in diesem Punkt hat der Gesetzgeber nachgebessert und zum 11. Juni einen neuen § 357 Abs. 3 Satz 2 BGB eingeführt. Danach ist es für die Geltendmachung eines Wertersatzes für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung künftig ebenfalls ausreichend, unverzüglich nach Vertrag-

schluss in Textform zu belehren, wenn der Unternehmer den Verbraucher zuvor im Shop bzw. auf der Artikelseite bei eBay klar und verständlich über diese Widerrufsfolge unterrichtet hat.

Allerdings ist in puncto „Wertersatz bei eBay“ weiterhin Vorsicht geboten, da die zum 11.6. in Kraft getretene Neuregelung nicht die jüngste Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes berücksichtigt. Der EuGH hatte mit Urteil vom 3.9.2009 (C-489/07) die deutsche Wertersatzregelung im Falle der Ausübung des Widerrufsrechtes als nicht EU-rechtskonform erklärt. Folge ist, dass wohl auch weiterhin ein Wertersatz für das bloße „Ausprobieren“ der

Ware (bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme) nicht geltend gemacht werden kann und sich der Verwender einer entsprechenden Wertersatzklausel nach wie vor auf dünnes Eis begibt. Eine abermalige Änderung der Musterbelegungen durch ein „Gesetz zur Anpassung der Vorschriften über den Wertersatz beim Widerruf von Fernabsatzverträgen“ ist bereits in Arbeit. Statt der erwünschten Rechtssicherheit herrscht nun allerdings für einige Zeit wieder Unsicherheit in der richtigen (Um-) Formulierung der „gesetzlichen“ Widerrufsbelehrung. Das hätte man auch gleich noch zum 11.06.2010 mitregeln können.

Thomas Vetter

GDV empfiehlt neue Klauseln für die Rechtsschutzversicherung

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) hat neue Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) veröffentlicht. An den unverbindlichen ARB orientieren sich viele deutsche Rechtsschutzversicherer bei der Gestaltung ihrer Versicherungsverträge.

Die neuen Bedingungen enthalten unter anderem eine Neuregelung der Kostenminderungsobliegenheit des Versicherungsnehmers. Das heißt: Der Versicherte muss die Kosten seines Rechtsstreites so gering wie möglich halten. Diese Pflicht beruht auf einer gesetzlichen Vorgabe im Versicherungsvertragsgesetz (§ 82).

Um nunmehr dem Versicherten so verständlich wie möglich zu machen, wie er seine Kosten gering halten kann, werden in der Neuregelung konkrete Beispiele genannt:

So sollte der Versicherte etwa von mehreren möglichen Vorgehensweisen die kostengünstigste wählen. Er sollte also zum Beispiel nicht zwei oder noch mehr Prozesse vor Gericht führen, wenn er sein Ziel auch mit einem einzigen Prozess erreichen kann.

Um Missverständnisse von vornherein zu vermeiden, sollte der Versicherte bei seinem Rechtsschutzversicherer zunächst fragen, welche Kosten im konkreten Fall erstattet werden können.

Die Neufassung ist das Ergebnis intensiver, mehrmonatiger Beratungen der Branche. Hierbei sind die Entwicklungen in der Rechtsprechung ebenso wie die Interessen der Verbraucher berücksichtigt worden.

Weitere Informationen finden Sie unter www.gdv.de/rechtsschutzversicherung.

Pressemitteilung des GDV

Neues EU-Justizportal für Rechtsinformationen

Die EU-Kommission will die Justiz ins 21. Jahrhundert bringen. Dafür hat sie am 16. Juli 2010 das so genannte Europäische Justizportal (<https://e-justice.europa.eu>) frei geschaltet. Die Seite soll Rechtsanwälten, Notaren, Richtern sowie Bürgern und Unternehmen die juristische Informationssuche erleichtern. In 22 EU-Sprachen stellt das Portal grundlegende Informationen über das Europarecht und die nationalen Rechtssysteme der Mitgliedstaaten bereit. Rechtsanwälte, Notare und Richter können Rechtsdatenbanken konsultieren, Kollegen über das justizielle Netz kontaktieren und Informationen zu

Schulungs- und Fortbildungsangeboten abrufen. Das Portal hilft auch bei der Organisation von Videokonferenzen. Bis 2013 sollen weitere Inhalte hinzukommen. Unter anderem will EU-Justizkommissarin Reding die nationalen Register für Insolvenzen, Testamente, Grundbucheinträge und Unternehmen mit dem Portal verbinden. Dies soll insbesondere den Notaren helfen. Auch das europäische Mahnverfahren soll integriert werden. Der DAV engagiert sich für einen weiteren Ausbau der Plattform mit Inhalten für die anwaltliche Praxis.

Pressemitteilung des DAV

Fiskusprivileg bei Insolvenzverfahren gefährdet Arbeitsplätze

Die Bundesregierung hat im Zusammenhang mit dem aktuellen Sparprogramm angekündigt, dass sie das so genannte „Fiskusvorrecht“ im Insolvenzverfahren wieder einführen will. Damit würden die Finanzämter regelmäßig vor den anderen Gläubigern aus der Insolvenzmasse ihre Forderungen geltend machen können. Der Deutsche Anwaltsverein (DAV) spricht sich entschieden gegen diese beabsichtigte Wiedereinführung aus, da sie nicht nur gegen elementare Grundsätze des Insolvenzrechts verstößt, sondern wohl auch zum Abbau von Arbeitsplätzen und zu Steuermindereinnahmen führen wird.

„Die Bundesregierung lässt sich mit ihrer beabsichtigten Entscheidung zur Wiedereinführung des ‚Fiskusvorrechts‘ von kurzfristigen und vordergründigen Überlegungen leiten. Sie sieht nur vermeintliche Mehreinnahmen, deren Höhe aus der Luft gegriffen erscheint und für die es jedenfalls keine empirische Grundlage gibt“, so Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, DAV-Präsident. Die Bundesregierung bedenke nicht, dass es je nach Ausgestaltung des Vorrechts

durch die drastische Aushöhlung der Insolvenzmassen in Zukunft wesentlich schwieriger wird, Unternehmen zu sanieren, da nicht genug Masse vorhanden ist.

„Weniger Sanierungen bedeuten aber den Verlust von Arbeitsplätzen, die sonst gerettet werden könnten“, so Ewer weiter. Unternehmen, die nach dem heutigen Stand sanierungsfähig wären, müssten in der Zukunft liquidiert werden, dies würde auch zu Steuermindereinnahmen führen.

„Mit der Einführung des Fiskusprivilegs wird es für ab 1. Januar 2011 eröffnete Insolvenzverfahren zu Ausschüttungen auf vorrangige Forderungen der Finanzämter erst in den Jahren 2014 bis 2024 kommen. Die im Sparpaket der Bundesregierung vorgesehenen 500 Mio. Euro

aus diesem Komplex sind damit völlig utopisch. Die Regierung gibt damit der eigenen Kasse Steine statt Brot. Das Fiskusprivileg würde damit das weltweit modernste Insolvenzrecht in die Steinzeit zurücksetzen“, ergänzt Rechtsanwalt Horst Piepenburg, Mitglied des DAV-Vorstands und Vorsitzender der DAV-Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung. Da es keine Gegenrechnung für die normalen Insolvenzgläubigern entstehenden Quotenausfälle gäbe, sei davon auszugehen, dass es zu Steuermindereinnahmen kommen werde.

Das Fiskusvorrecht wurde 1999 abgeschafft mit der Begründung der damaligen Bundesregierung: „Die Konkursvorrechte beruhen auf keinem einleuchtenden Grundgedanken, sie sind wirtschaftlich nicht gerechtfertigt und sie führen zu ungerechten Verfahrensergebnissen. (...)“ Dem ist nach Ansicht des DAV nichts hinzuzufügen.

Die angeblich von der Bundesregierung vorgebrachte Benachteiligung gegenüber Banken ist Folge des allgemeinen Privatrechts, da deren Forderungen regelmäßig mit Sicherheiten versehen sind. Die Bundesregierung begründet die Maßnahme damit, dass es wieder zu einer Gleichbehandlung kommt. Das Gegenteil ist allerdings der Fall: Es kommt zu einer Ungleichbehandlung der Gläubiger zugunsten des Fiskus. Beispielsweise würden künftig Lieferanten den Nachteil haben, dass der Fiskus durch sein Vorrecht bei dessen Kunden je nach Ausgestaltung entweder eine volle Befriedigung erhält oder zumindest bei der Restverteilung ebenfalls bevorzugt werden würde. Diese liefernden Unternehmen müssten dann sehen, wo sie bleiben.

Pressemitteilung des DAV

Die Ausgaben des Berliner Anwaltsblatt finden Sie im Internet auf der Homepage des Berliner Anwaltsvereins www.berliner.anwaltsverein.de

FACHANWALTSLEHRGÄNGE STRAFRECHT & VERKEHRSRECHT

- ✓ 10 % Rabatt für Mitglieder Forum Junge Anwälte
- ✓ Hochqualifizierte und erfahrene Referenten
- ✓ Kleine Arbeitsgruppen – hohe Effizienz 1.590 € zzgl. MwSt. -
RAe bis 3 Jahre nach Zulassung/Examen
- ✓ Tagungsgetränke sowie Kaffeepausen mit Snacks 1.390 € zzgl. MwSt. - Referendare
- ✓ 3 Klausuren á 5 Stunden - zeitnah nach fünf
Lehrgangstagen 1.790 € zzgl. MwSt. - Rechtsanwälte
- ✓ intensive Klausurvorbereitung 250 € zzgl. MwSt. - 3 Klausuren

Termine Strafrecht

16. Fachlehrgang Stuttgart	17.06.10 – 11.12.10	17. Fachlehrgang Hannover	26.08.10 – 18.12.10
18. Fachlehrgang Düsseldorf	11.11.10 – 09.04.11	19. Fachlehrgang Berlin	10.02.11 – 18.06.11
20. Fachlehrgang Dortmund	08.09.11 – 10.12.11	21. Fachlehrgang Hannover	03.11.11 – 31.03.12

Termine Verkehrsrecht

9. Fachlehrgang Dortmund	08.09.11 – 10.12.11	10. Fachlehrgang Hannover	03.11.11 – 31.03.12
--------------------------	---------------------	---------------------------	---------------------

10 Std. Pflichtfortbildung – 1 Tag

08:30 – 20:00 Uhr – wechselnde Referenten / aktuelle Themen

Nähere Infos und Anmeldung unter www.zorn-seminare.de

Arbeitsrecht	Fr 01.10.10	Hannover	Sa 02.10.10	Dortmund	Fr 12.11.10	Leipzig
	Sa 13.11.10	Berlin	Fr 19.11.10	Frankfurt/M.	Sa 20.11.10	Nürnberg
Familienrecht	Fr 29.10.10	Hannover	Sa 30.10.10	Dortmund		
	Fr 12.11.10	Leipzig	Sa 13.11.10	Berlin		
Strafrecht	Fr 29.10.10	Hannover	Fr 29.10.10	Stuttgart	Sa 30.10.10	Dortmund
	Sa 30.10.10	München	Fr 12.11.10	Leipzig	Sa 13.11.10	Berlin
	Fr 19.11.10	Frankfurt/M.	Sa 20.11.10	Nürnberg		
Verkehrsrecht	Fr 24.09.10	Stuttgart	Fr 01.10.10	Hannover	Sa 02.10.10	Dortmund
	Fr 12.11.10	Leipzig	Sa 13.11.10	Berlin	Fr 19.11.10	Frankfurt/M.
	Sa 20.11.10	Nürnberg				

pro Teilnehmer 349,00 € zzgl. MwSt.
 RAe bis 2 Jahre nach Zulassung (bitte Nachweis faxen) 299,00 € zzgl. MwSt.
 Inkl. umfangreicher Arbeitsunterlagen, Tagungsgetränken, 3 Kaffeepausen und Mittagessen

Anmeldung

unter Anerkennung unserer AGB auf www.zorn-seminare.de

per Fax **07224 – 65 67 70**

Kanzlei _____
 Rechnungsanschrift _____
 Telefon/Fax _____

Teilnehmer (Druckschrift) _____
 Seminar _____ Ort _____
 Unterschrift _____

Philipp Heinisch – Herbsttour 2010

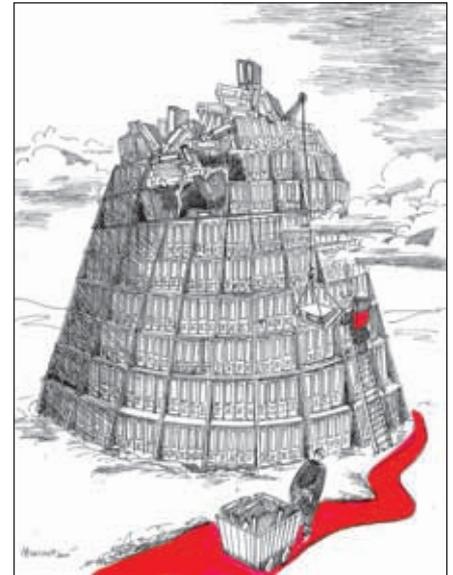
Der langjährige Zeichner unseres Titelblatts, Philipp Heinisch, ist im Herbst wieder aktiv unterwegs. Sein erster Weg führt ihn in die „Residenz des Rechts“, nach Karlsruhe zur Generalbundesanwaltschaft, wo er, wie er betont, nicht vorgeladen sondern eingeladen ist, und unter dem Motto „SEHE ICH RECHT?“ seine Karikaturen und großen Bilder in der Eingangshalle zeigt (Mittwoch, 15.09.10, 15.00 Uhr). Eröffnen wird Kollege Prof. Gunter Widmaier.

3 Tage später (18.09.) präsentiert Heinisch zum Tag der Offenen Tür im Kriminalgericht Berlin Moabit seinen neuen Juristenkalender „Museum für Streitkultur“, der die vertrauten Objekte der abendländischen Kultur in ganz neuem Licht darstellt, - u.a. die römische Wölfin, den Turmbau zu Babel oder mo-

derne Installationen. Von Moabit geht es weiter zum Juristentag.

Am Freitag, den 8. Oktober wird Frau Prof. Dr. Jutta Limbach im Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Brandenburg (vulgo Verkehrsministerium) eine Ausstellung eröffnen, die Heinisch und sein Kollege Andreas Prüstel unter dem Motto „Ziemlich Verfahren“ gestalten, - ein „Muss“ für alle Verfahrensrechtler und Verkehrsteilnehmer.

Heinisch hat eine weitere Überraschung im Gepäck, seinen neuen Katalog (20,- €), in dem er nicht nur Justiz sondern, wie F.W. Bernstein feststellt, „das ganze klassische Programm: Landschaften in starken Farben, Akte in starken Formen versammelt (Stilleben und Blumenvasen weniger).“ Die Grußbotschaften im Katalog können sich sehen lassen: Sie



Der Aktenbau zu Babel

stammen von Kollegen Dr. Scharf im Namen der BRAK und vom Präsidenten des DAV, Kollegen Prof. Ewer.

Die Redaktion des Berliner Anwaltsblattes

BAVintern

Anwälte in Schulen

Der Vorsitzende des Berliner Anwaltsvereins Ulrich Schellenberg hat kürzlich in der NJW-aktuell (Heft 22/2010, S. 14) ein Interview gegeben, das wir an dieser Stelle mit freundlicher Genehmigung der NJW-aktuell-Redaktion und des C.H. Beck-Verlages abdrucken.

Seit einigen Jahren gehen Berliner Anwälte in Schulen, um Jugendliche über Ihre Rechte und Pflichten aufzuklären. Mittlerweile gibt es im Berliner Anwaltverein einen Pool von ca. 30 Anwälten, die Schüler ehrenamtlich über verschiedene Rechtsthemen informieren. Der Vorsitzende des Berliner Anwaltvereins Rechtsanwalt *Ulrich Schellenberg* hat das Projekt initiiert und war bereits in den Schulen vor Ort.

NJW: Wie ist das Schulprojekt des Berliner Anwaltvereins entstanden?

Schellenberg: Vor etwa sechs Jahren gab es unter dem Namen happy slaping



ein Phänomen bei Jugendlichen, die grundlos andere schlugen und diese Körperverletzung mit den damals gerade in Mode gekommenen Fotohandys festhielten und die Aufnahmen im Freundeskreis zur Belustigung herumzeigten. Die Sorglosigkeit mit der die Tat ausgeführt wurde, aber auch die Verhöhnung der Opfer durch die Verbreitung der Filmmitschnitte erschreckten weite Teile der Gesellschaft. Ich bin der festen Überzeugung, dass es gerade

auch Aufgabe der Anwaltschaft ist, für das Recht zu werben und zwar nicht nur als Mittel zur Durchsetzung eigener Interessen, sondern gerade auch als das zu achtende Recht der Anderen. Jugendliche erleben Recht meist nur repressiv und in Krisensituationen. Will man Jugendliche für das Recht gewinnen, muss man ihnen vermitteln, dass unsere Gesellschaft wie ein faires Spiel im Sport auf Regeln angewiesen ist. Regeln die für alle gelten, die aber auch alle gleichermaßen schützen. Unser Ziel ist es, mit dieser Aktion einen kleinen Beitrag für das Verständnis von Recht in Schulen zu wecken.

NJW: Wird das Angebot von den Schulen und Schülern angenommen?

Schellenberg: Ja, wir waren überrascht über das große Echo, das diese Aktion an Berliner Schulen ausgelöst hat. Wir hatten zunächst mit bürokratischen Hürden gerechnet, dann aber zu unserer Freude festgestellt, dass es ent-

scheidend darauf ankommt, auf einen engagierten Lehrer zu treffen und von diesen gibt es in Berlin mehr, als manch einer vielleicht vermutet. Auch die Schüler freuen sich, einen echten Anwalt in ihrem Klassenzimmer zu haben, dem man mal so richtig ein Loch in den Bauch fragen kann. Manchmal stößt man auch ein wenig auf Verlegenheit, meist überwiegt aber die Neugier, das Interesse und das Gefühl, ernst genommen zu werden.

NJW: Als Rechtsanwalt vor einer Schulklasse erlebt man bestimmt spannende Dinge.

Schellenberg: Ja, das kann man sagen. Die Bandbreite ist je nach Schulklasse und Schultyp sehr groß. Bemerkenswert war in einem Fall, dass das Interesse einiger Schüler, die sich nach Auskunft ihres Klassenlehrers sonst am Unterricht kaum beteiligen, sich intensiv auf strafrechtliche Einzelfragen im Zusammenhang mit dem Erwerb und Verkauf von gestohlenen Handykarten erstreckte. Obwohl das Thema der Stunde sehr viel breiter angelegt war, drängten sie immer wieder zur strafrechtlichen Bewertung, vermeintlich hypothetischer Fallgestaltungen, in einem Spannungsfeld zwischen Diebstahl und Betrug und den unterschiedlichen Formen der Tatbeteiligung. Später stellte sich dann heraus, dass in einem nahegelegenen Cafe ein schwunghafter Handel mit gestohlenen Handys betrieben wurde. Aber dies war bislang ein Einzelfall.

NJW: Was sind die rechtlichen Themen, die die Jugendlichen besonders interessieren?

Schellenberg: Unsere Aktion Anwälte gehen in die Schulen ist thematisch nicht beschränkt. Die Kollegen sind in der Gestaltung ihrer Unterrichtseinheit völlig frei. Es gibt also keine Lehreinheiten, die abgearbeitet werden können. Die Unterrichtsstunde wird meist mit dem Klassenlehrer vorbereitet. Oft werden diese Themen dann durch die Klassen bereits vorbereitet. Gleichwohl legen wir einen großen Wert auf Improvisation, d.h. die Möglichkeit, den Interessenschwerpunkten der Schüler, so wie

sie sich vor Ort präsentieren, entsprechen zu können. Ganz vorne auf der Beliebtheitskala steht das Strafrecht in all seinen Facetten. Daneben spielen aber auch zivilrechtliche Fragen eine große Rolle. Dies gilt etwa für Handyverträge, Abonnements von Klingeltönen oder das Herunterladen von Musikstücken aus dem Internet. Je nach Vorbereitung durch den Klassenlehrer stößt man aber auch auf sehr großes Interesse an übergeordneten Fragestellungen, wie

z.B. Datenschutz, die Wirkung der Grundrechte oder auch rechtsphilosophische Fragen. Am meisten beeindruckt hat mich bislang eine Schulklasse eines Neuköllner Gymnasiums, die sich als Themenschwerpunkt den Fall Daschner gewünscht hat. Bereits in der Vorbereitung wurde deutlich, dass diese Klasse sich sehr intensiv mit dem Spannungsverhältnis zwischen Menschenwürde und Schutz des Lebens beschäftigten wollte. Über das hohe Maß an Abstraktion und Differenziertheit der einzelnen Beiträge der Schüler konnte man nur beeindruckt sein.

NJW: Wie weit reicht grundsätzlich die Rechtskenntnis bei den Schülern?

Schellenberg: Die Rechtskenntnisse sind sehr unterschiedlich. In manchen Klassen ist die erste Unterrichtsstunde schon vorbei bevor man überhaupt die grundlegenden Begriffe gemeinsam sortieren konnte. In anderen Klassen wiederum bemerkt man schon nach kurzer Zeit eine gewisse Unruhe, wenn sich die Einführung etwas zu

lange hinzieht. Meistens hängt es vom Grad der Vorbereitung durch den Klassenlehrer ab. Wird ein Thema gut vorbereitet und ist es thematisch eingegrenzt, kann man mit den Schülern im Regelfall sehr gut arbeiten. Natürlich stößt man aber auch auf grundlegende Irrtümer, wie etwa die Vermutung, ein Angeklagter sei verpflichtet, sich selbst zu belasten oder ein Inkassobüro könne ohne Weiteres einen Gerichtsvollzieher mit der Beitreibung einer offenen Handyrechnung betrauen.

NJW: Bislang wird im Schulunterricht das Thema Recht vielerorts eher stiefmütterlich behandelt. Gibt es Anzeichen dafür, dass sich daran in Zukunft etwas ändert?

Schellenberg: Ich hatte diesen Zustand zu Beginn unserer Aktion in einem Gespräch mit einer Berliner Tageszeitung ebenso beklagt, um daraufhin vom damaligen Schulsenator persönlich belehrt

Dolmetscher und Übersetzer	Tel 030 · 884 30 250 Fax 030 · 884 30 233	Mo-Fr 9 - 19 Uhr post@zaenker.de
-------------------------------	--	-------------------------------------

Norbert Zänker & Kollegen

beeidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messwesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

**Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße**

zu werden, dass dies angeblich nicht richtig sei. Wir haben daraufhin die Schulpläne der Berliner Schulen einmal kursorisch darauf durchgesehen, welche Rolle Recht im allgemeinen Unterricht spielt. Dem damaligen Schulsenator ist zuzugeben, dass in den Lehrplänen tatsächlich an vielen Stellen auch rechtliche Fragen aufgeführt sind. Der Schwerpunkt liegt aber auf staatsorganisatorischen und histori-

schen Themen. Die Faszination Recht als Verabredung gesellschaftlicher Spielregeln wird demgegenüber nicht vermittelt, obwohl aus unserer Sicht das Interesse der Schüler daran sehr groß ist. Bis sich hieran wirklich etwas ändert, werden unsere Anwälte auch in Zukunft noch gern gesehene Gäste in Berliner Schulen sein.

Richter und Anwaltschaft im Dialog

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht

Nach gelungener Premiere im Dezember 2008 referierte Richter am Kammergericht Dr. Gangolf Hess am 11.05.2010 erneut über die jüngste Rechtsprechung des 5. und 24. Zivilsenats zum gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht. Der Saal des BAV an der Littenstraße war bis auf zwei Plätze in der letzten Reihe gefüllt. Der Referent bediente dieses große Interesse mit einem sehr informativen Vortrag, der auch Einblicke in die richterliche Arbeit jenseits des Verhandlungssaals gab. Nicht zuletzt wegen dieser „Blicke hinter die Kulissen“ hat sich der Besuch der Veranstaltung gelohnt.



den eines Mitbewerbers auf der Grundlage von Fernabsatzverträgen vor Ablauf der Widerrufsfrist gemäß §§ 312 d Abs. 1, 355 BGB einleitet, ohne organisatorisch dafür Sorge zu tragen, dass Widerrufe der Kunden sofort berücksichtigt werden.¹ Andererseits soll eine geschäftliche Handlung nicht vorliegen, wenn sich ein Apotheker in einem Leserbrief an

eine Apothekerzeitung abwertend über ein Pharma-Unternehmen äußert, das einen Rabattvertrag mit einer gesetzlichen Krankenkasse geschlossen hat, wenn diese Äußerung die Gefahr einer unzureichenden Lieferfähigkeit aufzeigen soll und sie beiläufig in einer kritischen Stellungnahme zu Regressgefahren der Apotheker und geringen Einsparpotentialen des Rabattvertrages erfolgt.²

In einer Entscheidung vom April 2010³ nahm der 5. Zivilsenat einen bloßen Bagatelverstoß nach § 3 Abs. 1 UWG für den Fall an, dass ein kleingewerblicher Händler in einem Angebot auf der Internetplattform eBay mit dem Hinweis „Versand in alle anderen Länder weltweit auf Anfrage“ wirbt und dabei nur die Versandkosten für die Europäische Union und die Schweiz angibt.

Zum „zahlenmäßigen Favoriten“ der jüngsten Verfahren im Lauterkeitsrecht

erklärte der Referent das Verbot aus § 4 Nr. 11 UWG. Auf der Grundlage des Rechtsbruchtatbestandes entschied der 5. Zivilsenat unter anderem zum Umfang der einzuhaltenden Informationspflichten und der 24. Zivilsenat zu gewerblichen Marktverhaltensregeln.

a) Über die auch für den Unternehmer geltende 30-Tage-Frist (zur Erstattung von Zahlungen des Verbrauchers nach Ausübung des Widerrufsrechts) ist der Verbraucher entsprechend der Neufassung der Musterbelehrung in Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 und 3 BGB-Infoverordnung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 10 BGB-Infoverordnung zu informieren. Dies gilt jedenfalls nach Ablauf der Umstellungsfrist des § 16 BGB-Infoverordnung zum 30.09.2008. Ebenso trifft den Unternehmer eine Informationspflicht gegenüber dem Verbraucher zur Gefahrtragung des Unternehmers bei Rücksendung der Ware nach Ausübung des Widerrufsrechts. Auch diese Informationspflicht folgt aus der Neufassung der Musterbelehrung sowie § 1 Abs. 1 Nr. 10 BGB-Infoverordnung spätestens nach Ablauf der Umstellungsfrist. Unterlässt oder verkürzt der Unternehmer die vorgenannten Informationspflichten, könne nunmehr auch nicht mehr von einem Bagatelverstoß im Sinne des § 3 Abs. 1 UWG ausgegangen werden.⁴

b) Der 24. Zivilsenat hatte sich in drei Entscheidungen mit der wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit von Lotteriewerbung zu befassen. Ins-

Herr Dr. Hess strukturierte seinen Vortrag entlang der etwa ein Jahr zurückliegenden Rechtsprechung des Kammergerichts zum Lauterkeitsrecht, zum Kennzeichenrecht, zum Urheberrecht und zum Verfahrensrecht.

Lauterkeitsrecht

Das Kammergericht näherte sich in zwei Entscheidungen dem Begriff der „geschäftlichen Handlung“ im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG, der seit der am 01.01.2009 in Kraft getretenen Novelle des UWG neu in das Gesetz eingeführt worden war. Eine geschäftliche Handlung nahm der 5. Zivilsenat an, wenn ein Unternehmer die Übernahme von Kun-

- 1 Beschluss vom 26.06.2009 – 5 W 59/09, MMR 2009, 694
- 2 Beschluss vom 18.08.2009 – 5 W 95/09, Magazindienst 2009, 1035
- 3 Beschluss vom 13.04.2010 – 5 W 62/10
- 4 Beschluss vom 08.09.2009 – 5 W 105/09, GRUR-RR 2010, 215 - Rückzahlungsfrist
- 5 Urteil vom 30.03.2009 – 24 U 145/08, GRUR-RR 2010, 22 – Jackpot!
- 6 Urteil vom 30.03.2009 – 24 U 168/08, GRUR-RR 2010, 29 – Horoskop-Spielscheine
- 7 Urteil vom 12.08.2009 – 24 U 40/09, GRUR-RR 2010, 31 – LOTTO-Trainer
- 8 Beschluss vom 11.08.2009 – 5 W 88/09, KG-Rep 2009, 871



besondere musste der Senat entscheiden, in welcher Aufmachung Werbung gegen die Einschränkungen in § 5 des Glücksspielstaatsvertrages verstößt. Die Trennlinie verläuft zwischen dem unzulässigen Anreiz und der Information bzw. Aufklärung über die Möglichkeit zum Lottospiel.

Dementsprechend hielt der Senat das Foto einer Lottoannahmestelle mit zwei dem Betrachter freundlich entgegenschmälenden Verkäuferinnen im Internet als Anreiz zur Teilnahme am Lottospiel für unzulässig im Sinne von § 5 Abs. 1, 3 Glücksspielstaatsvertrag. Zulässig hingegen sei die Mitteilung des Höchstgewinnbetrages in der laufenden Ziehung einer staatlichen Lotteriegesellschaft auf einem Werbeaufsteller, wenn sich dieser in das allgemeine Straßenbild einfügt.⁵

Sogenannte „Horoskop-Spielscheine“, die in einem Ständer mit der Aufschrift „Horoskop-Spielscheine für Lotto 6 aus 49“ in einer Lottoannahmestelle präsentiert werden, stellen einen gezielten, irrationalen Gefühle ansprechenden Anreiz zur Teilnahme am Glücksspiel dar und verstoßen deshalb gegen § 5 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Glücksspielstaatsvertrag.⁶

Mit dem Urteil vom 30.03.2009 – Jackpot! – hatte der Senat außerdem zu entscheiden, ob ein privatwirtschaftlich handelnder Spielevermittler aus den Niederlanden im einstweiligen Verfügungsverfahren gegen eine staatliche Lotteriegesellschaft antragsbefugt ist. Das Problem ergab sich aus der Behauptung der Lotteriegesellschaft, der

Spielevermittler handele seinerseits wettbewerbswidrig. Der Senat hielt den Spielevermittler für antragsbefugt. Der Einwand der Antragsgegnerin sei materiell-rechtlicher Natur und für die Prüfung des allgemeinen Rechtsschutzbedürfnisses unbeachtlich. Konsequenterweise ließ der Senat auch eine Klage des niederländischen Spielevermittlers gegen den Inhaber einer deutschen Lottoannahmestelle als nicht rechtsmissbräuchlich zu, obwohl der Spielevermittler seine Klage mit den Vorschriften des Glücksspielstaatsvertrages begründete und zugleich auf öffentlich-rechtlichem Wege versuchte, den Glücksspielstaatsvertrag zu Fall zu bringen. Insbesondere lägen die Voraussetzungen der „unclean hands“ nicht vor.⁷

Zur Fallgruppe der Irreführung, § 5 UWG, berichtete Herr Dr. Hess über einen Beschluss des 5. Zivilsenats vom August 2009. Im zugrundelie-

genden Fall warb ein Unternehmen im Internet unter anderem mit dem Begriff „Maßhemd“ für Oberbekleidung, die der Verbraucher aus diversen Stoffen, Schnitten, Farbkombinationen usw. wählen kann, und zwar unter Vorgabe seiner individuellen Körpermaße (Hals-, Brust-, Bauchumfang usw.). Der Konkurrent wollte diese Werbung unterbinden lassen, da das werbende Unternehmen den Verbraucher über das Internet nicht Maß nehmen könne. Der Senat ließ die Bezeichnung „Maßhemd“ und damit die Werbung dennoch zu und hielt in Abgrenzung dazu die Bezeichnung „maß-geschneiderte Hemden“ für irreführend.⁸

Die Werbung eines Rechtsanwalts mit kostenlosen Deckungsanfragen bei Rechtsschutzversicherern ist grundsätzlich nicht als unzulässige Werbung mit einer Selbstverständlichkeit irreführend, auch wenn kostenlose Deckungsanfragen eine weit verbreitete Praxis der

Anwaltsfortbildung in Berlin

§ 15 FAO

Arbeitsrecht

- ▶ Forum Arbeitsrecht 17.09.2010
- ▶ Prozesstaktik im Arbeitsrecht 30.10.2010

Familienrecht

- ▶ Erste Erfahrungen mit dem neuen FamFG 22.10.2010
- ▶ Vorläufiger Rechtsschutz im Familienrecht 23.10.2010

Handels- & Gesellschaftsrecht

- ▶ Haftung der Gesellschaft & der Gesellschafter 08.10.2010
- ▶ Update - Handels & Gesellschaftsrecht 09.10.2010

Medizinrecht

- ▶ Forum Medizinrecht 29.10.2010

Sozialrecht

- ▶ Forum Sozialrecht 29.10.2010

Strafrecht

- ▶ Prozesstaktik im Strafrecht 08.10.2010
- ▶ Gebührenrecht für Straf- & Bußgeldverfahren (auch für Verkehrsrecht geeignet) 29.10.2010
- ▶ Steuerfahndung & Steuerstrafverfahren (auch für Steuerrecht geeignet) 30.10.2010

Fachanwalts-Lehrgang in Berlin

- ▶ Medizinrecht Start: 30.09.2010



Mehr Informationen: www.ARBERSeminare.de



Tel. 07066 - 90 08 0
 Fax 07066 - 90 08 22
 Kontakt@ARBERSeminare.de
www.ARBERSeminare.de

Rechtsanwälte sind und die Werbung die kostenlose Leistung betont.⁹

Dagegen ist die Werbung mit durchgestrichenen Preisen anlässlich der Neueröffnung eines Ladengeschäfts irreführend, da es sich eben um eine Neueröffnung handele und daher höhere Preise während zurückliegender Ladenöffnungszeiten nicht existieren konnten. Eine Interpretation der Werbung dahingehend, dass die durchgestrichenen (höheren) Preise später, also nach der Eröffnungsphase gelten sollen, hielt der Senat für unlogisch und fernliegend.¹⁰

Kennzeichenrecht

Der 5. Zivilsenat hielt einen Unterlassungsanspruch analog §§ 824 Abs. 1, 1004 Abs. 1 BGB gegen eine politische Partei für gegeben, die vor einem ihrer Lokale mit einer Außenwerbung warb, die das Logo „Test“ einer bekannten Verbraucherschutzorganisation sowie das Wort „Testsieger“ und die Angabe „8/2009“ zeigte. Der Senat hielt hier die allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften als Anspruchsgrundlage für anwendbar, da die Partei nicht im geschäftlichen Verkehr handele, die Werbung jedoch einen „schwerwiegenden Rufschädigenden Angriff auf eine bekannte Marke“ darstelle.¹¹

Hier entspann sich eine Diskussion zu

der Frage, ob eine politische Partei vor dem Hintergrund des Parteienfinanzierungsgesetzes und zum Teil professionell eingetriebener Parteispenden nicht als gewerblich Handelnde anzusehen sei mit der Folge, dass die markenrechtlichen Anspruchsgrundlagen vorrangig seien. Der Referent zeigte für diese Argumente durchaus Verständnis, verwies jedoch letztlich auf die verfassungsmäßig vorgegebene Rolle der Parteien in Artikel 21 GG.

Urheberrecht

Der Referent stellte insbesondere eine Entscheidung des 24. Zivilsenates zum Auskunftsanspruch gemäß § 32 a UrhG vor. Ein derartiger Auskunftsanspruch eines Drehbuchautors gegen einen privaten Fernsehsender könne sich aus einem Vergleich der Pauschalvergütung des Autors mit derjenigen Gesamtvergütung ergeben, die der Autor bei Vereinbarung von Wiederholungsvergütungen nach allgemeinen Vertragsbedingungen öffentlich-rechtlicher Sender für die erfolgte Ausstrahlung erhalten hätte. Die von dem Privat-Sender im zeitlichen Zusammenhang mit den Ausstrahlungen erzielten Werbeeinnahmen sollen dagegen regelmäßig kein Anhaltspunkt für den Auskunftsanspruch bilden, weil diese Einnahmen in der Regel keinen bestimmten Sendungen unmittelbar zugeordnet werden könnten.¹²

Verfahrensrecht

Ist wegen eines Wettbewerbsverstoßes eine einstweilige Verfügung im Beschlusswege zu Recht ergangen und legt der Antragsgegner dagegen später nach Verjährungseintritt unter Erhebung der Verjährungseinrede Widerspruch ein, so sind die Kosten des daraufhin übereinstimmend für erledigt erklärten Verfahrens regelmäßig dem Antragsgegner aufzuerlegen.¹³ Mit diesem Beschluss folgte der 5. Zivilsenat unter anderem den Oberlandesgerichten in Celle und Stuttgart; die gegenteilige Auffassung vertritt das Oberlandesgericht Hamburg.

An den Schluss seiner Ausführungen stellte Dr. Hess Beispielsfälle zum Streitwert. So soll der Streitwert bei Klagen eines Verbraucherverbandes auf Unterlassung unerbetener Telefonwerbung davon abhängig sein, inwieweit ein massiver Angriff auf Verbraucherinteressen in Rede steht, der das auch verfassungsrechtlich geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht des Angerufenen und dessen Privatsphäre in schlechterdings nicht hinzunehmender Weise missachtet (im Streitfall EUR 30.000,00). Die Unterbindung eines Fernabsatzes mit gänzlich fehlender Widerrufsbelehrung erfordere die Anwendung des § 12 Abs. 4 Alternative 1 UWG und mithin die Reduzierung des an sich festzusetzenden Streitwertes um die Hälfte (im Streitfall von EUR 15.000,00 auf EUR 7.500,00).¹⁴



Jan Waschko,
Rechtsanwalt

37. real,-Berlin-Marathon 2010

Sonderwertung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Auch in diesem Jahr gibt es wieder eine Sonderwertung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Rahmen des real,-Berlin-Marathon. Der Marathon beginnt für Inline-Skater am Samstag, dem 25. September 2010 um 16:00 Uhr und für Läufer am Sonntag, dem 26. September 2010 um 09:00 Uhr.

Sobald Sie vom Veranstalter „SCC Running“ Ihre Anmeldebestätigung sowie Startnummer erhalten haben, schicken Sie diese umgehend zwecks „Sonderwertung für Rechtsanwälte“ an: Herrn Tobias Hopf, Deutsche Anwaltakademie, Littenstraße 11, 10179 Berlin, Tel.: 030 – 726153-180, Fax: 030 - 726153-188, E-Mail: hopf@anwaltakademie.de.

Am Montag, dem 27. September 2010, 10:00 Uhr findet die Siegerehrung im DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin statt. Weitere Informationen zur Veranstaltung finden Sie auch unter: <http://www.berlin-marathon.com>.

9 Urteil vom 19.03.2010 – 5 U 42/08

10 Urteil vom 13.11.2009 – 5 U 68/07, Magazindienst 2010, 14

11 Beschluss vom 10.11.2009 – 5 W 120/09, GRUR-RR 2010, 79 - Mitmachzentrum

12 Urteil vom 24.02.2010 – 24 U 154/08

13 Beschluss vom 15.04.2010 – 5 W 67/10

14 Beschluss vom 09.04.2010 – 5 W 03/10

Sommerempfang der AG Anwältinnen im DAV:

Alles andere als „typisch Frau“!

Frau stelle sich vor: Entgegen der aktuellen Tages- und Lebensplanung hetzt sie nicht um 17:30 Uhr aus dem Büro Richtung Kita und/oder heimischem Herd zur „dritten Schicht“, sondern „tut mal was für sich“ – zumindest ist das ihre feste Absicht. Sie nimmt nämlich (die Verfasserin: erstmalig) an dem „Sommerempfang der AG Anwältinnen im DAV“ teil. Der fand am 1. Juli 2010 in Berlin im Museum für Kommunikation statt.

Es war von Beginn an eine ganz und gar ungewöhnliche Veranstaltung. Wird die Teilnehmerin einer solchen Veranstaltung andernorts (oder besser andernveranstalters?!) von einer freundlichen Dame (es darf – in begründeten Ausnahmefällen – auch ein Herr sein) im Namen des Veranstalters begrüßt und willkommen geheißen sowie kurz in die Örtlichkeiten und die Zeitplanung eingeführt, verließ sich die AG Anwältinnen auf die allseits beschriebene kommunikative Überlegenheit der Teilnehmerinnen und versorgte diese lediglich mit einer Unterschrift auf der Teilnehmerliste (Wozu? Oder gibt es eine noch unbekannte Fortbildungspflicht für Anwältinnen?) und einem Namensschild.

An der nächsten Station wurde die Teilnehmerin dann mit einem Earset und einem Funkempfänger für die anschließende sehr kompetente und informative Führung (die machte ein Angestellter des Hauses) durch das Museum.

Nach der planmäßig pünktlichen Beendigung gegen 19:00 Uhr entließ man die Teilnehmerinnen wieder in die selbständige kommunikative „Pausenfüllung“ bis schließlich gegen 19:45 Uhr die Vorsitzende der AG Anwältinnen in den Lichthof trat und zu einer Rede anhub. Dieses Unterfangen wurde jäh von der – offensichtlich für die Rednerin überraschend schlechten – Akustik des Raumes beendet. Aber sage keiner, Frauen – insbesondere Anwältinnen – wüssten sich nicht auch hier zu helfen:

Mit der Aufforderung an die potentiellen Zuhörerinnen näher zu rücken und sich in den Treppenhaus-Aufgang zu verdrücken, fand die Veranstaltung ihre Fortsetzung. Beinahe ausnahmslos folgten die so Gebetenen brav dieser Lösung eines offensichtlich akustischen Problems, so dass die wohl ungewöhnlichsten Redeanstrengungen im Museum für Kommunikation unternommen wurden. Die Führung hatte eindrucksvoll demonstriert, dass es zum einen – dem Fortschritt geschuldete – technische Hilfsmittel für die reibungslose Kommunikation gibt, die dazu führen, dass Entfernungen keine Kommunikationsstörung oder gar -verunmöglichung darstellen und zweitens, dass man im Museum für Kommunikation über diese

Technik verfügt und sie einzusetzen weiß.

Auch die nachfolgenden Rednerinnen hielten sich an die selbst auferlegte „Flüstertechnik“, der im Wesentlichen nur Frau Künast – als wohl wort- und stimmungswaltigste Rednerin – zum Teil gewachsen war.

Auch der Gänsemarsch zum „Flying Buffet“ erfolgte zwang-, form- und freudlos. Die Kellnerinnen waren übrigens unproblematisch in der Lage die Gänge akustisch und technisch so an den Tischen anzusagen, dass die Teilnehmerinnen dem Fortgang des Menüs zu folgen in der Lage waren.

Fazit: Es ist etwas Besonderes, wenn Meisterinnen der Kommunikation im Museum für Kommunikation einen Empfang geben.

Dr. Marion Wilhelm

Eine kleine Reise durch das Recht der Immobilienwelt...

... brachte außerordentlich interessante Einblicke mit sich.

Am 25. und 26. Juni 2010 fand als gelungene Premiere die Seminarveranstaltung „Berliner Gespräche im Immobilienrecht“ vom Berliner Anwaltsverein e.V. in Kooperation mit der DeutscheAnwaltAkademie statt. Dabei ergaben sich für die Teilnehmer eine intensive Fortbildung und ein fachlicher Austausch zu einem weiten Spektrum aktueller immobilienrechtlicher Beratungsfelder: von dem Erwerb durch Zwangsversteigerung, Brennpunkten im Grundstückskaufvertrag über die Finanzierung in der Krise, dem Mängelrecht der Wohnungseigentümer gegen Bauträger, aktueller Rechtsprechung im WEG, dem Erbschaftsteuerrecht sowie Themen wie dem Gewerbemietrecht und Vermieterrechten in der Insolvenz des Mieters.

Als Referenten waren renommierte Experten präsent, die sowohl durch Publikationen als auch durch ihre praktische

Arbeit in ihren Feldern ausgewiesen sind.

Aufgrund des außerordentlichen Umfangs können an dieser Stelle nur einige Momentaufnahmen wiedergegeben werden.

Aktuelle Rechtsprechung im WEG

Nicole Vandenhouten, Richterin am Amtsgericht Tiergarten und Co-Autorin des WEG-Kommentars Niefenführ/Kümmel/Vandenhouten gab beispielsweise einen hervorragenden Überblick über die aktuelle Rechtsprechung zum WEG.

Nach einem zwar bereits etwas älteren, aber doch eklatant wichtigen (und unter den Teilnehmern der Veranstaltung teilweise noch unbekanntem) Urteil des BGH ist die Beschlussanfechtungsklage nach § 46 Abs. 1 S. 2 WEG innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu erheben und innerhalb zweier Monate nach Beschlussfassung zu begründen.

Bei diesen Fristen handelt es sich nicht etwa um besondere Sachurteilsvoraussetzungen der wohnungseigentumsrechtlichen Anfechtungsklage – wie man meinen könnte –, sondern um Ausschlussfristen des materiellen Rechts! Das bedeutet, dass der Kläger zur Vermeidung eines materiellen Ausschlusses gehalten ist, innerhalb dieser Begründungsfrist die Gründe vorzutragen, auf die er die Anfechtung stützt. Denn ein Nachschieben von neuen Gründen ist ausgeschlossen (BGH, Urteil vom 16.01.2009 – V ZR 74/08 in: ZMR 2009, 296) und die Begründungsfrist ist auch nicht verlängerbar (BGH, Urteil vom 2.10.2009 – V ZR 235/08 in: NZM 2009, 864).

Es wurden weit über 20 weitere wichtige und richtungsweisende Urteile zur Anfechtungsklage, der Haftung der Wohnungseigentümer für zivilrechtliche Leistungen der öffentlichen Verwaltung, zu den Kosten und Lasten, dem Wirtschaftsplan, der Jahresabrechnung, dem Beirat sowie der Rechte und Pflichten der Wohnungseigentümer äußerst anschaulich besprochen.

Besonders hervorzuheben ist ein Urteil des BGH vom 4.12.2009 (V ZR 44/09 in: NZM 2010, 243), nach dem laut Frau Vandenhouten nahezu sämtliche Jahresabrechnungen falsch seien:

Der BGH stellte fest, dass tatsächliche und geschuldete Zahlungen der Wohnungseigentümer auf die Instandhaltungsrücklage in der Jahresgesamt- und -einzelabrechnung weder als Ausgabe noch als sonstige Kosten zu buchen sind. In der Darstellung der Entwicklung der Instandhaltungsrücklage, die in die Abrechnung aufzunehmen ist, sind die tatsächlichen Zahlungen der Wohnungseigentümer auf die Rücklage als Einnahmen darzustellen und zusätzlich auch die geschuldeten Zahlungen anzugeben.

Anforderungen an die Jahresabrechnung

Nach den Vorgaben des BGH sind damit folgende Anforderungen an die Jahresabrechnung zu stellen:

- Darstellung aller Ein- und Ausgaben in der Gesamt- sowie der Einzel-Jahresabrechnung
- Ist-Rücklage
 - Angaben zur Höhe der tatsächlich gebildeten Ist-Rücklage
 - Angabe der tatsächliche Zahlungen der Wohnungseigentümer auf die Rücklage als Einnahme und nicht in der Gesamt- bzw. Einzel-Jahresabrechnung als Ausgabe
 - Angabe der geschuldeten Zahlung der Wohnungseigentümer auf die Rücklage
 - Angaben zu Rückständen der Wohnungseigentümer bzgl. der Rücklage
 - Überweisungen vom Girokonto auf das Rücklagenkonto und umgekehrt sind weder Einnahmen noch Ausgaben in der Gesamt- bzw. Einzel-Jahresabrechnung.

Mängelrechte der Wohnungseigentümer gegen Baurträger

Dr. Oliver Elzer, Richter am Kammergericht, referierte über die Mängelrechte der Wohnungseigentümer gegen einen Baurträger. Zunächst veranschaulichte Herr Dr. Elzer die Grundlagen, vom Baurträgervertrag über die Wahrnehmung sowie der Durchsetzung der Rechte, bis hin zur Entwicklung der BGH-Rechtsprechung zur Mängeldurchsetzung beim Gemeinschaftseigentum. Sodann wurden die Vergemeinschaftung, die Bürgschaft nach § 7 MABV, die Abnahme, die Wirkung Nachzüglern gegenüber und weitere Einzelfragen behandelt.

Laut Herrn Dr. Elzer gebe es in der Praxis beispielsweise immer wieder Probleme mit der Durchsetzung von Mängelansprüchen. Dies folge teils daraus, dass keine Vergemeinschaftung stattgefunden hat, und so teilweise Mängelansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, teilweise diesen selbst zustünden. Teils sei jedoch auch die Eigentümergemeinschaft nicht ausreichend legitimiert worden.

Vergemeinschaftung

Daher empfahl Herr Dr. Elzer, die Rechte zu vergemeinschaften, und gab folgenden Beschlussvorschlag:

1. Die Ausführung sämtlicher Mängelansprüche der Wohnungseigentümer als Erwerber gegen ... [Baurträger] wegen der durch den Sachverständigen ... festgestellten Mängel ... [Mangel nach Art und Umfang] am Gemeinschaftseigentum werden der Wohnungseigentümergeinschaft ... [Name] übertragen.
2. Der Verwalter wird ermächtigt, im Namen der Wohnungseigentümer und im Namen der Wohnungseigentümerschaft ... [Name] die erforderlichen und zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen sowie die notwendigen und zweckdienlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Die Ermächtigung umfasst die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung der Ansprüche. Der Verwalter ist befugt, mit Rechtsanwalt ... [Name] zur außer- und prozessualen Durchsetzung der Ansprüche der Wohnungseigentümer als Erwerber im Namen der Wohnungseigentümergeinschaft ... [Name] einen Vertrag zu schließen.

Wie vom Berliner Anwaltsverein sowie der DeutscheAnwaltAkademie gewohnt, erhielt jeder Teilnehmer umfangreiche Seminarunterlagen, unter denen sich die von den Referenten verwendeten Folien sowie weiterführende Skripten zu den besprochenen Themen befanden. Auch für eine hervorragende Verpflegung in den Zwischenpausen war gesorgt.

Trotz des hochsommerlichen Wetters war das Seminar voll ausgebucht. Man darf bereits jetzt auf die kommende Veranstaltung gespannt sein. Denn die Seminarveranstaltung „Berliner Gespräche im Immobilienrecht“ soll nun jährlich stattfinden.

*Philip Grahn,
Referendar am Kammergericht*

Aus den Arbeitskreisen des BAV

Vorschau auf die Termine des AK Strafrecht im 2. Halbjahr 2010

Sockelverteidigung

Unter dem Begriff Sockelverteidigung wird allgemein die Entwicklung und Durchführung einer gemeinsamen Verteidigungskonzeption für mehrere Beschuldigte verstanden. In seinem Referat wird Herr RA Dr. Rainer M. Christmann aus Berlin den verfahrensrechtlichen und berufsrechtlichen Rahmen von - zulässiger - Sockelverteidigung darstellen und die Formen, Möglichkeiten und Grenzen aufzeigen. Das Referat soll anhand von Thesen einen Diskussionsanreiz auch für die praktischen Möglichkeiten, die Chancen und die Risiken liefern.

Zeit: Mittwoch, 15.09.2010, 18.30 Uhr
Ort: Littenstr. 11, 10179 Berlin

**Strafvereitelung
durch den Strafverteidiger**

Herr RA und Fachanwalt für Strafrecht Ioannis Zaimis, Römermann Rechtsan-

wälte AG, wird zum Thema „Verspätet gestellte Beweisanträge der Verteidigung - Anfangsverdacht für eine versuchte Strafvereitelung?“ referieren. Mit dieser Frage haben sich in der Vergangenheit bereits verschiedene Gerichte befasst. Es wird dargestellt, welches Handeln das Risiko der Verwirklichung des Tatbestands der Strafvereitelung mit sich bringen kann (vgl. § 138a I Nr. 3 StPO) und welches Vorgehen des Strafverteidigers im Rahmen der Beweisantragsstellung zulässig ist. In der Diskussion soll auch auf generelle Aspekte der Strafvereitelung durch den Strafverteidiger eingegangen werden.

Zeit: Mittwoch, 20.10.2010, 18.30 Uhr
Ort: Littenstr. 11, 10179 Berlin

Adhäsionsverfahren

Nachdem der Vortrag „Wissenswertes zum Thema Nebenklage aus anwaltlicher Sicht“ im Juni 2010 auf großes In-

teresse gestoßen ist, wird der erfahrene Neben- und Adhäsionsklägervertreter sowie Fachanwalt für Strafrecht, Herr RA Roland Weber, nunmehr zum Thema „Adhäsionsverfahren“ referieren. Beim Adhäsionsverfahren (§§ 403 ff. StPO) geht es um die Geltendmachung von aus einer Straftat erwachsenden zivilrechtlichen Ansprüchen. Ein Vorgehen mittels dieses Verfahrens kann für den Verletzten einer Straftat von Vorteil sein. Herr RA Roland Weber, der insbesondere im Rahmen der Opfervertretung tätig ist, wird in das Thema einführen und von seinen Erfahrungen berichten. Anschließend besteht Gelegenheit zur Diskussion.

Zeit: Mittwoch, 17.11.2010, 18.30 Uhr
Ort: Littenstr. 11, 10179 Berlin

Milena Wolff

Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins

Anmeldungen: service@berliner-anwaltsverein.de

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
Freitag, 27.08.2010 13.30 – 18.00 Uhr BAV-Haus Littenstr. 11, 10179 Berlin Kosten: 180,00 EUR zzgl. USt. Anmeldung: anwalt@jutta-hohmann.de	Jutta Hohmann RA'in, Notarin u. Mediatorin Jörg Pahnke RA und Mediator	Neue Perspektiven anwaltlicher Kommunikation -Struktur und Methode anwaltlicher Verhandlung mit Mandanten und Gegenseite
Mittwoch, 01.09.2010 19.00 - 21.00 Uhr, DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, EG Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	RA Dr. Gabriel Peter RA'in Karin Müller	Arbeitskreis Arbeitsrecht im Berliner Anwaltsverein Praktisches zum Entsendegesetz Rechtsprechungsübersicht
Dienstag, 07.09.2010 18.00 - 20.00 Uhr DAV Haus, Littenstr. 11, 10179 Anmeldung: ak-mietrecht@berliner-anwaltsverein.de		Arbeitskreis Mietrecht und WEG im Berliner Anwaltsverein

BAVintern

<p>Mittwoch, 15.09.2010 18.30 Uhr Ort: Littenstr. 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de</p>	<p>RA Dr. Rainer M. Christmann</p>	<p>Arbeitskreis Strafrecht im Berliner Anwaltsverein Sockelverteidigung Entwicklung und Durchführung einer gemeinsamen Verteidigungskonzeption für mehrere Beschuldigte</p>
<p>Mittwoch, 22.09.2010 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Mitglieder: 30,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de</p>	<p>Adalbert Griebß Vorsitzender Richter am Kammergericht</p>	<p>Richter und Anwaltschaft im Dialog: Rechtsprechung des Kammergerichts zum Verkehrszivilrecht</p>
<p>Dienstag, 05.10.2010 18.00 - 20.00 Uhr DAV Haus, Littenstr. 11, 10179 Anmeldung: ak-mietrecht@berliner-anwaltsverein.de</p>		<p>Arbeitskreis Mietrecht und WEG im Berliner Anwaltsverein</p>
<p>Mittwoch, 06.10.2010 19.00 - 21.00 Uhr, DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, EG Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de</p>	<p>RA Klaus-Michael Kohls</p>	<p>Arbeitskreis Arbeitsrecht im Berliner Anwaltsverein Wichtiges zur Nichtzulassungsbeschwerde Rechtsprechungsübersicht</p>
<p>Freitag, 08.10.2010 15.00 – 18.00 Uhr StB-Verband, Littenstr. 10, 10179 Berlin Mitglieder: 50,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 90,00 EUR zzgl. USt Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de</p>	<p>RA David Holt LL.B.; Großbritannien</p>	<p>Einführung in das Englische Vertragsrecht</p>
<p>Freitag, 15.10.2010 13.00 – 18.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Mitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 150,00 EUR zzgl. USt Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de</p>	<p>Dr. Eva Leinemann Rechtsanwältin, Berlin</p>	<p>Einführung in die Praxis des Vergaberechts</p>
<p>Mittwoch, 20.10.2010 18.30 Uhr Ort: Littenstr. 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de</p>	<p>RA Ioannis Zaimis, Fachanwalt für Strafrecht</p>	<p>Arbeitskreis Strafrecht im Berliner Anwaltsverein Strafvereitelung durch den Strafverteidiger „Verspätet gestellte Beweisanträge der Verteidigung - Anfangsverdacht für eine versuchte Strafvereitelung?“</p>
<p>Donnerstag, 21.10.2010 13.00 – 18.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Mitglieder: 60,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 130,00 EUR zzgl. USt Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de</p>	<p>Peter Mock Diplom Rechtspfleger, Koblenz</p>	<p>Aktuelle Tips und Taktik zur Zwangsvollstreckung</p>
<p>Montag, 01.11.2010 15.00 – 19.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Mitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 150,00 EUR zzgl. USt Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de</p>	<p>Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen Rechtsanwalt, Köln</p>	<p>Schwerpunkte der neuesten Rechtsprechung zum AGB-Recht</p>

Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. – DAI – 2. Halbjahr 2010 –

ARBEITSRECHT

Arbeitsrecht aktuell, Teil III 20.11.2010
Werner Ziemann, Vors. Richter am LAG; 6 Zeitstunden - § 15 FAO
€ 260,-/210,-* – unter 2 Jahre Zulassung: € 210,-

Upgrade Arbeitsrecht
10.12.2010 - 11.12.2010; Referent: Dr. Hans-Friedrich Eisemann,
Präsident des LAG Brandenburg a. D.; Leitung: Bernd Ennemann,
RA und Notar, FA für Arbeitsrecht

Upgrade Arbeitsrecht
17.12.2010 - 18.12.2010; Dr. Hans-Friedrich Eisemann, Präsident des
LAG Brandenburg a. D.
jeweils € 295,-/210,-* · 10 Zeitstunden - § 15 FAO

BAU- UND ARCHITEKTENRECHT

**Vergaberecht Aktuell: Besonderheiten der neuen VOB/A und
SektVO und effektive Strategien bei verzögerter Auftragsvergabe**
04.09.2010; Prof. Dr. Ralf Leinemann, RA, FA für Bau- und
Architektenrecht
€ 310,-/245,-* · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

ERBRECHT/ FAMILIENRECHT

Schnittstellen zwischen Familien- und Erbrecht
13.11.2010; Thomas Littig, RA, FA für Arbeitsrecht, FA für Erbrecht
€ 310,-/260,-* · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

FAMILIENRECHT

**Gebührenoptimierung in Familiensachen -
Streitwerte und Gebühren nach neuem Familienrecht**
02.10.2010; Anton Braun, Rechtsanwalt, Hauptgeschäftsführer der
Bundesrechtsanwaltskammer a. D.
€ 245,-/195,-* · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

**Familienvermögensrecht - Güterrecht und vermögensrechtliche
Beziehungen zwischen Ehegatten**
30.10.2010; Michael Klein, RA, FA für Familienrecht
€ 245,-/195,-* · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

Aktuelles Familienrecht – FamFG - Unterhaltsrecht - Güterrecht
02.12.2010 - 03.12.2010; Esther Caspary, RAin, FAin für
Familienrecht; Dr. Jürgen Soyka, Vors. Richter am OLG
€ 290,-/245,-* · 10 Zeitstunden - § 15 FAO

HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

Praxis der GmbH
05.11.2010; Dr. Joachim Bauer, RA
€ 310,-/260,-* · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

MEDIZINRECHT

Aktuelle Rechtsprechung zum Arzthaftungsrecht
15.10.2010; Wolfgang Frahm, Vors. Richter am Oberlandesgericht
€ 310,-/205,-* · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

MIET- UND WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

Praxisschwerpunkte Mietrecht
03.12.2010 - 04.12.2010; Michael Reinke, Richter am Amtsgericht
€ 310,-/260,-* · 10 Zeitstunden - § 15 FAO

SOZIALRECHT

SGB II und SGB III - Neueste Rechtsprechung und Praxis
06.11.2010; Dr. Jürgen Brand, RA, Richter des Verfassungsgerichts-
hofs für das Land NRW, Präsident des Landessozialgerichts NRW a. D.
€ 265,-/165,-* · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

STEUERRECHT

Praxisschwerpunkte Steuerrecht
08.10.2010 - 09.10.2010; Dr. Horst-Dieter Fumi, Vors. Richter am
Finanzgericht; Thomas Müller, Vors. Richter am Finanzgericht
€ 395,-/345,-* · 10 Zeitstunden - § 15 FAO

STRAFRECHT

Update Jugendstrafrecht
15.10.2010; Prof. Dr. Heribert Ostendorf, Forschungsstelle für Jugend-
strafrecht und Kriminalprävention, Christian-Albrechts-Universität
€ 240,-/185,-* · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

Gebührenoptimierung in Straf- und OWi-Sachen
04.11.2010; Gesine Reisert, RAin, FAin für Strafrecht und FAin für
Verkehrsrecht, Mitglied der Gebührenabteilung der RAK Berlin
€ 240,-/185,-* · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

STRAFRECHT/ VERKEHRSRECHT

Aktuelle Entwicklung in Verkehrsstraf- und Bußgeldverfahren
05.11.2010; Gesine Reisert, RAin, FAin für Strafrecht und FAin für
Verkehrsrecht, Mitglied der Gebührenabteilung der RAK Berlin
€ 240,-/185,-* · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

VERWALTUNGSRECHT/ VERKEHRSRECHT

Straßenverkehrsrecht, insbesondere Fahrerlaubnisrecht
24.09.2010 - 25.09.2010; Dr. Manfred Siegmund, Vors. Richter am
Verwaltungsgericht; Dr. Arnim Wegner, Vors. Richter am VG
€ 395,-/345,-* · 10 Zeitstunden - § 15 FAO

VERWALTUNGSRECHT

Das anwaltliche Mandat im Hochschul- und Prüfungsrecht
30.09.2010 - 01.10.2010; Dr. Christian Birnbaum, FA für
Verwaltungsrecht, FA für Arbeitsrecht
€ 415,-/335,-* · 10 Zeitstunden - § 15 FAO

Alle Termine abrufbar unter: www.anwaltsinstitut.de

Anfragen und Anmeldungen richten Sie bitte an:
Deutsches Anwaltsinstitut e. V. · Universitätsstr. 140 · 44799 Bochum
Tel. (02 34) 970 64 - 0 · Fax (02 34) 70 35 07 · info@anwaltsinstitut.de
5 % Rabatt bei Online-Buchung: www.anwaltsinstitut.de

LG Berlin untersagt irreführende Werbung zur Mediationsausbildung

Das Landgericht Berlin hat am 27.07.2010 (Az.: 16 O 284/10) auf die sofortige Beschwerde der Rechtsanwaltskammer Berlin hin durch Einstweilige Verfügung die Werbung des Deutschen Familienrechtsforums e.V. für die von ihr angebotene Mediationsausbildung untersagt.

Das Familienrechtsforum hatte für eine Ausbildung im Umfang von 60 Stunden geworben und gleichwohl behauptet, dass die Voraussetzungen nach § 7a BORA erfüllt seien (z.B. im *Berliner Anwaltsblatt 5/2010, S. 165*).

Die Rechtsanwaltskammer Berlin ist dagegen vorgegangen, da sie und die anderen Rechtsanwaltskammern als Voraussetzung für die Bezeichnung als Mediator gem. § 7a BORA nur eine Fachausbildung im Umfang von mindestens 90 Stunden anerkennen.

Das Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

www.rak-berlin.de

Auf der Website der RAK finden sich im Juli/August Nachrichten über die von der Satzungsversammlung beschlossenen **Änderungen der §§ 8,9 BORA** (13.07.), über die **neuen Telefonnummern des Sozialgerichts** (03.08.), die **Warnung vor gefälschten Schecks** (03.08.) und die Presseinformation der RAK Berlin, mit der mehr Richter für das LG Berlin verlangt werden (09.08).

TOP im....

Vorstand am 14. Juli 2010

Neuregelung des Datenschutzes im Justizvollzug

Der Vorstand hat den Referentenentwurf für ein JustizvollzugsdatenschutzG in Berlin (JVollzDSG Bln) diskutiert. Ziel des Entwurfs der Senatsverwaltung für Justiz ist ein eigenständiges und in sich geschlossenes DatenschutzG für den Justizvollzug und die Sozialen Dienste einschließlich der Führungsaufsichtsstelle.

Dieses Vorhaben wird vom Vorstand ausdrücklich als sachgerecht begrüßt, um die bisherige Unübersichtlichkeit zu beenden. Die Rechtsposition der Gefangenen wird gestärkt, indem grundsätzlich nur Daten unter Mitwirkung bzw. in Kenntnis der Betroffenen erhoben werden und den Gefangenen umfassende Akteneinsichts- und Auskunftsrechte zugebilligt werden.

An zwei Punkten sieht der Vorstand Änderungsbedarf:

Nach dem Entwurf dürfen Mobiltelefone, die Gefangene ohne Erlaubnis der JVA besitzen, auf einzelfallbezogene schriftliche Anordnung der Anstaltsleitung ausgelesen werden. Damit wird – ungeachtet des Verbots – in Grundrechte des Gefangenen eingegriffen. Der Vorstand hält hier eine richterliche Anordnung für erforderlich.

Sofern Gefangene für die Wahrnehmung ihres Rechts auf Akteneinsicht einen Dolmetscher brauchen, dürfen sie die nach dem Entwurf auf eigene Kosten beiziehen. Die Entwurfsbegründung sieht dies selbst als „nicht vollends befriedigend“ an, hält es aber aus fiskalischer Sicht für „alternativlos“. Der Vorstand sieht hier einen Widerspruch zu Art. 6 EMRK, nach dem die Hinzuziehung von Dolmetschern kostenfrei sein muss.

Den Volltext der Stellungnahme finden Sie unter www.rak-berlin.de/Stellungnahmen.

Ländergesetz zur Änderung der Beratungshilfe

Erneut hatte sich der Vorstand mit einem Gesetzentwurf der Länder zur Einschränkung der Beratungshilfe zu befassen. Danach soll der Eigenanteil des Bürgers von 10 auf 20 € heraufgesetzt und dafür die von der Landeskasse zu zahlende Gebühr für Vertretung von 70 auf 60 € herabgesetzt werden. Außerdem soll u.a. eine Pflicht zur Antragstellung vor Gewährung der Beratungshilfe geschaffen werden.

Der Vorstand lehnt diese Änderungen ab. Mindestens in Eilfällen muss die Beratung Vorrang haben und eine nachträgliche Bewilligung möglich bleiben.

Da sogar die Bundesregierung diesem Gesetzentwurf der Länder widerspricht, dürfte das Vorhaben in dieser Form nicht Gesetz werden.

Die Stellungnahme findet sich unter www.rak-berlin.de/Stellungnahmen

Besetzung der Fachanwaltsausschüsse

In der Juni-Sitzung hat der Vorstand über die Besetzung der Ausschüsse Gewerblicher Rechtsschutz sowie Handels- und Gesellschaftsrecht beschlossen. Die Besetzung aller 20 Fachanwaltsausschüsse finden Sie unter www.rak-berlin.de unter Über die RAK/Gremien/Ausschüsse

Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9, 10179 Berlin
Tel. 306 931 - 0 Fax: 306 931 -99
www.rak-berlin.de
E-Mail: info@rak-berlin.de

Der **Newsletter der RAK Berlin** (z.Zt. 3.300 Abonnennten) kann kostenlos abonniert werden unter www.rak-berlin.de unter Aktuelles/Newsletter.

Ausbilden? Ausbilden!

Von der Ausbildung neuer ReNo-Fachkräfte profitieren alle

Im Jahr 2009 wurden in Berlin 428 neue Ausbildungsverträge für Rechtsanwalts- bzw. RA- und Notarfachangestellte (kurz:ReNos) abgeschlossen. 2008 waren es noch 430 neue Verträge. Allerdings war die Berliner Anwaltschaft im gleichen Zeitraum von ca. 12.000 auf etwa 12.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte angewachsen. Prozentual bilden also weniger Kollegen aus.

Noch dramatischer wird das Bild, wenn man die Zahl der Ausbildungsabbrecher einbezieht. 2009 wurden 145 Ausbildungsverhältnisse vorzeitig beendet. 2008 waren es „nur“ 116. Der bereinigte Vergleich neuer Ausbildungsverhältnisse zum Jahreswechsel ist somit um 9% von 314 auf 283 Verträge gesunken.

Bei weiter steigenden Anwaltszahlen einerseits und sinkender Zahl der Schulabgänger andererseits ist ein **Fachkräftemangel absehbar**. Nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage sind damit nicht nur höhere Gehälter vorhersehbar zu zahlen. Es droht vor allem auch ein Qualitätsverlust der anwaltlichen Dienstleistung, zumal keineswegs alle Absolventen in Anwaltskanzleien verbleiben.

Von den 208 Teilnehmern der Sommerprüfung 2010 gaben bei einer Umfrage 30 an, eine weitere Ausbildung anzu-

streben und 38 werden nicht in einer Kanzlei, sondern in einem anderen Unternehmen arbeiten. Sowohl der Prozentsatz an Berufswechslerern als auch an Abbrechern liegt in Berlin durchaus im Bundestrend.

Gegenmaßnahmen

Die RAK Berlin nimmt seit Jahren jeweils im Juni an einer Ausbildungsmesse teil, die sehr professionell durch Beteiligung von (in diesem Jahr 125) Schulen vorbereitet wird. Die ca. 75 intensiven Gespräche werden großteils vorher verabredet, so dass vorbereitete Interessenten gezielt kontaktiert werden. Als Werbemittel für den Ausbildungsberuf werden auch CDs eingesetzt.

Auf der **Website** der Kammer www.rak-berlin.de werden Formulare und Vordrucke für die Ausbildung sowie eine Lehrstellenbörse angeboten.

Die Empfehlung für die **Ausbildungsvergütung** wurde ab 2010 durch den Vorstand moderat angehoben und liegt jetzt für die 3 Ausbildungsjahre bei monatlich 405, 480 und 550 €. Wir müssen uns der Tatsache stellen, dass das Werben um die besten Köpfe in Konkurrenz zu Steuerberatern, Banken etc. verläuft, die z.T. deutlich höhere Vergütungen zahlen. Eintragungsfähig bleiben aber auch Verträge bis zu einer Abweichung von 20% nach unten.

Für Streitfälle im Ausbildungsverhältnis existiert seit 1974 ein **Schlichtungsausschuss**, der paritätisch mit je 2 Arbeitgebern und Arbeitnehmern besetzt ist. Der Ausschuss kann von allen am Ausbildungsverhältnis Beteiligten angerufen werden.

Speziell zur **Verhinderung** von Ausbildungsabbrüchen hat sich – jetzt auch in Berlin- eine Initia-



tive gebildet (**VerA**), die durch Ausbildungsbegleiter Schwierigkeiten zu überwinden hilft, um die große Zahl der Ausbildungsabbrüche zu minimieren. VerA wird vom Bundesministerium für Bildung unterstützt. Der Regionalkoordinator für Berlin ist unter Tel. 20 308 45 00 erreichbar.

Für zusätzlich geschaffene Ausbildungsplätze gibt es unter Umständen einen **Ausbildungsbonus** als Förderung von der Bundesagentur für Arbeit (Näheres unter Tel. 01801 66 44 66).

Appell

Schaffen auch Sie einen Ausbildungsplatz! Die Anwaltschaft zeigt damit nicht nur gesellschaftliches Engagement für Schulabgänger, sondern erhält durch genügend Fachkräfte auch den hohen Qualitätsstandard anwaltlicher Dienstleistung, indem Sie sich auf das anwaltliche Kerngeschäft konzentrieren können. Die Fachkraft, die Sie selbst ausgebildet haben, kennt die Abläufe Ihres Büros am besten und Sie haben sie vor einer Festanstellung 3 Jahre kennengelernt.

Für weitere Rückfragen steht die Ausbildungsabteilung der RAK, Petra Pöschke, unter Tel. 30 69 31 51 gern zur Verfügung.



Petra Pöschke, Ausbildungsabteilung der RAK, berät auf der Messe vocatium Berlin 2010 am 24. und am 25.06.2010

Foto: Ehrig

Auf der Suche nach dem Königsweg

Podiumsdiskussion der RAK Berlin am 16. Juni 2010 zu überlangen Gerichtsverfahren

Unter der kompetenten und souveränen Moderation durch **Heike Jahberg (Tagesspiegel)** diskutierten auf Einladung der Rechtsanwaltskammer Berlin am 16. Juni 2010 über die Möglichkeiten, überlange Gerichtsverfahren zu vermeiden (v.l.n.r.): **RAin Dr. Ruth Hadamek, Vorstandsmitglied der RAK, OVG-Präsident Jürgen Kipp, Kammerpräsidentin Irene Schmid, Moderatorin Heike Jahberg, Kammergerichtspräsidentin Monika Nöhre, RAin Anke Müller-Jacobsen, Vizepräsidentin der Rechtsanwaltskammer, und Vorsitzende Richterin am Landgericht Gabriele Cirener.**

(Foto: Schick)



Ministerialdirektorin Marie Luise Graf-Schlicker stellte eingangs den Gesetzentwurf des BMJ über „Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren“ vor. Der Entwurf sieht bei „überlangen“ Verfahren eine Entschädigung vor. Diese umfasst die durch die Verfahrensverzögerung entstandenen Vermögensnachteile, wie z.B. entgangenen Gewinn oder zusätzliche Verfahrenskosten.

Allerdings muss der Geschädigte den Nachteil und die Ursächlichkeit der Verzögerung beweisen. Für immaterielle Nachteile, wie z.B. Rufschädigungen oder die Entfremdung eines Kindes von einem Elternteil bei einem überlangen Sorgerechtsstreit, gibt es eine Regelsontschädigung von 100 € pro Monat der Verzögerung, es sei denn dieser Betrag ist im Einzelfall unangemessen. Jegliche Entschädigung kann nur für zuvor gerügte Verzögerungen verlangt werden.

Die Vertreterin des BMJ räumte unumwunden ein, dass mit dem Entwurf auf ein Pilotverfahren des EGMR reagiert

werde, mit dem Deutschland über Einzelfälle hinaus strukturelle Verstöße bei der Umsetzung der EMRK vorgeworfen werden. Der Gesetzgeber sei verpflichtet, ein Rechtsmittel gegen zu lange Verfahren einzuführen. Nachdem vor Jahren das Konzept einer Untätigkeitsbeschwerde als Rechtsbehelf an Widerständen gescheitert war, sei die Entschädigung nach vorangegangener „Verzögerungsrüge“ die einzige Alternative.

Auf dem Podium herrschte zwischen Richtern und den Vertretern der Anwaltschaft sehr schnell Einigkeit, dass dieses Gesetz nicht der Königsweg zur Beseitigung langer Terminstände sei. Zusätzliche Richterstellen hielten alle für nötig, erwartete im Ernst aber niemand. Die Gerichtspräsidenten wiesen darauf hin, dass Ihnen weder wirksame Maßnahmen der Dienstaufsicht gegen leistungsschwache Richter, noch die Möglichkeit zur Verfügung stünde, Umfangsfälle („Gürteltiere“) oder Altfälle besonders leistungsfähigen Richtern zuzuweisen. **OVG-Präsident Jürgen Kipp** hielt die Mitarbeiter-Motivation, die Schaffung eines Teamgeistes unter den

Richtern für das Zwischenziel einer Erledigung binnen 12 Monaten für den „Königsweg“. Dabei sei dieses Gesetz eher demotivierend. Dem stimmte **VRiLG Gabriele Cirener** zu. Die Suche nach einem Aktenwagen für den Transport der „Gürteltiere“ sei die traurige Realität. **RAin Dr. Ruth Hadamek** sah in dem Gesetzentwurf Symbolpolitik, die aber immerhin als Anstoß für Diskussionen taugte.

Vizepräsidentin Anke Müller-Jacobsen schlug vor, das Strafverfahren aus dem Gesetz herauszunehmen. Im Strafverfahren kollidiere eine Verpflichtung des Beschuldigten, auf Verzögerungen aufmerksam zu machen, mit seinem Schweigerecht und legitimen prozess-taktischen Überlegungen. Außerdem habe die Rechtsprechung die sog. Vollstreckungslösung entwickelt, nach der bei Verzögerungen ein Teil der Strafe als bereits vollstreckt erklärt wird.

Präsidentin Irene Schmid befürwortete neben der vorrangigen Beseitigung der Ursachen des Übels ein Kombinationsmodell von Untätigkeitsbeschwerde mit Beibehaltung des Entschädigungsan-

Kammerton

spruchs, wie dies auch die BRAK-Stellungnahme fordere (siehe unter www.brak.de)

Als Wunsch an den Gesetzgeber wurde

von den Gerichtspräsidenten der Verzicht auf die Übergangsvorschrift (Anwendung auf Altfälle) formuliert. OVG-Präsident Kipp sah andernfalls den Lan-

deshaushalt Brandenburgs in Gefahr, weil vom VG Potsdam dann einige tausend Entschädigungsfälle zu erwarten seien.

„Überlange“ Gerichtsverfahren

Der Gesetzentwurf definiert nicht, ab wann ein Verfahren „überlang“ ist. Es spricht von „unangemessener Dauer“, die sich aus allen Umständen des Einzelfalls bemisst. Das müssen nicht immer Jahre sein: In einem Nachbarstreit verbot ein Amtsrichter ohne Anhörung einer Partei eine Annäherung auf weniger als 10 Meter. Er über-sah dabei, dass der Mann damit weder das Haus noch seine Wohnung betreten durfte. Trotz sofortigen Protests wurde eine mündliche Verhandlung erst 6 Wochen später anberaumt. Das OLG München (4 UF 254/10) bestätigte die Rechtswidrigkeit der Vorgehensweise, weil wirkungsvoller Rechtsschutz zeitnah umgesetzt werden müsse (Quelle SZ 11.6.10).
Über eine Beschwerde im Sorgerechtsstreit entschied das KG (3UF 11/07) erst nach knapp 3 Jahren. Das VG Potsdam brauchte deutlich mehr als 5 Jahre völliger Untätigkeit, um einen Antrag auf Prozesskostenhilfe für eine Klage auf Neuerteilung eines Wohngeldbescheides abzuweisen (7 K 2503/04; s. hierzu die vor dem VfGBbg erfolgreiche Verfassungsbeschwerde, Urteil vom 17.12.2009, VfGBbg 30/09). Das KG hat in einer OWi-Sache (1 Ws(B)51/07) über die Rechtsbeschwerde gegen ein Urteil des AG Tiergarten vom Oktober 2006 noch nicht entschieden.

Schicken Sie der RAK Berlin eine kurze Chronologie Ihrer überlangen Verfahren mit AZ.

Durchschnittl. Verfahrensdauer erledigter Verfahren in Monaten - Berlin -

Jahr	2005	Bund 2005	2006	Bund 2006	2007	Bund 2007	2008	Bund 2008	2009
Amtsgerichte									
Zivilprozesssachen	4,3	4,4	4,3	4,5	3,9	4,5	3,9	4,5	4,1
Scheidungsverfahren	13,1	10,3	11,2	10,1	11,2	10,1	12,0	10,0	-
Strafverfahren	4,8	4,0	4,8	4,0	4,8	4,0	4,5	4,0	4,3
Landgericht									
Zivilprozesssachen I. Instanz	6,5	7,4	7,4	8,0	7,2	7,9	8,2	8,1	9,4
Zivilprozesssachen Berufungsinstanz	4,6	4,9	5,2	5,3	5,8	5,5	6,5	5,5	6,8
Strafverfahren I. Instanz	6,5	6,4	6,6	6,3	6,5	6,3	7,1	6,3	8,5
Strafverfahren Berufungsinstanz	3,8	3,9	4,7	4,1	5,2	4,2	5,4	4,3	5,4
Kammergericht									
Zivilprozesssachen Berufungsinstanz	11,2	7,5	10,4	7,3	10,4	7,5	11,6	7,6	11,4
Familien-sachen Berufungsinstanz	5,1	5,1	5,5	5,0	5,5	5,1	5,5	5,1	6,2
Verwaltungsgericht									
Klageverfahren	17,9	14,1	18,0	14,0	17,3	13,9	15,4	12,3	12,6
Oberverwaltungsgericht									
Berufungsverfahren	13,2 ¹⁾	8,7	13,3	8,4	11,4	9,4	10,6	10,2	9,9
Finanzgericht									
Klageverfahren	15,3	18,6	16,2	19,0	19,0	18,5	21,0	18,0	23,7
Einstweiliger Rechtsschutz	4,6	4,2	5,2	4,1	4,2	4,0	4,3	4,0	4,7
Sozialgericht	13,9	13,3	12,8	13,3	13,0	13,7	12,4	13,6	12,7
Landessozialgericht	14,2 ²⁾	13,6	16,0	14,0	18,0	14,8	19,4	14,8	20,4

1) Seit 1.7.05 Verfahrenserledigungen des gemeinsamen OVG Berlin-Brandenburg

2) Seit 1.7.05 Verfahrenserledigungen des gemeinsamen LSG Berlin-Brandenburg

Quelle: Senatsverwaltung für Justiz

Unterlassungserklärungen

Frau Evelyn Weichel, Herr Mirko Jachmann und Herr Armin Heintze haben sich jeweils in einer Unterlassungspflichterklärung gegenüber der Rechtsanwaltskammer Berlin verpflichtet,

es zu unterlassen, als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin aufzutreten, solange nicht die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erfolgt ist.

Herr Karlheinz Sendke hat sich gegenüber der Rechtsanwaltskammer Berlin verpflichtet,

es zu unterlassen, geschäftsmäßig die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung für Dritte vorzunehmen, Dritten anzubieten oder mit einer derartigen Tätigkeit zu werben, solange nicht eine dazu von der zuständigen Behörde erforderliche Erlaubnis erteilt ist, oder die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erfolgt ist.

Die Kammer im Internet:

www.rak-berlin.de

E-Mail: info@rak-berlin.de

BORA-Änderungen in Kraft

Die Satzungsversammlung hat in ihrer Sitzung am 6./7. November 2009 in Berlin Änderungen des § 6 Abs. 2 Satz 2 und der §§ 10 und 23 BORA beschlossen, die am 01.07.2010 in Kraft getreten sind. Die Beschlüsse sind in BRAK-Mitt. 2010, S. 69, veröffentlicht worden.

Gem. § 10 Abs.1 BORA muss auf dem anwaltlichen Briefbogen die Kanzleianschrift angegeben werden. Hintergrund der Neuregelung ist der Wegfall des Zweigstellenverbots und des Verbots der sog. Sternsozietät.

Lottoscheine und elitäres Denken

Vom Arbeitsalltag der Rechtsanwälte und Notare in der DDR

Von RA Dr. Marcus Mollnau, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Berlin

„Anwälte denken überall auf der Welt gleich“ - Bernhard Dombek war es, der diese These während einer früheren Podiumsdiskussion im Frühjahr 2010 im Kammergericht aufstellte. Denken offenbart sich im Handeln; und so wollten sich mehr als 70 Zuhörer am 9. Juni 2010 im Amtsgericht in der Littenstraße über den Arbeitsalltag von Rechtsanwälten und Notaren in der DDR informieren lassen. Berichten sollten jene, die über Jahrzehnte hinweg im Kollegium der Rechtsanwälte oder im Staatlichen Notariat der DDR tätig waren. Der Einladung der RAK Berlin gefolgt waren RAin und Notarin Andrea Buchholz, RAin Jutta Brigitte Burmeister sowie RAin und Notarin Barbara Erdmann.

Andrea Buchholz gab einen Einblick in das Tätigkeitsspektrum der Notare in der DDR. Die Fülle der Aufgaben überraschte angesichts der sehr geringen Zahl von Notaren in Ostberlin. Notare waren außer für Beurkundungen und Beglaubigungen z.B. auch für die Erteilung von Erbscheinen und alle sonstigen Nachlasssachen, Hinterlegungen, Vormundschaften und Pflegschaften zuständig. Und nicht zuletzt: die Lottoscheine der DDR-Lotterie mussten von Notaren mittels einer Schablone per Hand auf einen Gewinn überprüft werden.

Buchholz betonte auch die hohe Arbeitsintensität der Notare bei einem geringen monatlichen Salär von ca. 800,- Mark; so z.B. als 1990 Bürger der DDR zu Hunderten in langen Schlangen mehrere Stunden ausharrten, um ihre Erklärung zum Kirchenaustritt beglaubigen zu lassen. Ein Vorgang, der übrigens weniger dem Atheismus sondern mehr der Brechtschen Weisheit „erst kommt das Fressen und dann die Moral“ geschuldet war. Es drohte der automatische Abzug der Kirchensteuer.

Jutta-Brigitte Burmeister schilderte den schwierigen Zugang zum Anwaltsberuf, der – abgesehen von den wenigen Einzelanwälten – nur durch eine Aufnahme in das Kollegium der Rechtsanwälte möglich war. Und jenes Gremium war sich seiner privilegierten Stellung durchaus bewusst; Aufnahmen in diesen – wie sie es nannte – „closed shop“ gab es regelmäßig nur, wenn ein Mitglied zuvor verstorben war.

Das darin zum Ausdruck kommende elitäre Denken der Kollegiumsanwälte manifestierte sich dann 1989/90, als die Zulassung zur Anwaltschaft freigegeben wurde und insbesondere aus der Ministerialbürokratie sowie den Betrieben Hunderte Juristen den Weg in die Anwaltschaft nahmen. „Richtige“ Anwälte – so damals einige aus den Kollegien – seien nur Kollegiumsanwälte, die über ihr Statut auch an mit heute vergleichbaren Berufspflichten (z.B. Verschwiegenheit, Pflicht zur Fortbildung, Verbot der Interessenkollision) gebunden waren.

Barbara Erdmann schilderte ausführlich ihren Weg in die Anwaltschaft. Sie

war auch als Verteidigerin in politischen Strafsachen tätig; ein Rechtsgebiet, in dem Justizunrecht nicht verschwiegen werden darf. Erfreut wies sie darauf hin, dass bis heute kein einziger Fall bekannt wurde, bei dem ein Anwalt in die Steuerungen dieser Verfahren durch staatliche Stellen einbezogen oder gar beteiligt war. Ihre Beispiele aus dem Arbeitsalltag in einer Zweigstelle des Kollegiums gaben den Zuhörern wichtige Hilfen für das Verständnis über damalige Strukturen und Organisation.

Die Wendezeit war für viele ein Umbruch und für einige ein Zusammenbruch. Ähnlich ging es den Anwälten aus der DDR, die sich in die vereinte Anwaltschaft Deutschlands eingliedern mussten. An die dabei gewährte Unterstützung aus dem Westen wurde in der anschließenden Diskussion erinnert.

Einem Pinguin das Fliegen beibringen – so verglich Erdmann die Schwierigkeiten beim Übergang vom Kollegiumsanwalt zum Anwalt im vereinten Deutschland. Heute fliegen sie alle; Anwälte denken eben überall auf der Welt gleich.



Am 9. Juni 2010 im Amtsgericht Mitte (v.l.n.r.): Andrea Buchholz, Barbara Erdmann und Jutta-Brigitte Burmeister. Foto: Schick

Podiumsdiskussion mit Gregor Gysi, Felix Busse und Lothar de Maizière

Zum Abschluss der Veranstaltungsreihe „20 Jahre Wiedervereinigung - 20 Jahre vereinte Anwaltschaft“ wird Dr. Marcus Mollnau, Vizepräsident der RAK Berlin, am **Mittwoch, 15.09.2010, um 19 Uhr im LG Littenstraße** mit den oben genannten prominenten Gästen über die Rechtsanwaltschaft in der DDR diskutieren. *Anmeldung erforderlich, s. rechts.*

Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Veranstaltungsorte: **RAK** ist angegeben, wenn das Seminar in der 4. Etage der Rechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, stattfindet. Die Räume des **DAI** befinden sich im EG neben dem Gebäude der RAK Berlin mit Zugang in der Voltairestraße 1. Weitere Termine bis zum Jahresende 2010 sowie die Anmeldeunterlagen für alle Veranstaltungen finden sich unter www.rak-berlin.de in *Aktuelles/Termine*.

Termin/ Ort/ Gebühr	Dozentin/Dozent	Thema
Donnerstags, 02.09. und 09.09.2010, 14 - 18 h. RAK, 50,- € (insg.), Üwsg: <u>Spanisch ab 02.09.2010</u>	Catalina Garay y Chamizo, LL.M., Rechtsanwältin und Abogada, Gülpen & Garay Rechtsanwälte	Spanisch in der Anwaltskanzlei (Max. 20 Teilnehmer): Der Kurs richtet sich an Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte oder Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die ihre Spanischkenntnisse auffrischen wollen und bietet den Teilnehmern eine Einführung in die wesentlichen Aspekte der spanischen Rechtsordnung
Freitag, 10.09.2010, 14 - 18.30 Uhr, RAK, 50,- €, Überweisung: <u>RVG 2010 am 10.09.10</u>	RAuN, FA VerkehrsR Herbert P. Schons., Vors. Gebührenreferentenkonferenz	RVG 2010 (auch für Berufsanfänger) Neue Rechtsprechung, Gesetzesänderungen, neue Entwicklungen beim RVG, erste Erfahrungen mit dem neuen Recht der Vergütungsvereinbarung einschließlich der Erfolgshonorarvereinbarung.
Mittwoch, 15.09.2010, 19.00 Uhr, Landgericht, Littenstraße 12 - 17. Anmeldung unter info@rak-berlin.de oder Fax 306 931 99.	<u>Moderation:</u> Rechtsanwalt Dr. Marcus Mollnau, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Berlin	Innen- und Außenansichten zur Rechtsanwaltschaft in der DDR - Zeitzeugen im Gespräch mit RA Dr. Gregor Gysi, MdB, Vors. der Fraktion "Die Linke" im Dt. Bundestag RA Dr. h.c. Lothar de Maizière, letzter Ministerpräsident der DDR, RA Felix Busse, Präsident des DAV von 1994 bis 1998, Autor des Buches "Geschichte der deutschen Anwaltschaft 1945 - 2009"
Freitag, 17.09.2010, 13.30 - 18.30 Uhr, beim DAI, Voltairestr. 1, Anmldg über RAK, 50,- €; Üwsg: <u>Bankrecht am 17.09.10</u>	Richter am Landgericht Dr. Bernhard Dietrich, Berlin <i>Gem. § 15 FAO für Bank- und Kapitalmarktrecht</i>	Einführung in das und aktuelle Rechtsprechung zum privaten Bankrecht 2010 - Darlehen, Bürgschaft, Zahlungsverkehr Punktuell vertieft werden nach den jeweils aktuellen Bedürfnissen der Praxis das Recht des (Verbraucher-) Darlehens, das Bürgschaftsrecht und die Rechtsprobleme des Zahlungsverkehrs. Weiterführendes Seminar am 05.11.10, s.unten
Freitag, 24.09.2010, 14 - 19 Uhr, RAK Berlin 40,- €, Üwsg: <u>Dienstl. Beurteilung 24.09.10</u>	Vors. Richter am VG Johann Weber, Berlin, <i>Gem. § 15 FAO für Vewaltungsrecht</i>	Die dienstliche Beurteilung und die personelle Auswahlentscheidung im Dienstrecht: Die rechtlichen Grundlagen der Beurteilung / Die in der gerichtlichen Praxis häufig vorkommenden Fehler / Die gerichtliche Überprüfung der Beurteilung / Die beanstandungsfreie Auswahlentscheidung.
Mittwoch, 29.09.2010, 14.00 - 19.00 Uhr, RAK Berlin, 50,- €, Üwsg: <u>Marketing am 29.09.10</u>	Ilona Cosack, ABC AnwaltsBeratung Cosack, Mainz	Erfolgreiches Kanzleimarketing Wie kann die Anwaltskanzlei sich zukunftsorientiert aufstellen? Welche Marketingmaßnahmen sind sinnvoll? - „Gelbe Seiten vs. Web 2.0, Blog und XING“ - Wann führt Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zum Ziel?
Mittwoch, 06.10.2010, 9.00 - 18.00 Uhr, RAK Berlin, 50,- €; Üwsg.: <u>Existenzgründung am 06.10.2010</u>	Existenzgründung als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt mit RAin Dr. v. Doetinchem de Rande, GFin Versorgungswerk der Rechtsanwälte, Peter Thomas und Achim Schönagel, Deutsche Anwalt- und Notar-Versicherung, RAuN Wolfgang Gustavus, Vorstand RAK Berlin, Finanzberater Jörg Schröder, Steuerberater Günter Wieseke, Steuerberater Frank Staenicke.	
Freitag, 08.10.2010, 14 -18 h, DAI, 50,- €. Überweisung <u>Update ZPO am 08.10.2010</u>	RA Dr. Bernhard von Kiedrowski, Präsidiumsmitglied der RAK Berlin, und RiLG Björn Retzlaff	Erfolgreich Prozessieren - Update Zivilprozessrecht Erfolgreich prozessieren heißt, die aktuelle zivilprozessuale Rechtsprechung verinnerlicht zu haben und die von Strategie und Taktik geprägten Spielarten des Zivilprozessrechts zu beherrschen. Repetieren und diskutieren Sie mit uns sowohl aus Anwalts- wie auch Richtersicht ausgewählte aktuelle Problemfelder des Zivilprozessrechts.
Freitag, 05.11.2010, 13.30 -18 Uhr, DAI, s.o. 50,- €; Üwsg.: <u>Seminar Bankrecht am 05.11.2010</u>	RiLG Dr. Bernhard Dietrich, Berlin <i>Gem. § 15 FAO für Bank- und Kapitalmarktrecht</i>	Seminar zum privaten Bankrecht 2009 - Kreditrecht, Immobilienfinanzierung, Anlageberatung Programm siehe www.rak-berlin.de unter <i>Aktuelles/Termine</i>

Mitgeteilt

Mitgeteilt**Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg**

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg
 Telefon (03381) 25 33-0 Telefax (03381) 25 33-23

1. Fortbildungsveranstaltungen in Kooperation mit dem DAI
 mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO -

Fachinstitut für Bau- u. Architektenrecht

Titel: Vergaberecht Aktuell: Besonderheiten der neuen VOB/A und SektVO und effektive Strategien bei verzögerter Auftragsvergabe

Termin: 04.09.2010, 9.00 - 14.45 Uhr

Tagungsort: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Referent: RA Prof. Dr. Ralf Leinemann, FA für Bau- u. Architektenrecht, Berlin

Kostenbeitrag: 205,00 €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Kanzleimanagement

Titel: RVG Aktuell, - Prozesstaktik nach gebührenrechtlichen Aspekten -

Termin: 10.09.2010, 14.00 - 19.30 Uhr

Tagungsort: Potsdam, Seminaris SeeHotel

Referentin: Rechtsfachwirtin Sabine Jungbauer, München

Kostenbeitrag: 105,00 €

Fachinstitut für Verwaltungsrecht

Titel: Das anwaltliche Mandat im Hochschul- u. Prüfungsrecht

Termin: 30.09. - 01.10.2010
 Do. 15.00 - 19.15 Uhr,
 Fr. 9.00 - 16.15 Uhr

Tagungsort: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Referent: RA Dr. Christian Birnbaum, FA für Verwaltungs- u. Arbeitsrecht, Köln

Kostenbeitrag: 335,00 €

Zeitstunden: 10

Fachinstitut für Familienrecht

Titel: „Gebühroptimierung in Familiensachen“ - Streitwerte und Gebühren nach neuem Familienrecht -

Termin: 02.10.2010, 9.00 - 14.45 Uhr

Tagungsort: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Referent: RA Anton Braun, Hauptgeschäftsführer der BRAK a. D., Köln

Kostenbeitrag: 195,00 €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Medizinrecht

Titel: Aktuelle Rechtsprechung zum Arzthaftungsrecht

Termin: 15.10.2010, 14.00 - 19.30 Uhr

Tagungsort: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Referent: Wolfgang Frahm, Vors. Richter am OLG, Schleswig

Kostenbeitrag: 205,00 €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Familienrecht

Titel: Aktuelle Entwicklung in Familiensachen im Bezirk des OLG Brandenburg

Termin: 29.10.2010, 14.00 - 19.30 Uhr

Tagungsort: Brandenburg a.d.H., Fachhochschule

Referent: Jens Gutjahr, Richter am OLG

Kostenbeitrag: 185,00 €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Strafrecht

Titel: „Gebühroptimierung in Straf- u. OWi-Sachen“

Termin: 04.11.2010, 14.00 - 19.30 Uhr

Tagungsort: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Referentin: RAin Gesine Reisert, FAin für Straf- u. Verkehrsrecht, Berlin

Kostenbeitrag: 175,00 €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Strafrecht und Fachinstitut für Verkehrsrecht

Titel: „Aktuelle Entwicklung in Verkehrsstraf- u. Bußgeldverfahren“

Termin: 05.11.2010, 9.00 - 14.45 Uhr

Tagungsort: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Referentin: RAin Gesine Reisert, FAin für Straf- u. Verkehrsrecht, Berlin

Kostenbeitrag: 175,00 €

Zeitstunden: 5

Anzeigen

cb-verlag@t-online.de

Mitgeteilt

Fachinstitut für Sozialrecht

Titel: „SGB II und SGB III -
Neueste Rechtspre-
chung und Praxis“

Termin: 25.11.2010,
14.00 - 19.30 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungscenter

Referent: Dr. Jürgen Brand,
Präsident
des LSG NRW

Kostenbeitrag: 165,00 €

Zeitstunden: 5

**Fachinstitut für Familienrecht
und Fachinstitut für Sozialrecht**

Titel: „Elternunterhalt und
Regress des Sozial-
hilfeträgers sowie
erbrechtliche Fragen
in Familien mit
Leistungsbeziehern
nach dem SGB II und
SGB XII“

Termin: 12.11.2010,
14.00 - 19.30 Uhr

Tagungsort: Frankfurt (Oder),
Ramada Hotel

Referentin: RAInuNin Susanne
Pfuhlmann-Riggert,
FAin für Familienrecht
und Sozialrecht,
Neumünster

Kostenbeitrag: 225,00 €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Familienrecht

Titel: „Aktuelles Familien-
recht - FamFG -
Unterhaltsrecht -
Güterrecht“

Termin: 02. - 03.12.2010,
Do. 10.00 - 17.15 Uhr,
Fr. 9.00 - 13.15 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungscenter

Referenten: RAin Esther Caspary,
FAin für Familienrecht,
Berlin

Dr. Jürgen Soyka,
Vors. Richter am OLG
Düsseldorf

Kostenbeitrag: 245,00 €

Zeitstunden: 10

Fachinstitut für Arbeitsrecht

Titel: „Upgrade
Arbeitsrecht“

Termin: 10. - 11.12.2010 und
17. - 18.12.2010
jeweils
Fr. 15.00 - 19.15 Uhr
und
Sa. 9.00 - 16.15 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungscenter

Referenten: RAuN
Bernd Ennemann,
FA für Arbeitsrecht,
Soest

Kostenbeitrag: 210,00 €

Zeitstunden: jeweils 10

**2. Zulassungen und Aufnahmen
im Kammerbezirk Brandenburg**

Dirk Rauh
c/o RA Lang
Kurstr. 26, 14776 Brandenburg

Florian Lühnsdorf
Hauptstr. 64, 14776 Brandenburg

Alexander Schulz
c/o BTR Mecklenburg & Kollegen
Lindenstraße 23, 14776 Brandenburg

Judith Moderegger
Am Südtor 2 a, 14774 Brandenburg

Andreas Nitsch
c/o wienberg wilhelm
Heinrich-Mann-Allee 18/19
14473 Potsdam

Mareike Steinhardt
Tuchmacherstr. 51, 14482 Potsdam

Robert Tietze
c/o RA Bartel
Feuerbachstraße 37, 14471 Potsdam

Carla Gebert
c/o Goldenstein & Partner
Hegelallee 1, 14467 Potsdam

Sabine Baalman
Gutenbergstr. 65, 14467 Potsdam

Manja Beermann
c/o RA Dutsch
Heinrich-von-Kleist-Str. 5,
14482 Potsdam

Stephan Schiebeck
Carl-von-Ossietzky-Str. 29,
14471 Potsdam

Cornelius Matutis
August-Bebel-Str. 27, 14482 Potsdam

Erich Amsler
Adolf-Damaschke-Str. 69/70,
14542 Werder

Ulrike Lederer
c/o Bergsdorf RAe
Berliner Straße 46, 16761 Hennigsdorf

Patricia Biese
Am Mooskissen 28,
14532 Kleinmachnow

Dr. Adrian Cloer
Parkstr. 7, 14612 Falkensee

Dorit Siebelds
Am Kiefernwald 19, 14558 Nuthetal

Lars Toffel
Richard-Kuckuck-Str. 5, 14558 Nuthetal

Christiane Saß
Königstr. 35, 16259 Bad Freienwalde

Melanie Pöthke
Mühlenweg 1, 15834 Rangsdorf

Hendrik Schoon
Geschwister-Scholl-Str. 6,
16833 Fehrbellin

Rosemarie Suchland
Kirchsteig 29 B,
15711 Königs Wusterhausen

Mandy Liedtke
Weinberge 33, 14913 Luckenwalde

Ines Moerke
Siedlerweg 9, 15537 Grünheide

Harald Beuster
Biesenthaler Str. 46, 16244 Schorfheide

Paul Köhne
c/o RAe Köhne, Heinrich, Fiedler
Straße der Jugend 105, 03046 Cottbus

Martin Krauzig
c/o Köhne, Heinrich, Fiedler
Straße der Jugend 105, 03046 Cottbus

Ulrike Adolphi
c/o RA Göpfert
Sielower Str. 36, 03044 Cottbus

Rainer Werner
c/o Kanzlei Henrich & Henrich,
Oderstr. 3, 15890 Eisenhüttenstadt

Sabine Wölfel
Lendelallee 1 a, 14469 Potsdam

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin

Schlüterstr. 42, 10707 Berlin

Mit dem Versorgungswerk sicher durch die Krise(n)

Als berufsständische Versorgungseinrichtung steht das Versorgungswerk der Rechtsanwälte seit zehn Jahren in Berlin für die erfolgreiche Rentenversicherung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Land Berlin.

Sein Auftrag ist es, zentrale Risiken des Lebens der ca. 8800 Mitglieder abzudecken. Dabei ist das Versorgungswerk die wesentliche Säule der Altersversorgung. Es versorgt seine Mitglieder und Leistungsberechtigten nach Maßgabe des Gesetzes über die Rechtsanwaltsversorgung in Berlin (RAVG Bln) und der Satzung in Form von Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrente sowie Sterbegeld. Darüber hinaus werden Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit gewährt.

Die Beiträge an das Versorgungswerk richten sich nach der Höhe des Einkommens und bieten durch einkommensbezogene Beitragsdynamik und Rentenanpassungen eine kaufkraftstabile Altersvorsorge.

Das Versorgungswerk basiert auf einer kapitalgedeckten Finanzierung, d. h. es werden Rücklagen gebildet, so dass prinzipiell jedes Mitglied seine persönliche Rente anspart.

In der Vermögensanlage nehmen wir seit Jahren den Rat professioneller Anlagestrategen in Anspruch. Wir investieren in einem streng strukturierten Anlageprozess auf der Grundlage gesetzlicher und vom Vorstand konkret gefasster Anlagerichtlinien, die der Sicherheit der Kapitalanlage höchste Priorität beimessen.

Das Vermögen ist nach Anlageklassen, Emittenten und Managern breit verteilt und gestreut. Ein großer Teil des Vermögens ist im Direktbestand festverzinsli-

cher Wertpapiere und – indirekt - in einem Rentenfonds investiert, wobei von den im Direktbestand gehaltenen Wertpapieren wiederum der ganz überwiegende Teil (ca. 89 %) nach Maßgabe der Schuldnerbonität und der zusätzlichen Besicherung den höchsten Sicherheitsstufen zuzuordnen ist.

Dieser Strategie haben wir es zu verdanken, dass es uns auch in Zeiten der Finanzkrise insbesondere im vierten Quartal 2008, in dem auf den Finanzmärkten Vermögensverluste in nahezu allen Anlageklassen zu verzeichnen waren, möglich war, ein positives Anlageergebnis für die Gesamtanlage des Versorgungswerkes zu erzielen.

Die Aktienposition von rund 11 % des Gesamtvermögens, die das Versorgungswerk indirekt über einen Fonds hält, hatten wir bereits im September 2008 abgesichert. Die Sicherungen wurden im Frühsommer 2009 mit Gewinn und so rechtzeitig aufgelöst, dass das Versorgungswerk die starken Aufwärtsbewegungen der Aktienmärkte mit vollziehen konnte.

Künftig wird das Versorgungswerk in den anhaltend schwankenden und zinschwachen Kapitalmärkten den Anteil der Realwerte am Vermögen, vor allem über die Beteiligung an Immobilienfonds erhöhen. Insgesamt konnten wir selbst im krisengeschüttelten Geschäftsjahr 2008 den wirtschaftlichen Erfolg des Versorgungswerks weiter ausbauen und einen Gewinn in zweistelliger Millionenhöhe erwirtschaften. Im anspruchsvollen Jahr 2009 konnten wir ebenfalls mit einem guten Ergebnis der Kapitalanlagen abschließen.

Seit Januar 2000 liegt die durchschnittliche jährliche Wertentwicklung des Vermögens des Versorgungswerks mit 6,66% über der Wertentwicklung deutscher Staatsanleihen mit 5,23%, über der Rendite globaler Aktien mit -2,35% und über der Rendite risikofreier Anlagen von +3,22%.

Mit Blick auf die Zukunft und angesichts der bekannten Entwicklungen an den

Kapitalmärkten haben es die Gremien mit Bedacht im Sinne unserer Mitglieder für notwendig erachtet, mit vorsichtigeren Annahmen über die Verzinsung zu kalkulieren.

Da das Versorgungswerk seine hohen Anforderungen an die Qualität seiner Kapitalanlagen aufrechterhält, kann es den bisherigen Rechnungszins von 4 % als dauerhaften Mindestertrag mittelfristig kaum erwirtschaften. Für alle Beiträge ab 1. Januar 2010 ist daher der Rechnungszins auf 2,25 % angepasst worden. Das Versorgungswerk hat mit dieser Entscheidung seine Annahme über die künftig zu erzielende Mindestverzinsung der Mitgliedsbeiträge zurückgenommen, auf die gesunkenen Zinsen am Kapitalmarkt mit einer sehr vorsichtigen, konservativen Kalkulation reagiert. Sie bedeutet nicht, dass die Rentenanwartschaften der Mitglieder dauerhaft gemindert sind. Erzielt das Versorgungswerk Kapitalerträge, die den Rechnungszins von 2,25 % übersteigen, werden diese Überschüsse dem Satzungsauftrag entsprechend bei der jährlichen Gewinnverwendung vornehmlich durch Erhöhung von Renten und Anwartschaften an die Mitglieder weitergegeben. Bei vermeintlich besseren Prognosen anderer Versorgungswerke über die künftige Entwicklung dortiger Rentenanwartschaften ist zu beachten, dass die in solchen Auskünften ausgewiesenen Leistungen nicht garantiert sind. Die Prognoserechnungen in den einzelnen Versorgungswerken beruhen auf sehr unterschiedlichen Berechnungsmethoden und Verzinsungsannahmen. Im Berliner Rechtsanwaltsversorgungswerk werden anders als bei manch anderer Versorgungseinrichtung zukünftige Dynamisierungen in die Auskünfte über die Verrentung noch einzuzahlender Beiträge nicht einkalkuliert.

Die Lebenserwartung in Deutschland und insbesondere unter den Angehörigen der freien Berufe steigt stetig. Die im April 2007 von der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) zusammen mit dem versicherungsmathematischen Büro Heubeck aktualisierten Sterbetafeln weisen je Geburtsjahrgang eine deutlich erhöhte Lebenserwartung aus: So stieg die Lebenserwartung der heute 35-Jährigen im Vergleich zu den statistischen Erkenntnissen, die den bisher

geltenden Sterbetafeln zugrunde lagen, bei den Männern um 8,3 Jahre und bei den Frauen um 6,2 Jahre an. Überdies steht fest, dass die Verlängerung der Lebenserwartung noch weiter voranschreitet. Der damit verbundene erheblich längere Rentenbezug lässt die Ausgaben steigen, da die Renten für einen immer längeren Zeitraum gewährt werden müssen. Diese Entwicklung belastet alle Versorgungswerke. Sie müssen aus einem Kapital, das für eine kürzere Rentenbezugsdauer kalkuliert war, länger Rente bezahlen.

Für die anstehenden Herausforderungen im Bereich der künftigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber unseren Mitgliedern haben wir mit der am 01.01.2010 in Kraft getretenen Satzung eine ausgewogene und nachhaltige Lösung gefunden. Mit der Einführung neuer Verrentungsfaktoren ist die längere Rentenbezugsdauer vollständig ausfinanziert. Je jünger das Mitglied bei Beitragszahlung ist, umso höher ist der Verrentungsfaktor. Denn der entsprechende Jahresbeitrag des Mitglieds steht dem Versorgungswerk länger zur Kapitalanlage zur Verfügung und wird damit höher verzinst. Der in den neuen Sterbetafeln prognostizierten Zunahme der Lebenserwartung mit steigendem Geburtsjahrgang wird mit der Einführung eines Generationenfaktors im Satzungsrecht Rechnung getragen. Die Änderungen betreffen natürlich nur Beitragsleistungen seit Januar 2010. Die bis dahin erworbenen Anwartschaften bleiben unverändert.

Das Versorgungswerk hat dank seiner auf höchste Qualität bedachten Anlagestrategie, der Absicherung seines Aktienportfolios und deren rechtzeitiger Auflösung die zurückliegende Finanzkrise sicher überstanden. Auf zukünftige Anforderungen aufgrund steigender Lebenserwartung der Versicherten hat es sich eingestellt. Damit erweist sich das Versorgungswerk als verlässlicher Partner an der Seite seiner Mitglieder und ihrer Angehörigen.

Dr. Hermann Stapenhorst
(Vizepräsident)

Frau Reeckmann-Fiedler

Christine Vandrey

Thomas Stötzel

Dr. Vera von Doetinchem
(Geschäftsführerin)

Wahlen zur Vierten Vertreterversammlung Aufruf für den Wahlausschuss

Die Mitglieder des Versorgungswerkes wählen in der Zeit vom 1. März bis 31. März 2011 die Vierte Vertreterversammlung des Versorgungswerkes im Wege der Briefwahl.

Die Vertreterversammlung wird in ihrer Sitzung am 7. September 2010 eine neue Wahlordnung beschließen. Danach soll, anders als in allen Vorjahren, bei dieser Wahl nicht der Vorstand die Aufgabe der Wahlleitung wahrnehmen, sondern der einzusetzende Wahlausschuss. Die drei Mitglieder und je ein/e Stellvertreter(in) sollen auf Vorschlag der Vertreterversammlung von dieser gewählt werden.

Im Namen der amtierenden Dritten Vertreterversammlung bitte ich interessierte Mitglieder des Versorgungswerkes, sich zur Wahl als Mitglied des Wahlausschusses aufstellen zu lassen.

Aus allen eingehenden Meldungen wird eine Vorschlagsliste erstellt, aus der die Vertreterversammlung in ihrer Sitzung am 7. September 2010 die Mitglieder des Wahlausschusses und ihre Stellvertreter(innen) wählen wird.

Welche Aufgaben hat der Wahlausschuss?

Der Wahlausschuss hat die Wahl zur Vertreterversammlung zu leiten. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung nach Maßgabe der Wahlordnung verantwortlich. Hierzu gehören unter anderem die Erstellung der Wahlbekanntmachung und des Wählerverzeichnisses, die Annahme und Prüfung von Wahlvorschlägen, die Versendung der Briefwahlunterlagen sowie die Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses. Die Geschäftsstelle des Versorgungswerkes steht zur logistischen und technischen Unterstützung zur Verfügung. Für die gesamte Abwicklung des Wahlverfahrens werden die Mitglieder des Wahlausschusses voraussichtlich an mehreren Sitzungen in der Zeit von September 2010 bis Mai 2011 teilnehmen müssen. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Wer kann in den Wahlausschuss gewählt werden?

Jedes wahlberechtigte und zur Vertreterversammlung wählbare Mitglied des Versorgungswerkes kann in den Wahlausschuss gewählt werden. Die Kandidatur zur Vertreterversammlung schließt die Mitgliedschaft im Wahlausschuss allerdings aus.

Wünschenswert wäre, wenn Interessent(inn)en über eine gewisse Erfahrung in Gremienarbeit verfügen.

Wie kann ich mich aufstellen lassen?

Interessierte Mitglieder melden sich bitte bis zum 3. September 2010 telefonisch, per Post, Fax oder E-Mail beim

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin
Schlüterstraße 42 · 10707 Berlin
Telefon:+49 (0)30 88 71 82 50 · Telefax:+49 (0)30 88 71 82 579
E-Mail: sekretariat@b-rav.de

Wir freuen uns auf Ihr Engagement!

Dr. Sebastian Wille
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Urteile

und andere Entscheidungen

www.urteilsrubrik.de

Juristisches Staatsexamen: Auch Wessis müssen zum Klausurenschreiben in den Osten

Hat ein Prüfling für das zweite juristische Staatsexamen von seinem Wohnort bis zum Ort, an dem die Prüfung abzulegen ist, eine Fahrtdauer von 75 Minuten zu absolvieren, so ist die Chancengleichheit gegenüber anderen Kandidaten nicht beeinträchtigt. (Leitsatz des Bearbeiters)

Wegen Bauarbeiten in der Berliner Senatsverwaltung für Justiz hat das dort ansässige Justizprüfungsamt (JPA) entschieden, die schriftlichen Prüfungen zum zweiten Staatsexamen in anderen Räumen abzunehmen. Dafür wurden im Berliner Polizeiabschnitt 62 in Berlin-Marzahn und in einem Dienstgebäude am Fehrbelliner Platz im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf Räume angemietet. Ein Rechtsreferendar, der die Klausuren in Berlin-Marzahn schreiben sollte, selbst aber in Berlin-Lichterfelde wohnt, sah die weite Fahrt in den Berliner Osten als unzumutbar an. Er klagte vor dem Verwaltungsgericht, um die Klausuren in Wilmersdorf schreiben zu können. Das Verwaltungsgericht entschied jedoch, dass er zum Klausurenschreiben „rüber machen“ muss und wies seinen Eilantrag ab.

Die 15. Kammer des Berliner Verwaltungsgerichts sah, anders als der Klä-

ger, keinen Verstoß gegen den Grundsatz auf Chancengleichheit. Unterschiedliche Prüfungsbedingungen seien prüfungsrechtlich erst dann beachtlich, wenn und soweit sie die Leistungsfähigkeit eines durchschnittlich belastbaren Prüflings in der Prüfung nachteilig beeinflussen könnten und dieser damit benachteiligt sei. Ob ein Prüfling nahe am Prüfungsort wohne oder – gegebenenfalls auch zeitaufwändiger – anreisen müsse, gehöre zu den allgemeinen Lebensumständen ohne Prüfungsbezug. Diese lägen im Verantwortungsbereich des Prüflings. Ein Ausnahmefall, in dem die Anreise die prüfungsbezogenen Startchancen beeinträchtigen könne, liege nicht vor. Der Antragsteller könne den Prüfungsort pünktlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen, wenn er seine Wohnung um 7.11 Uhr verlasse. Die Annahme, die ca. 75-minütige Dauer einer solchen Anfahrt stehe „bestmöglichen Prüfungsergebnissen“ im Wege, sei gänzlich fernliegend. Der Gefahr, infolge von Verspätungen Anschlussverbindungen bei der Anreise zu verpassen, könne der Prüfling problemlos dadurch begegnen, dass er die Fahrt früher antrete.

VG Berlin, Beschluss vom 04.06.2010 – Az.: VG 15 L 180.10

(eingesandt von
RA Christian Christiani, Berlin

Kosten für Strafverteidigung als Werbungskosten

Kosten für die Strafverteidigung können allenfalls dann als Werbungskosten abziehbar sein, wenn das strafbare Verhalten im Rahmen der beruflichen Aufgabenerfüllung erfolgte.

Ein Angestellter der ehemaligen Treuhandanstalt wurde wegen Vorteilsannahme zu einer Bewährungsstrafe verurteilt. Er hatte sich von einem Unternehmer eine spätere Anstellung zusa-

gen lassen und sollte dafür bei künftigen Verkäufen an die Firmengruppe des Unternehmers „mitwirken“. Die in seinem Strafverfahren angefallenen Kosten für den Strafverteidiger wollte der Verurteilte im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung als Werbungskosten geltend machen. Das Finanzamt verweigerte dies jedoch mit der Begründung, dass nicht jede Handlung, die von einem Berufstätigen im Zusammenhang mit seinem Beruf ausgeführt werde, zwangsläufig beruflich veranlasst sei. Im vorliegenden Fall habe es nicht zu den rechtmäßigen Aufgaben des Treuhandmitarbeiters gehört, die Privatisierung der volkseigenen Betriebe der früheren DDR unter dem Einfluss eines Vorteilsversprechens durch einen Investor auszuführen. Bei einer Vorteilsannahme im Amt sei die Berufsausübung nur Grundlage, um die Straftat begehen zu können.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz sah dies genauso und wies die Klage auf Berücksichtigung der Verteidigerkosten als Werbungskosten ab. Strafverteidigungskosten seien Folgen kriminellen Verhaltens und deshalb, wie die Strafe selbst, in der Regel der privat zu verantwortenden Unrechtssphäre zuzuordnen. Zwar seien Strafverteidigungskosten nicht generell vom Werbungskostenabzug ausgeschlossen, denn das Steuerrecht sei grundsätzlich wertneutral. Demzufolge könnten auch vorsätzlich begangene Straftaten selbst im Falle einer Verurteilung zu Werbungskosten führen, sofern der strafrechtliche Vorwurf, gegen den sich der Steuerpflichtige zur Wehr setze, durch sein berufliches Verhalten verursacht sei. Ein beruflicher Zusammenhang bestehe aber nur, wenn die dem Steuerpflichtigen vorgeworfene Tat ausschließlich und unmittelbar aus seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit heraus erklärbar sei. Bei der Beantwortung der Frage, ob das der Fall sei, müsse ein strenger Maßstab angelegt werden.

Im zu entscheidenden Fall sei die Vorteilsannahme durch Abschluss eines Dienstvertrages mit dem Unternehmer nicht in Ausübung der beruflichen Tätig-

keit geschehen, sondern nur bei Gelegenheit. Entgegen der Ansicht des Klägers folge die berufliche Veranlassung nicht etwa aus dem Umstand, dass seine Stellung kausal für die Tatbegehung gewesen sei. Eine reine „conditio sine qua non“ genüge nicht. Strafverteidigungskosten könnten nur dann von der Steuer abgesetzt werden, wenn die betreffenden schuldhaften Handlungen noch im Rahmen der beruflichen Aufgabenerfüllung liegen würden. Hier habe es aber selbstverständlich nicht zum Pflichtenkreis des Treuhand-Angestellten gehört, sich Vorteile für künftige Diensthandlungen versprechen oder gewähren zu lassen.

FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 15.04.2010 – Az.: 4 K 2699/06

(Eike Böttcher)

Späteres Fernbleiben von der Hauptverhandlung ist kein Verwerfungsgrund

Erscheint der Angeklagte bei Aufruf der Sache zur Berufungsverhandlung und verzögert sich die Hauptverhandlung, so darf seine Berufung nicht als unzulässig verworfen werden, wenn seine Anwesenheit bei erneutem Aufruf der Sache nicht mehr festgestellt werden kann. (Leitsatz des Bearbeiters)

In einem Strafverfahren, in dem es unter anderem um Verkehrsdelikte mit Verbrechenscharakter ging, wurde der Angeklagte teilweise freigesprochen und teilweise verurteilt. Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch der Angeklagte gingen, wenn auch mit unterschiedlichem Ziel, in Berufung. Zu Beginn der Berufungsverhandlung vor dem Landgericht Neuruppin erschien der Angeklagte bei Aufruf der Sache um 12.00 Uhr, allerdings ohne seinen Verteidiger. Dieser, seines Zeichens aus Berlin, hatte dem

Gericht kurz vorher mitgeteilt, dass er im Stau stecke und sich um eine halbe Stunde verspäten werde. Nach Verstreichen der halben Stunde meldete sich der Verteidiger erneut und teilte mit, dass er nicht in absehbarer Zeit am Gerichtsort werde sein können und umkehren werde. Dem Gericht war bekannt, dass sich in den frühen Morgenstunden auf dem nördlichen Berliner Ring ein schwerer Verkehrsunfall ereignet hatte, infolgedessen es zur Sperrung der Autobahn und massiven Staus kam. Obwohl der Termin nicht aufgehoben war und entsprechendes gegenüber dem Angeklagten auch nicht geäußert wurde, konnte der Angeklagte bei erneutem Aufruf der Sache um 13.00 Uhr im Gerichtssaal nicht mehr festgestellt werden.

Das LG verwarf daraufhin der Berufung des Angeklagten gemäß § 329 StPO, weil er unentschuldig abwesend sei.

Hinsichtlich der Berufung der Staatsanwaltschaft wurde die Hauptverhandlung unterbrochen und dem Verteidiger die Kosten, die durch sein Fernbleiben im Hauptverhandlungstermin entstanden waren, per Beschluss auferlegt. Gegen die Berufungsverwerfung und die Aussetzung der Hauptverhandlung wehrte sich der Verteidiger mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung, der allerdings vom Landgericht als unzulässig verworfen wurde. Das mit der sofortigen Beschwerde angerufene Brandenburgische Oberlandesgericht beschied dem Rechtsmittel jedoch in der Sa-

che Erfolg. Ebenso hob es den Kostenbeschluss gegen den Verteidiger auf.

Das Landgericht habe die Berufung schon deshalb nicht nach § 329 StPO verwerfen dürfen, weil der Angeklagte der Hauptverhandlung eben nicht im Sinne der Vorschrift ferngeblieben sei. § 329 Abs. 1 StPO sei wegen seines Ausnahmecharakters eng auszulegen. Deshalb dürfe eine Berufung nach dieser Vorschrift nicht verworfen werden, wenn das Berufungsgericht schon in einem früheren Termin zur Sache verhandelt habe. Dem stehe der Fall gleich, wenn ein Angeklagter zu Beginn der Hauptverhandlung erschienen sei, sich danach aber wieder entfernt habe. So lag der Fall hier, da das Berufungsgericht selbst bei Beginn der Sitzung festgestellt habe, dass der Angeklagte erschienen war. Die spätere Abwesenheit des Angeklagten nach erneutem Aufruf könne die Verwerfung der Berufung des



Das Soldan Service-Center in Berlin – ein idealer Treffpunkt in Gerichtsnähe

Hier präsentieren wir Ihnen den kompletten Berufsbedarf sowie Dienstleistungen für Rechtsanwälte und Notare. Bei kalten und warmen Getränken können Sie in einem umfangreichen Literaturangebot stöbern oder sich beispielsweise über juristische Datenbanken, digitales Diktieren und Spracherkennung informieren oder sich auf Marktplatz-Recht.de anmelden – der neuen Online-Community.

soldan.de

Soldan

Littenstraße 10 | 10179 Berlin | Telefon: 030 240 8379-00
Geöffnet: Mo. - Do. 09:00 - 17:30 Uhr | Fr. 09:00 - 14:00 Uhr

Angeklagten nicht rechtfertigen. Vielmehr hätte nach §§ 231 Abs. 2, 332 StPO verfahren werden müssen. Zwar liege kein eigentlicher Fall der Wiedereinsetzung vor, da der Angeklagte ja eben keine Frist versäumt habe. Schließlich war er ja bei Aufruf der Sache erschienen. Jedoch müsse im Wege der Analogie zu § 329 Abs. 3 StPO Wiedereinsetzung in die Berufungshauptverhandlung gewährt werden.

Auch wenn das Fehlen bei erneutem Aufruf der Sache um 13.00 Uhr als unentschuldigtes Fernbleiben des Angeklagten interpretiert werde, hätte ihm Wiedereinsetzung gewährt werden müssen. Aufgrund des dem Angeklagten gemachten Verbrechensvorwurf lag ein Fall der notwendigen Verteidigung vor. Ebenso wie bei der unterlassenen Verteidigerbestellung bzw. Verteidigerladung hätte nicht verhandelt werden dürfen, wenn der Verteidiger dem Termin ohne Verschulden fernbleibt. Die Brandenburger Richter konnten aber ein Verschulden des Verteidigers nicht erkennen.

Im Sitzungsprotokoll habe das Berufungsgericht selbst vermerkt, dass es gerichtsbekannt gewesen sei, dass sich in den frühen Morgenstunden auf dem nördlichen Berliner Ring ein schwerer Verkehrsunfall ereignet habe, infolgedessen die Autobahn gesperrt wurde. Der Verteidiger des Angeklagten habe zudem glaubhaft gemacht, dass es in engem zeitlichem Abstand zu zwei Unfällen kam, bei denen ein Rettungshubschrauber zum Einsatz kam, zwei Lastwagen nach einer Kollision Feuer fingen und die Autobahn für mehrere Stunden gesperrt wurde. Trotz eines eingeplanten Zeitpuffers von 60 bis 90 Minuten für die Fahrt von Berlin nach Neuruppin habe der Verteidiger nach eigener Einschätzung das Landgericht nicht mehr zu einer Zeit erreichen können, zu der mit einer Hauptverhandlung noch zu rechnen war. Da mit einer solchen Kombination von schwerwiegenden Unfällen

nicht zu rechnen war, treffe den Verteidiger kein Verschulden an seinem Ausbleiben im Termin.

Aus diesen Gründen hob das OLG auch den Beschluss auf, der ihm die Kosten für die Aussetzung der Hauptverhandlung auferlegte.

OLG Brandenburg, Beschluss vom 07.10.2009 – Az.: 1 Ss 86/09

(ingesandt von
RA Gregor Samimi, Berlin)

Antrag auf erste Fristverlängerung auch ohne nähere Begründung

Bei erstmaligem Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist reicht es aus, sich darauf zu berufen, dass eine ausreichende Rücksprache mit dem Mandanten und die notwendige Beschaffung von Unterlagen innerhalb der Frist nicht erfolgen konnte. Eine weitere Substantiierung oder Glaubhaftmachung ist nicht erforderlich. (Leitsatz des Bearbeiters)

Nach einem verlorenen Landgerichtsprozess legte der Prozessbevollmächtigte der unterlegenen Partei form- und fristgerecht Berufung beim zuständigen OLG ein. Am letzten Tag der Frist für die Berufungsbegründung faxte er um 16:09 Uhr einen Antrag auf Fristverlängerung für die Berufungsbegründung an das OLG. Der Antrag wurde damit begründet, dass „bisher nicht alle erforderlichen Unterlagen vorliegen und eine ausreichende Rücksprache mit der Mandantschaft nicht gehalten werden konnte“. Das OLG wies den Fristverlängerungsantrag zurück, da ein erheblicher Grund i.S.d. § 520 Abs. 2 Satz 3 ZPO für die Fristverlängerung nicht vorgebracht sei. Dem Antrag sei nicht zu entnehmen, warum eine Rücksprache bislang nicht möglich gewesen sei und weshalb die erforderlichen Unterlagen nicht vorlägen. Der spätere Wiedereinsetzungsantrag, der zusammen mit der

Berufungsbegründung einging, wurde ebenfalls zurückgewiesen. Allerdings zu Unrecht, wie der Bundesgerichtshof nach erfolgter Rechtsbeschwerde entschied.

Die Karlsruher Richter befanden, dass der Berufungskläger in seinem verfassungsrechtlich verbürgten Recht auf faire Verfahrensgestaltung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) verletzt sei. An den ersten Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist seien keine besonders hohen Anforderungen an die erforderliche Darlegung der erheblichen Gründe für die Notwendigkeit der Fristverlängerung zu stellen. Der Anwalt könne grundsätzlich erwarten, dass dem Antrag entsprochen wird, wenn einer der im Gesetz genannten Gründe vorgebracht werde. Ein Prozessbevollmächtigter dürfe mit großer Wahrscheinlichkeit dann mit der Bewilligung einer erstmals beantragten Fristverlängerung rechnen, wenn die noch erforderliche Rücksprache mit seinem Mandanten nicht innerhalb der Berufungsbegründungsfrist erfolgen konnte. Eine weitere Substantiierung oder Glaubhaftmachung dieses Umstandes sei nicht erforderlich. Für die notwendige Beschaffung von Unterlagen gelte nichts anderes. Ähnlich verhalte es sich mit dem Verlängerungsgrund der beruflichen Überlastung. In all diesen Fällen reiche regelmäßig die pauschale Berufung auf einen dieser als erheblich anerkannten Gründe aus, ohne dass der Rechtsanwalt dies näher präzisieren müsse. Entgegen der Ansicht des OLG sei es auch nicht schädlich, wenn der Antrag auf Fristverlängerung erst am letzten Tag der Frist gestellt und sich nicht telefonisch nach der Entscheidung über den Verlängerungsantrag erkundigt wird. Grundsätzlich dürften Fristen bis zum letzten Tag ausgeschöpft werden. Wenn, wie hier, mit einer Verlängerung der Frist gerechnet werden könne, bestehe keine Notwendigkeit für eine Rückfrage bei Gericht vor Ablauf der Frist.

BGH, Beschluss vom 16.03.2010 – Az.: VI ZB 46/09

(Eike Böttcher)

Anzeigen

cb-verlag@t-online.de

Wissen

Fehlende Umweltplakette nicht bußgeldbewehrt

Das Nichtanbringen der Umweltplakette an der Windschutzscheibe ist nach geltender Rechtslage nicht bußgeldbewehrt. Erhält ein Mandant, da er möglicherweise, aus welchen Gründen auch immer, bei einem grün plakettenfähigen Fahrzeug (was für den Fall des streitigen Verfahrens mit den entsprechenden Unterlagen zu belegen wäre) die Plakette nicht an der Frontscheibe angebracht hat, einen Bußgeldbescheid mit dem Vorwurf:

„Sie führten ein Kraftfahrzeug trotz Verkehrsverbots zur Verminderung schädlicher Luftverunreinigung (Zeichen 270.1/270.2)“

oder wortgetreu dem Text Nr. 153 BKat folgend:

„Mit einem Kraftfahrzeug trotz Verkehrsverbotes zur Verminderung schädlicher Luftverunreinigungen (Zeichen 270.1, 270.2) am Verkehr teilgenommen.“

sollte gegen diesen Bußgeldbescheid Einspruch eingelegt werden, denn er ist nicht durch die Gesetzesregelung gedeckt.

Als Erstes fällt der offensichtlich rudimentäre Text des Sanktionstenors auf. Schon insoweit muss man sich die Einfügung hinzudenken: „ohne die entsprechende Plakette gem. § 3 Abs. 1 VO vom 10.10.2004 zur Kennzeichnung der Kfz mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung“, um nicht sämtliche mit einem Kraftfahrzeug in einer regelmäßig mit dem Zusatzzeichen zum Zeichen 270.1 beschilderten Umweltzone fahrenden Fahrzeugführer zu pönalisieren.

Wie nachstehend aufgeführt wird, ist dies jedoch nicht die einzige redaktio-

nelle Unzulänglichkeit des, wie nicht nur hier zu beobachten, zunehmend unpräziser werdenden Gesetzgebers. Denn wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer (grünen) Plakette für das Fahrzeug des Mandanten gegeben sind und dieser sich diese Plakette hat auch bereits ausstellen lassen, so ist das Versäumnis, die Plakette nicht angebracht zu haben, nicht bußgeldbewehrt und der ergangene Bußgeldbescheid daher nicht rechtmäßig und nicht zu akzeptieren. Es ist vielmehr dringend anzuraten, dagegen Einspruch einzulegen, da allein das Versäumen der Anbringung der Umweltplakette nach der Gesetzeslage keine Ordnungswidrigkeit darstellt.

So nimmt das Zusatzzeichen zu Zeichen 270.1 Fahrzeuge vom Verkehrsverbot aus, die mit einer auf dem Zusatzzeichen in der jeweiligen Farbe angezeigten Plakette nach § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kfz mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung vom 10. Oktober 2006 ausgestattet sind. Der vorbeschriebenen Regelung genügt jedoch bereits derjenige, dessen Kraftfahrzeug (grün) plakettenfähig ist und für das eine entsprechende Plakette ausgegeben wurde. Denn nur die Zuwiderhandlung gegen die vorbenannte Vorschrift wird gemäß § 49 StVO, § 24 StVG, § 153 BKat – so der ausdrückliche Wortlaut des § 153 BKat, der nur auf § 3 Abs. 1 der Kennzeichnungsverordnung Bezug nimmt und nicht auf § 3 Abs. 2 – sanktioniert.

Die Anbringung der fraglichen Plakette wird aber in dem in § 41 Abs. 2 Nr. 6b StVO nicht genannten § 3 Abs. 2 S. 2 der Verordnung geregelt. Eine entsprechende Ausdehnung der Sanktionsnorm auf das Nichtanbringen der Plakette verstößt jedoch gegen das verfassungsrechtliche Analogieverbot.

Es liegt somit, wie eingangs benannt, keine verfassungsrechtlich ausreichende Präzision im Rahmen einer sanktionsrechtlichen Regelung vor. Die insoweit redaktionelle Ungenauigkeit hat nicht der Betroffene, sondern der Gesetzgeber zu vertreten.

RA Horst Matthias Benneter

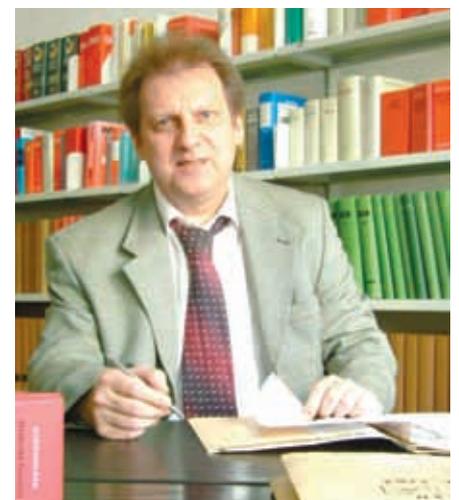
Forum

web-anwalt.komm

Paul Schmitt

Ist das Internet ein Segen oder ein Fluch für die Anwaltschaft? Beides. Ein Segen deshalb, weil man für eine Falllösung nur noch einen Bruchteil jener Zeit aufwenden muss, die man früher in Bibliotheken auf der Suche nach Gesetzen und Urteilen benötigt hatte. Im Netz findet man von der abseitigsten Verordnung bis hin zu aktuellen Beschlüssen des BGH alles, was man braucht, um einen Mandanten schnell und gut beraten zu können. Und man bekommt das in der Regel alles kostenlos.

Aber letzteres ist gleichzeitig auch der Fluch des Internets. Denn ein Großteil der Rat- und Rechtsuchenden weiß inzwischen, dass man Informationen, Auskünfte und Beratungen von Rechtsanwälten im Netz bzw. über das Netz ebenfalls in der Regel völlig kostenlos erhalten kann. Der Ratsuchende sieht, dass Anwälte ihre Dienste in den entsprechenden Foren unentgeltlich zur Verfügung stellen. Warum sich Anwälte auf diese selbstausbeuterische Weise andienen (um nicht ein stärkeres Wort zu gebrauchen), weiß ich nicht. Vielleicht erhoffen sie sich, auf diese Weise Mandate zu ergattern, für die sie später irgendwann einmal Geld erhalten werden, vielleicht sind sie froh, dass sie



überhaupt etwas zu tun haben, oder vielleicht ist es auch einfach nur Eitelkeit.

Früher galt es allgemein als standeswidrig, wenn ein Anwalt seine Dienste unterhalb der Höhe der gesetzlichen Gebühren angeboten hatte. Diese Zeiten sind lange vorbei, und das Entstehen eines Anwaltsproletariats unter den Einzelanwälten und den kleineren Bürogemeinschaften ist längst keine Gefahr mehr, es ist Realität.

Letztere Rechtsanwälte sind auf die Werbung im Internet angewiesen, weil nichts weniger als ihre berufliche Existenz davon abhängt. In dem Maße, wie sich die Anzeigen in den Gelben Seiten seit der Anfangseuphorie der freien Werbung für die Anwaltschaft ausgedünnt haben, hat die Werbung im Internet zugenommen. Reichte es in den frühen Jahren des Internets noch aus, seine Website einfach ins Netz zu stellen, muss man mittlerweile Tausende von Euro an Google bezahlen, um mit der Kollegenschaft in den Rankings mithalten zu können.

Und gerade deshalb ist es mehr als ärgerlich, wenn die Ratsuchenden, die über verschiedene Foren nicht bereits kostenlos an die erwünschten Informationen gelangt sind, sich direkt per E-Mail an einen Rechtsanwalt wenden, der in seinem Beruf noch überleben will und deshalb für seine Arbeit Geld verlangen muss.

Über Form und Inhalt dieser Mails könnte man in einem Großteil der Fälle lachen, wenn es nicht so traurig wäre. Denn eines versteht man immer: Die Tatsache, dass sich der Rechtsanwalt mit dem Absender der Mail kostenlos beschäftigen soll.

In keinem einzigen Fall hat bei mir eine Kontaktaufnahme über eine E-Mail zu einem Mandat geführt. Das ist auch nicht weiter verwunderlich, wenn man sich vor Augen führt, dass ein Absender sich mit einem einzigen Schreiben gleich an ein ganzes Heer von Anwälten wenden kann in der leider zu recht bestehenden Hoffnung, von irgendeinem

Anwalt schon die erwünschten Informationen zugesandt zu bekommen (mit denen er dann im besten Fall zum Rechtsanwalt um die Ecke geht, der für ihn PKH beantragen soll).

Den Zugang dieser Mails kann man nicht verhindern, weil man laut § 5 TeleDG verpflichtet ist, seine E-Mail-Adresse auf seiner website anzugeben. Und man hat keine Chance, dem inhaltlichen Wahnsinn dieser Mails zu entkommen, wenn man sie erst einmal gelesen hat.

Reagiert man dann klugerweise überhaupt nicht, erhält man oftmals die Nachfrage, ob es denn unter der anwaltlichen Würde läge, zu antworten. Stellt man klar, dass man keine kostenlose Beratungen durchführt, erhält man unter Umständen die Antwort: „Sie scheinen es aber nötig zu haben“. Und wenn man schließlich gänzlich entnervt nur noch zynisch reagiert, indem man dem Absender z.B. vorschlägt, sich doch mit seiner Geschichte lieber an seinen Friseur zu wenden, wird man als „arrogant“ und „unverschämt“ bezeichnet (womit man ja noch leben könnte, wenn nicht gleichzeitig mit einer Anzeige bei der Anwaltskammer gedroht würde).

Immer mehr Absender scheinen inzwischen nicht nur die Hoffnung zu haben, einen Rechtsanwalt kostenlos für sich arbeiten lassen zu können, sondern glauben sogar, einen Anspruch darauf zu haben.

Um meine Nerven zu schonen, habe ich mich nun dazu entschlossen, E-Mails von Ratsuchenden grundsätzlich erst gar nicht mehr zu lesen, sondern sofort ungeöffnet zur Liste der blockierten Absender in den Junk-Mail Ordner zu verschieben.

Wenn einer der Absender wider alle Erwartungen doch halbwegs an einer Mandatierung interessiert sein sollte, wird er mir sicherlich außerhalb der Öffnungszeiten auf den Anrufbeantworter sprechen, dass ich ihn doch umgehend auf seiner teuersten Handynummer zurückrufen solle.

Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin

Personalia

Trauer um Kirsten Heisig



Die Redaktion des Berliner Anwaltsblattes und der Berliner Anwaltsverein trauern um die Berliner Jugendrichterin Kirsten Heisig. Ihr Tod hinterlässt eine große Lücke in der Berliner Justiz und ist eine persönliche Tragödie.

Kirsten Heisig hat sich durch ihren engagierten Kampf gegen Jugendkriminalität und Jugendgewalt über die Grenzen Berlins hinaus einen Namen gemacht. Sie war Initiatorin des nach ihrem Gerichtsbezirk benannten „Neuköllner Modells“ mit dem Ziel eines effektiveren, beschleunigten Jugendstrafverfahrens, welches sich vor allem durch die schnelle Aburteilung jugendlicher Ersttäter, die bessere Vernetzung von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht und konsequente Strafen auszeichnet. Noch im Juni 2009 hatte Frau Heisig in einer vom Berliner Anwaltsverein veranstalteten Gesprächsrunde über ihre Arbeit berichtet und das „Neuköllner Modell“ erläutert (siehe Bln. AnwBl. 2009, S. 268).

Ihre z.T. provokanten und kontrovers



„Das Ende der Geduld - Konsequenz gegen jugendliche Gewalttäter“, Verlag Herder, 208 Seiten, 14,95 EUR, ISBN 978-3-451-30204-6.

diskutierten Thesen vertrat die Jugendrichterin aus dem Problembezirk Neukölln – streitbar und engagiert – aber auch über die Medien, was ihr nicht nur Freunde einbrachte. Gerade ihre zahlreichen Auftritte in Talkshows und Politmagazinen verhalfen ihr und „ihrem“ Projekt indes zu bundesweiter Popularität. Inzwischen wird das „Neuköllner Modell“ in ganz Berlin praktiziert. Darüber hinaus veröffentlichte Kirsten Heisig ihre Thesen in einem Buch mit dem Titel „Das Ende der Geduld“, das nur kurz nach ihrem Tod erschienen ist und aus dem das Berliner Anwaltsblatt in einer der nächsten Ausgaben Auszüge veröffentlichen wird.

*Die Redaktion des
Berliner Anwaltsblattes*

Nachruf Prof. Johannes Behr

Mit großer Bestürzung haben wir erfahren, dass Herr Prof. Johannes Behr am 13.07.2010 verstorben ist. Erst im Jahr 2009 hat er sich in den Ruhestand begeben und wollte sich seiner Familie widmen. Wir können sicherlich sagen, dass die meisten Bürovorsteher/innen und Rechtsfachwirte/innen der letzten 40 Jahre vor ihm gesessen haben und in die Tiefen der Zwangsvollstreckung eingeweiht wurden.

Legendär in der RENO Berlin-Branden-

burg sind seine Seminare in Italien in den 70er Jahren, dort hat er dem Thema Zwangsvollstreckung unter blauem italienischem Himmel ein ganz anderes Aussehen gegeben.

Ich selber sehe mich noch Ende der 80er Jahre als Bürovorsteheranwärterin vor ihm sitzen, meine größte Offenbarung war es, den § 850 der ZPO nicht nur zu verstehen, nein ihn überhaupt erst einmal kennen zu lernen. Mit unvergesslichen Beispielfällen, die nicht selten in seinem eigenen Privatleben spielten, hat er mir Eselsbrücken gebaut, die ich bis heute nicht vergessen habe. Er war auch fordernd, wenn er merkte, dass die Teilnehmerinnen vorgebildet waren, schraubte er den Schwierigkeitsgrad seiner Fälle gern nach oben, das forderte heraus und der gesamte Kurs hatte gleich die Kür. Er nahm kein Blatt vor den Mund, wenn es um Kritik ging, er lud aber auch den gesamten Kurs zur Pizza ein, wenn alles glatt lief.

In den letzten Jahren hatte er sich auf das Fernstudium verlegt und war Dozent der Beuth Hochschule in Berlin und hat auch hier unzählige Fans bundesweit, alles Rechtsfachwirte/innen, denen er ins qualifizierte Berufsleben geholfen hat.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Frau und seinen Kindern.

*Marlies Stern für den
Vorstand RENO Berlin-Brandenburg*

als neutrale Stelle zur Benennung einer geeigneten Schiedsgutachterperson bestimmt worden ist. Die IHK bearbeitet entsprechende Anfragen rasch, in der Regel wird innerhalb einer Woche ein Schiedsgutachter benannt. Dies erfolgt stets schriftlich an beide Parteien. Voraussetzung dafür ist aber, dass die Unterlagen:

- Anschreiben mit Bestätigung der Wirksamkeit der Klausel
- Vertrag mit Schiedsgutachterklausel oder die Versicherung über eine mündliche Schiedsgutachtenabrede
- Anschriften der Parteien
- Einverständniserklärung der Kostenübernahme für die Benennung und Angabe des Rechnungsempfängers

vollständig eingereicht wurden. Das Entgelt für diesen Service der IHK bewegt sich je nach Bearbeitungsaufwand zwischen 50 EUR und 100 EUR.

Wird ein Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter benötigt, bezieht die IHK die für Wirtschaftsprüfer zuständige Berufskammer (Wirtschaftsprüferkammer) in das Verfahren mit ein. Die Kosten dieses besonderen Verfahrens betragen 100 EUR.

Große Sorgfalt sollten die Parteien auf die Formulierung der Schiedsgutachterklausel legen. Denn Aufgabe der IHK ist es nicht, über die Gültigkeit oder das Vorliegen der Voraussetzungen einer Schiedsgutachterbenennung zu entscheiden. Denn sonst wäre das richtige Ansinnen, eine außergerichtliche Streitbeilegung im Ernstfall führen zu wollen, ad absurdum geführt. Daher unterstützt die IHK Unternehmen gern bei der Abfassung der Schiedsgutachterklausel. Die IHK steht mit Rat zur Verfügung, ob z. B. ein Schlichter, Schiedsgutachter oder Schiedsrichter im Konfliktfall helfen soll. Durch diese Unterstützungsleistung wird letztlich nicht nur der Geldbeutel der Unternehmen im Streitfall geschont, sondern kann die Streitigkeit oftmals auch zügiger als in einem gerichtlichen Verfahren beigelegt werden.

*Melanie Bähr,
Geschäftsführerin Recht und Fair Play
bei der IHK Berlin*

Büro&Wirtschaft

Der Streit ist da. Eine Einigung nicht in Sicht. Was nun?

Sie kennen das Problem: Unternehmen streiten über die Zahlung der vereinbarten Vergütung und die Verhandlungen kommen wegen der behaupteten Mängel o.ä. nicht voran. Was folgt, ist der Weg zu Gericht, in der Regel verbunden mit einem gehörigen zeitlichen und finanziellen Aufwand. Die Gerichtskosten lassen sich einfacher vermeiden als man

denkt. Voraussetzung ist eine entsprechende Klausel im Vertrag oder eine mündliche Abrede – eine sogenannte Schiedsgutachterklausel.

Was passiert nun, wenn eine solche Klausel wirksam wird? Häufig wird die Industrie- und Handelskammer in diesen Fällen tätig, da sie meist im Vertrag

Bücher

Von Praktikern gelesen

Baumbach/Lauterbach Albers/Hartmann

Zivilprozessordnung
Stand: FGG-Reformgesetz
mit Ergänzungsband
zum fortgeltenden Recht

Verlag C.H.Beck

68. Auflage 2010, 2.957 Seiten, in Leinen
ISBN 978-3-406-59673-5
148,00 EUR (Gesamtpreis für Haupt- und
Ergänzungsband)



Der „Baumbach“ gehört zum unverzichtbaren Handwerkszeug jeden Rechtsanwalts. Der größte Teil der üblichen ZPO-Probleme lässt sich leicht mit diesem Buch lösen. Der ZPO-Kommentar

steht mit seiner 68. Auflage für höchste Aktualität. Er lässt keine Fragen offen und ermöglicht rasche Orientierung bei der Klärung täglicher Rechtsfragen. Nicht ohne Grund wird er so häufig zitiert und bei der praktischen Arbeit geschätzt. Die Erläuterungen zum 1., 2. und 8. Buch des neuen FamFG sind umfassend überarbeitet und berücksichtigen vor allem die jüngsten »Reparaturgesetze«. Damit bietet die 68. Auflage aktuellste Kommentierung zum neuen Familienverfahren (in Kraft seit 1. September 2009). Die 68. Auflage berücksichtigt die gesamte bis Oktober 2009 ergangene Rechtsprechung und sämtliche bis dahin in Kraft getretenen insgesamt 24 neue Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen. Genannt sei hier beispielhaft:

- das Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft,
- das Gesetz über die Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung,
- das Gesetz zur Änderung des Zuge-

winnausgleichs- und Vormundschaftsrechts vom 06.07.2009 oder

- die Bekanntmachung zu §§ 115 ZPO (Prozesskostenhilfebekanntmachung) vom 17.06.2009.

Auch der Ergänzungsband ist umfassend aktualisiert. Er ist im Lieferumfang enthalten und beinhaltet für das begonnene Familienverfahren weiterhin geltendes Recht.

Der „Baumbach“ in seiner neuesten Auflage darf in keiner gut sortierten Anwaltsbibliothek fehlen. Er ist ein äußerst wertvolles Kommentar- und Nachschlagewerk für alle Juristen, die präzise und aktuelle Auskünfte suchen.

Katrin Böttcher, Rechtsanwältin

Prof. Dr. Peter Kindler

Einführung in das neue IPR des
Wirtschaftsverkehrs
Praxishandbuch

Verlag Recht und Wirtschaft, Frankfurt a.M.
2009, XVIII, 356 Seiten, 69,00 EUR,
ISBN 978-3-8005-1510-3



Im Vertrag von Amsterdam wurde der EG die Rechtssetzungskompetenz für das internationale Privatrecht übertragen. Sie hat davon auch Gebrauch gemacht: Seit dem 11.1.2009 regelt

eine EG-VO das internationale Deliktsrecht (Rom II-VO) und zum 18.12.2009 eine weitere VO das internationale Vertragsrecht (Rom I-VO). Vorliegendes Buch will dem noch am EGBGB geschulten Juristen den Einstieg in das neue Recht erleichtern.

Nach einer kurzen Einführung geht Kindler auf die Rom I-VO, das Einheitliche UN-Kaufrecht (CISG), die Rom II-VO, das internationale Gesellschaftsrecht und auf die internationale Zustän-

digkeit nach der Brüssel I-VO (EuGVVO) ein. Der Textteil endet auf Seite 234. Dann folgt ein Anhang mit dem Text der wesentlichen Rechtsquellen und eine Synopse zum Inkrafttreten der Verordnungen Rom I und Rom II. Ein fünf Seiten langes Sachregister beschließt das Werk.

Fast 90 kleine Fälle mit Lösungen machen die Darlegungen anschaulich. Auf der anderen Seite ermöglichen Nachweise in über 700 Fußnoten dem Leser die Vertiefung des einen oder anderen Punktes. Einziger Kritikpunkt ist für mich der Buchtitel: Es wird eben nicht nur das neue Recht dargestellt, sondern auch das bereits 1991 in Kraft getretene CISG; das Werk ist ferner kein „Handbuch“, wie der Untertitel suggeriert, sondern - wie Kindler im Vorwort zu Recht schreibt - ein „Leitfaden“.

Insgesamt eine gelungene Einführung in das internationale Wirtschaftsprivatrecht, die zudem den Vorteil hat, dass es zur wichtigen Rom I-VO bislang noch kein vergleichbares Konkurrenzwerk gibt.

*Prof. Dr. Joachim Gruber D.E.A.
(Paris)*

Köhler/Bornkamm

Gesetz gegen den unlauteren
Wettbewerb:
UWG • PAngV • UKlaG

Kommentar

Verlag C. H. Beck

28., neu bearbeitete Auflage 2010.
XXIV, 1956 S. In Leinen
ISBN 978-3-406-59553-0
144,00 EUR

Ein maßgeblicher Wettbewerber im Wettbewerbsrecht

Der Beck'sche Kurz-Kommentar zum UWG, der Köhler/Bornkamm (früher: Baumbach/Hefermehl) ist seit Anfang des Jahres in der 28. Auflage erhältlich – in der Buchausgabe sowie über Beck Online. Erste Erfahrungen und Rechtsprechung mit der UWG-Reform wurden eingearbeitet, sowie etwa die Änderungen hinsichtlich der Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes. Das Lauterkeitsrecht wird auf ca. 1.800 Seiten umfassend dargestellt.



Dieser Standardkommentar genügt nicht nur wissenschaftlichen Anforderungen, sondern ist dank seiner Übersichtlichkeit, Genauigkeit und Logik in der Gliederung auch für die Praxis

unverzichtbar. Da er überdies benutzerfreundlich und angenehm gestaltet ist, nimmt man das Druckwerk gern zur Hand – das enthaltene Fundstellenverzeichnis zu Entscheidungen von BGH und EuGH dürfte hingegen inzwischen durch juristische Datenbanken verzichtbar geworden sein.

*Christian Christiani,
Rechtsanwalt*

Meyer-Goßner

Strafprozessordnung: StPO

Gerichtsverfassungsgesetz,
Nebengesetze und ergänzende
Bestimmungen

Kommentar

Verlag C.H. Beck München
52. Auflage 2009
76,00 EUR
ISBN 978-3-406-59265-2

Mit der 52. Auflage der Strafprozessordnung im Rahmen der Reihe Beck'sche Kurz-Kommentare hat neben dem bisherigen Autor Lutz Meyer-Goßner auch Jürgen Cierniak einen



Teil der Kommentierungen übernommen. Das betrifft insbesondere den Achten Abschnitt des Ersten Buches zur Beschlagnahme, Überwachung des Fernmeldeverkehrs, Rasterfahndung, Einsatz technischer Mittel, Einsatz Verdeckter Ermittler und Durchsuchung sowie die Vorschriften zum Achten Buch über die Erteilung von Auskünften und

Akteneinsicht und sonstige Verwendung von Daten für verfahrensübergreifende Zwecke.

Der Kommentar befindet sich bei Gesetzgebung, Rechtsprechung und Schrifttum durchgängig auf dem Stand vom 01.04.2009. Besonders hervorzuheben ist, dass in die Kommentierungen verstärkt auch wichtige unveröffentlichte Entscheidungen des BGH und des BVerfG aufgenommen wurden, die über die jeweiligen Internetseiten der Gerichte abgerufen und nachgelesen werden können.

Seit der Voraufgabe ist der Gesetzgeber auch im Strafprozessrecht in wichtigen Bereichen tätig geworden. Das betrifft insbesondere die Änderungen des Bundeskriminalamtgesetzes, das FGG-Reformgesetz mit der völlig neuen Regelung des Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Beamtenstatusgesetz, welches das Beamtenrechtsrahmengesetz abgelöst hat sowie das ebenfalls komplett neu gefasste Bundesbeamtengesetz. Diese Rechtsänderungen haben insbesondere Auswirkungen auf das Gerichtsverfassungsgesetz, zum Beispiel das Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht. Die Strafprozessordnung selbst ist im Vergleich zur Voraufgabe nur geringfügig geändert worden. Zwar wurden im vergangenen Jahr viele Gesetzesvorhaben diskutiert, diese sind jedoch nicht zum Abschluss gebracht worden. Das betrifft z.B. große Gesetzesvorhaben zur Änderung des Untersuchungshaftrechts sowie das 2. Opferrechtsreformgesetz und das Gesetz zur Effektivierung des Strafverfahrens.

Besonders hervorzuheben ist, dass trotz des Redaktionsschlusses zum 01.04.2009 das Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren vom 28.05.2009 durch die Beifügung eines Ergänzungsheftes zum Kommentar berücksichtigt wurde. In diesem Ergänzungsheft sind die von der Gesetzesänderung betroffenen Regelungen im Einzelfall genannt und die jeweiligen Neuerungen kommentiert. Angesichts der Bedeutung der gesetzlichen Regelung

ist diese Verfahrensweise sehr zu begrüßen.

Die aktuelle Kommentarliteratur wurde mit dem neuesten Stand berücksichtigt, das betrifft insbesondere die 6. Auflage des Karlsruher Kommentars zur StPO mit einem Wechsel einer größeren Zahl von Bearbeitern.

Der Kommentar ist wie gewohnt übersichtlich, durch Hervorhebungen von Schlagworten wird eine Recherche erheblich erleichtert, durch die Angabe von vielen Fundstellen in Literatur und Rechtsprechung ist dieser Standardkommentar in der anwaltlichen Praxis unverzichtbar.

*Uwe Ringel
Rechtsanwalt*

Niedenführ/Kümmel/Vandenhouten

WEG

Kommentar und Handbuch
zum Wohnungseigentumsrecht

Verlag C.F. Müller,

9. Auflage 2009, 960 Seiten
Mit CD-ROM „Mustertexte“,
94,95 EUR,
ISBN 978-3-8114-5225-1

Der Niedenführ/Kümmel/Vandenhouten erscheint in der 9. Auflage in völlig neuer Aufmachung. Er enthält die maßgebende neuere Rechtsprechung von Amts- und



Landgerichten und natürlich vom Bundesgerichtshof. Es werden nicht nur die Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes, sondern auch weiterer für das Wohnungseigentumsrecht relevanter Vorschriften, wie z. B. die Heizkostenverordnung bzw. § 10 ZVG, kommentiert. Der sehr handliche, aber dennoch ausführliche Praktikerkommentar ist ein bewährter Begleiter der täglichen juristischen Praxis. Auch die 9. Auflage wird diesem Anspruch gerecht.

*Stephan Lofing
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht*

Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
01.09.	Praktisches zum Entsendegesetz	Dr. Gabriel Peter	AK Arbeitsrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
01.09.	Gewährleistungsansprüche der einzelnen Mit-eigentümer bzw. des Verbandes wegen Schäden am Gemeinschafts- bzw. Sondereigentum gegen-über Bauträgern und deren Durchsetzbarkeit	Dirk Ehlert	Berliner Arbeitsgemeinschaft Wohnungseigentumsrecht Anmeldung: 030/ 21 01 48 41
01.09.-03.11.	Englisch Kurs für Wiedereinsteiger Grundlagenkurs für ReNo-Fachangestellte	Sebastian Turnbull	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
02. - 03.09.	Die praktische Durchsetzung von Forderungen im Büro vom Aufforderungsschreiben bis zum voll-streckbaren Titel	Marlies Stern	RENO Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
04.09.	Einführung in das RVG (Das RVG in seiner praktischen Anwendung)	Sylvia Granata	RENO Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
04.09.	Gebühroptimierung in Mietsachen	Anton Braun	DAI www.anwaltsinstitut.de
04.09.	Vergaberecht Aktuell: Besonderheiten der neuen VOB/A und SektVO und effektive Strategien bei verzögerter Auftragsvergabe	Ralf Leinemann	RAK Brandenburg i.K.m. DAI www.rak-brb.de www.anwaltsinstitut.de
06.09.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation (kostenfreier Informationsabend)	Frauke Decker Sabine Zurmühl	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V. www.mediation-bim.de
07.09.	Arbeitskreis Mietrecht und WEG		Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
08.09.	Das richtige "Handling" bei PKH und Rechtsschutzversicherung	Horst-Reiner Enders	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
08.09.	Die strafrechtliche Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit und ihre Probleme (Kammergericht Elßholzstraße 30 – 33)	Thomas Vormbaum	Juristische Gesellschaft zu Berlin www.juristische-gesellschaft.de
09. - 11.09.	2. Deutsch-chinesisches Anwaltsseminar: Neue Herausforderungen für die Anwaltschaft: Der Anwalt im deutsch-chinesischen Rechtsverkehr		Deutscher Anwaltverein Tianjin Bar Association www.anwaltverein.de (seiffert@anwaltverein.de)
09. - 11.09.	Einführung in das Notariat - Grundlagenseminar	Sylvia Granata, Monika Wiesner u.a.	RENO Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
10.09.	RVG Aktuell - Prozesstaktik nach gebührenrechtlichen Aspekten -	Sabine Jungbauer	RAK Brandenburg i.K.m. DAI www.rak-brb.de www.anwaltsinstitut.de
15.09.	Beratungshilfe	Gundel Baumgärtel	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH, www.ra-micro-berlin-mitte.de
15.09.	AK Strafrecht: Sockelverteidigung	Rainer M. Christmann	Arbeitskreis Strafrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
16. - 17.09.	Grundlagen und praktische Anwendung in der Kostenfestsetzung, der PKH und Zwangsvollstreckung	Monika Wiesner	RENO Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
16.09.	Probleme und Perspektiven des Verhältnisses von Staat und Religion in Deutschland	Wolfgang Huber	Forum Recht und Kultur im Kammergericht e.V. www.forumrechtundkulturimkammergericht.de

Termine

16.09. - 18.11.	Legal Englisch für die Notarpraxis - Kurs für die Notarfachangestellte	Sebastian Turnbull	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
17.09.	Update Befristungs- und Teilzeitrecht	Michael Schubert	RAV www.rav.de
17. - 18.09.	5. Deutscher Handels- und Gesellschaftsrechtstag	Diverse	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
17. - 18.09.	Forum Arbeitsrecht 2010	P. Bopp, W. Göttling u.a.	ARBER seminare www.ARBER-seminare.de
18.09.	BerufzeugInnen im Strafprozess, PolizeizeugInnen als ZeugInnen, II. Teil		RAV www.rav.de
18.09.	Tag der Offenen Tür im Kriminalgericht Moabit (Ausweispapiere mitbringen!)	Gisela von der Aue, Michael Grunwald u.a.	Gemeinsame Veranstaltung vom AG Tiergarten, LG Berlin, von der StA und Anwaltschaft Berlin
21. - 24.09.	68. Deutscher Juristentag in Berlin		Deutscher Juristentag e.V. www.djt.de
22.09.	LAW AND ORDER...some Drinks. Die Party zum djt im Postbahnhof		Deutscher Juristentag e.V., Bluelight-Parties www.lawandorder-somedrinks.com
22.09.	Workshop - Speziell - Abrechnung im abgetrennten Versorgungsausgleichverfahren	Monika Wiesner	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
23.09.	Berufsbezogenes und kaufmännisches Rechnen - Prüf-Kurs -	Andrea Rumpelt	RENO Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
23.09.	Das Recht auf Neugier: Informationsfreiheitsgesetz, Umweltinformationsgesetz, Verbraucherinformationsgesetz	Bertold Huber	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de, www.bör.eu
24. - 25.09.	Straßenverkehrsrecht, insbesondere Fahrerlaubnisrecht	Manfred Siegmund, Arnim Wegner	DAI www.anwaltsinstitut.de
24./25.09.	Intensiv-Prüfkurs für Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r - Vorbereitung zur Abschlussprüfung nach der ReNoPatAusv für Herbst 2010		RENO Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
24.09.	Abmahnung und Kündigung im Anwendungsbereich des TVöD/TV-L	Jan Ruge	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de, www.bör.eu
24.09.	Gesetzgebungsoutsourcing – Gesetzgebung durch Rechtsanwälte?	Max Stadler MdB Axel C. Filges,	Institut für Gesetzgebung und Verfassung e.V. (IGV) www.igv.rewi.hu-berlin.de
25./26.09.	Vernehmungstechnik für StrafverteidigerInnen in praktischen Übungen	Bernd Wagner	RAV www.rav.de
29.09.	Stammtisch der ARGE Anwältinnen im Restaurant Cum Laude, Thema: Fit für den Wettbewerb	Ilona Cosack	ARGE Anwältinnen im DAV www.dav-anwaeltinnen.de
30.09.-01.10.	Das anwaltliche Mandat im Hochschul- und Prüfungsrecht	Christian Birnbaum	RAK Brandenburg i.K.m. DAI www.rak-brb.de www.anwaltsinstitut.de
30.09. - 02.10.	3. Forum für Rechts- und Notarfachwirte, Bürovorsteher/in, Office-Manager/in und erfahrene Renos	Manuela Messias, Stefan Thon	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
04.10.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation kostenfreier Informationsabend	Joachim Hiersemann Christoph C. Paul	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V. www.mediation-bim.de
05.10.	Arbeitskreis Mietrecht und WEG		Arbeitskreis Mietrecht und WEG im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
06.10.	Wichtiges zur Nichtzulassungsbeschwerde	Klaus-Michael Kohls	AK Arbeitsrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de

Termine

08./09.10.	Intensiv-Prüfkurs für Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r Vorbereitung zur Abschlussprüfung nach der ReNoPatAusbV für Herbst 2010		RENO Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
08.10.	Haftung der Gesellschaft und der Gesellschafter	Dr. H. Heckschen	ARBER seminare www.ARBERT-seminare.de
08.10.	Prozesstaktik im Strafrecht	W. Ferner	ARBER seminare www.ARBERT-seminare.de
09.10.	Update - Handels- und Gesellschaftsrecht	Volker Römermann	ARBER seminare www.ARBERT-seminare.de
10.09.	4. Deutscher REHA-Rechtstag		DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
13.10.	Unfallmedizin für Anwälte	Dr. med. Raymond Best	DeutscheAnwaltAkademie und ARGE Verkehrsrecht www.anwaltakademie.de www.verkehrsanwaelte.de
15.10.	Aktuelle Rechtsprechung zum Arzthaftungsrecht	Wolfgang Frahm	RAK Brandenburg i.K.m. DAI www.rak-brb.de www.anwaltsinstitut.de
15.10.	Einführung ins Vergaberecht	Eva-D. Leinemann	BAV www.berliner-anwaltsverein.de
20.10.	AK Strafrecht: Strafvereitelung durch den Strafverteidiger	Ioannis Zaimis	Arbeitskreis Strafrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
22.10.	Erste Erfahrungen mit dem neuen FamFG	R. Stockmann	ARBER seminare www.ARBERT-seminare.de
23.10.	Vorläufiger Rechtsschutz im Familienrecht	R. Stockmann	ARBER seminare www.ARBERT-seminare.de
29. - 30.10.	Forum Medizinrecht	J. Pätzold, P. Meyer u.a.	ARBER seminare www.ARBERT-seminare.de
29. - 30.10.	Forum Sozialrecht	A. Groth, M. Neumann u.a.	ARBER seminare www.ARBERT-seminare.de
29. - 30.10.	Herbsttagung der Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat im DAV: „Ein Jahr FamFG: Austausch, Analyse, Handhabung“		Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat im DAV www.anwalts-notariat.de
29. - 30.10.	Workshop - Berechnungen im Unterhaltsrecht	Lore Maria Peschel-Gutzeit	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
29. - 31.10.	1. Einführungsseminar Mediationsausbildung für alle Berufsgruppen	Jutta Hohmann	Mediation & Ausbildung Berlin www.mediation-ausbildung.de
29.10.	Aktuelle Entwicklung in Familiensachen im Bezirk des OLG Brandenburg	Jens Gutjahr	RAK Brandenburg i.K.m. DAI www.rak-brb.de www.anwaltsinstitut.de
29.10.	Anwaltskunst im Arzthaftungsrecht - Forum für Fortgeschrittene	Udo Große Wentrup	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
29.10.	Gebührenrecht für Straf- und Bußgeldverfahren	K. Eicher	ARBER seminare www.ARBERT-seminare.de
29.10.	Internationales Gesellschaftsrecht	Andreas Spahlinger, Gerhard Wegen	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
30.10.	Prozesstaktik im Arbeitsrecht	M. Reufels	ARBER seminare www.ARBERT-seminare.de
30.10.	Schul- und Hochschulrecht	Frank Hansen	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
30.10.	Steuerfahndung und Steuerstrafverfahren	M. Esskandari	ARBER seminare www.ARBERT-seminare.de

Inserate

Zusammenarbeit / Bürogemeinschaft

Auf das Erb-, Gesellschafts-, Stiftungs- und Steuerrecht spezialisierte Kanzlei sucht berufserfahrenen Rechtsanwalt (m/w) - bestenfalls mit Fachanwaltsqualifikation und Tätigkeitsschwerpunkt Vermögens- und Unternehmensnachfolge - zur Begründung einer Zusammenarbeit zunächst in Bürogemeinschaft.

Schriftliche Bewerbung erbeten unter

Chiffre AW 7-8/2010 -2

an CB-Verlag Carl-Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Fachanwalts- und Notariatskanzlei

sucht erfahrene/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

die/der das Dezernat

Miet / WEG Recht

übernimmt. Wenn Sie über Erfahrungen in diesem Rechtsgebiet verfügen, Interesse an anspruchsvoller Tätigkeit in kollektiver Atmosphäre haben, wenden Sie sich bitte an

RAuN Hans-Thomas Rosenkranz

oder

RAuN Christoph Oehler

Tel.: (030) 88 92 57 - 0

E-Mail: Anwalt@ra-ros.de

82 qm gut geschnittene Praxisräume,

sehr hell, neu renoviert mit Teeküche, Keller, Kopierraum und neuem Laminatboden, in Berlin Karlshorst, zentral gelegen, 5 min. zur S-Bahn, 2 min. Straßenbahn; erster Monat mietfrei, ohne Maklergebühr; Mietpreis: 5,50 Euro/qm

Bei Interesse: sanssouci.berlin@online.de

Wer ist betroffen von den Leistungskürzungen des

Versorgungswerks der Rechtsanwälte Berlin

und kann die anfangs gemachten Zusicherungen gut dokumentieren?

Informationen an

RA Dr. Tietzsch, Mehringdamm 66, 10961 Berlin

Tel.: (030) 789 90 700

Mail: kanzlei.gruendt@t-online.de

RA-Kanzlei in Berlin verkauft:

Kpl. jur. Bibliothek mit/ohne Marken-Regale Werndl Farbe grau: B/H/T 1 x 188 x 44 und 1 x 222 x 44 incl. gebundene jur. Fachzeitschriften NJW 1947-2009, DStR 2006-2009, GmbHR 2004-2009, VergabeR 2004-2008, NVwZ 2004-2009, ZOV 1991-2009, BGBl 1949-2009; GVBl 2004-2009; Amtsblatt für Berlin 2004-2009

Telefon: 030/880 400 60

Rechtsanwaltskanzlei sucht zur Verstärkung ihres Teams bei der Betreuung eines großen deutschen Unternehmens aus der Reisebranche eine / einen

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt

im Bereich Reiserecht – Reiseverkehrsrecht.

Grundlegende Kenntnisse und Interesse im AGB-Recht und Reiserecht sind Voraussetzung. Bereitschaft zur Wahrnehmung von Terminen in ganz Deutschland ist erforderlich.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an die

Rechtsanwälte PBWG

Partnerschaftsgesellschaft

z. H. RA Ingmar Pering

Am Yachthafen 7, 16761 Hennigsdorf

Arbeitsrechtler, 40 Jahre alt, derzeit in wirtschaftsrechtlich ausgerichteter Kanzlei,

bietet langjährige Erfahrung in der arbeitsrechtlichen Beratung/Prozessvertretung von Unternehmen. Zudem Praxis im Handelsrecht- und Gesellschaftsrecht.

Suche Kanzlei, die sich um den Bereich Arbeitsrecht/Recht der Gesellschaftsorgane erweitern will: portables Geschäft vorhanden.

Wünsche mir hohes fachliches Niveau und sympathisches, aufgeschlossenes Team.

Kontakt: arbeitsrecht-berlin@hotmail.de

Fachanwalt vermietet in Bürogemeinschaft (3 Kollegen) hellen, ruhigen Büroraum (ca. 15,5 m²) f. 350 € netto (inkl. NK u. Türservice). Es handelt sich um einen sehr gepflegten und stilvollen Altbau am Adenauerplatz in Charlottenburg.

RA C. Offermann, Tel. 030-887 17 981, mail@kanzlei-offermann.de

Zivilrechtlich ausgerichtete Rechtsanwalts- und Notarkanzlei im Norden Berlins (Reinickendorf) sucht eine/n engagierte/n **Rechtsanwalt / Rechtsanwältin** für den Bereich des Zivilrechtes.

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an folgende Anschrift:

Rechtsanwalt und Notar Thomas Jaster, Scharnweberstr. 25, 13405 Berlin

Wir bieten einer(m) netten Kollegin(en)
– gerne auch Steuerberater(in) –
in unserer Büroetage mit 230 m² im Stuck-Altbau in
Berlin-Halensee, Ecke Kurfürstendamm,
ein repräsentatives Arbeitszimmer (25 m²)
zur Miete an. Mehrere Sekretariatsplätze und die
Mitbenutzung der gesamten Infrastruktur einschließlich
Besprechungszimmer mit Bibliothek stehen zur Verfügung.
Einer künftigen engeren Zusammenarbeit und Erweiterung
unserer Partnerschaft stehen wir offen gegenüber.
Tel: (030) 890 650 65 e-mail: kanzlei@mozgay.de

Wirtschafts- und Medienrechtskanzlei bietet am Standort
Berlin-Mitte **Bürogemeinschaft** in repräsentativer
Lage als Einstieg für etwaige Zusammenarbeit.
Kontakt: WM-Kanzlei@web.de

TOP-LAGE Kurfürstendamm

Ab 01.01.2011 bieten wir zwei repräsentative Büroräume inklusive Mitnutzung des Konferenzraumes zur Untervermietung an RA/RA'in an. Sekretariatsleistungen können in Anspruch genommen werden. Perspektivisch wäre eine Zusammenarbeit wünschenswert.

Ansprechpartner: RA Gerhard Richter
Kanzlei Richter & Witt,
Telefon (030) 88 67 96 35

Am besten Standort im Nordosten Berlins bietet RAuN:

Bürogemeinschaft

im Allee-Center, Landsberger Allee. Geeignet für jüngere(n)
RA/RAin mit zivil- oder wirtschaftsrechtlichem Profil, gern FA.

Kontakt: Tel. (030) 97 100 60 oder weis-anwalt@web.de.

Arbeitsrechtliche Bibliothek zu verkaufen:

NZA gebunden ab 1988 fortlaufend; Hueck, Nipperdey und
Dietz Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts ab 1971
fortlaufend geführt. Preis VB 3.000,00 €,

Telefon (030) 492 30 41

Berlin-Charlottenburg – Nahe Olivaer Platz Kanzleiräume in der Giesebrechtstrasse

Gepflegtes, wilhelminisches Altbauhaus in repräsentativem
Umfeld. 210 m² (teilbar ab 80 m²) im Erdgeschoss.
Raumaufteilung variabel. Erstbezug nach Modernisierung.
Endausstattung in Absprache.

Provisionsfreie Vermietung direkt durch die Grundstücksverwaltung.

WOHNBAU-COMMERZ GmbH & Co. Bautreuhand KG
(030) 88 095 850/854
hartmann@wohnbau-commerz.de

Kanzlei im Südwesten Berlins!?

Anwältin (TSP: Wirtschafts- u. Verwaltungsrecht) **sucht
Partnerschaft / Bürogemeinschaft** in bestehender Kanzlei
oder gerne auch Neugründung im Südwesten Berlins.

Denke an ein Büro für mindestens 2 Kollegen mit Raum für
ReNo u. ggf. andere Mitarbeiter sowie gemeinsame
Nutzung der Infrastruktur. Freue mich auf gleichgesinnte
engagierte Damen und Herren Kollegen(innen).

info@kanzlei-fuegert.de www.kanzlei-fuegert.de
Telefon 0160-9670 1944

Berlin- Kurfürstendamm

Wir bieten ab 01.08.2010 (ggf. auch früher) in exzellenter
Lage am Kurfürstendamm in einem repräsentativen Büro

Bürogemeinschaft für RAe/Notar/StB/WP

2 vollständig eingerichtete Büroräume und ein gemeinsam
zu nutzendes Besprechungszimmer inkl. Telefon/Fax und
Sekretariat (auch Büroservice möglich); geeignet auch als
Berlin-Niederlassung eines überregionalen Büros

Kontakt: Frau Fox / Frau Galvis
Tel.: 030 / 88 71 49 10 Fax: 030 / 88 71 49 49

Anwaltservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg
Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

Rechtsanwalt und Notar

sucht freundlichen Kollegen / freundliche Kollegin
für Bürogemeinschaft ab 1. Oktober 2010 in repräsentativen
Kanzleiräumen nahe Kurfürstendamm. Geboten
wird ein ca. 20 qm großes Arbeitszimmer und die Mitbenutzung
gemeinschaftlicher Räume (Besprechungszimmer usw.). Eine gegenseitige
logistische Unterstützung (z.B. Urlaubsvertretung) wird angestrebt. Auch
Bürotechnik und Bibliothek können bei Bedarf mitgenutzt werden.

Zuschriften unter sebville@googlemail.com

Rechtsanwalt bietet in Bürogemeinschaft

Grunewaldstr. 53 am Bayerischen Platz ein helles
Zimmer, Parkett, 30 m², gegebenenfalls mit Arbeitsplatz.

Rechtsanwalt und Notar Boto Wallis
Tel.: (030) 854 97 35 · E-Mail: ra_wallis@t-online.de

Fachanwalt für Arbeitsrecht

mit langjähriger Berufserfahrung, Mandantenstamm und
eigenem Personal, Datev-Mitglied, **sucht
Bürogemeinschaft** und fachliche Zusammenarbeit.

Rechtsanwalt Andreas Buschmann
www.anderfuhr-buschmann.de – Tel. 030/44 71 05-0

Kurfürstendamm / Olivaer Platz

Deutsch-dänische Kanzlei bietet **drei Kanzleiräume** (ca. 18 m², 20 m² und 23 m²) in erstklassig saniertem Altbüro für Bürogemeinschaft. Mitnutzung des Konferenzraums (großer Tisch mit acht Plätzen) ist möglich.

Weitere Informationen bei
Bang + Regnarsen, RA Stefan Kania:
Tel. 030 88 71 95 20, stk@br-law.de

Steuerberater sucht RA (m/w)

als Partner(in) für Bürogemeinschaft. Angestrebt wird eine fachliche Zusammenarbeit, wobei unterschiedliche Kooperationsformen denkbar sind. Es stehen zwei große Räume und ein gemeinsam zu nutzendes Besprechungszimmer sowie Nebenräume etc. in einem sehr repräsentativen Altbau in Charlottenburg zur Verfügung. Einzelheiten gern in einem persönlichen Gespräch.

s t e u e r s c h ü t z

Dipl.-Kfm. Jürgen Schütz Steuerberater

steuerschuetz@schuetz-stb-kanzlei.de

www.steuerschuetz.de

Bismarckstr. 99, 10625 Berlin

Telefon 030-306 966 0 • Telefax 030-306 966 47

ReNo (w/m) in Vollzeit

für Kanzlei in Berlin-Grünau gesucht,
Bewerb. an: info@ra-schulenburg.com.

Fachanwältin für Arbeitsrecht sucht Büroraum in Berlin-Mitte

zur Untermiete oder in Bürogemeinschaft in wirtschaftsrechtlich ausgerichteter Kanzlei, Steuerberatung oder Verband mit Möglichkeit zur Mitbenutzung von Konferenz- und Nebenräumen.

Kontakt: arbeitsrecht-berlin@web.de

Advolux GmbH

Softwareunternehmen sucht auf Teilzeitbasis

juristische/n Redakteur/in

(20 Wochenstunden / EUR 1.700,00 brutto monatlich).

Gesucht wird ein Volljurist / eine Volljuristin mit mindestens einem Jahr Berufserfahrung und der Fähigkeit zu eigenständigem strukturierten Arbeiten für die juristische Programmpflege. Wir wünschen uns eine technikaffine Persönlichkeit, die mit den neuesten elektronischen Kulturtechniken souverän umgehen kann und diese im Sinne unserer Firma mit fortentwickelt.

Bitte schicken Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung an
bewerbung@advolux.de.

Advolux GmbH

Geschäftsführer RA Axel Fachtan, RA Arne Stocker,
Lottumstr. 14, 10119 Berlin

Petra Veit

Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei
bei Engpässen
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594

Telefax 030-88629599

Funk 0171-4107191

veit@notarservice.eu • www.notarservice.eu

Erfahrene Finanzbuchhalterin,

RA-Mikro Fibu I und II, Lexware, **sucht** Voll-/Teilzeitstelle.

Zuschriften bitte unter **Chiffre AW 7-8/2010-1** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Fachanwälte in Potsdam suchen

für repräsentative aber bezahlbare Kanzleiräume in der Nähe des Justizzentrums eine

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, gerne Fachanwalt/Fachanwältin, als Untermieter (spätere Partnerschaft bei Gefallen nicht ausgeschlossen)

Geboten werden ein bis drei Räume. Mitbenutzung der Technik, des Konferenzraums und der Bibliothek.

Zuschriften bitte über den Potsdamer Anwalt-Verein im Justizzentrum, Jägerallee 10-12, Raum NO14, 14469 Potsdam

Rechtsanwalt mit kleiner StB-Gesellschaft (2 MA) und Schwerpunkt Insolvenz- und Unternehmensrecht

sucht Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit in Mitte/Kreuzberg. Mitnutzung von winsolvenz p3 möglich.

Anfragen an 0170-382 50 74

KANZLEI STEPHAN

MIT SITZ

AM GENDARMENMARKT

bietet 1 – 2 Büroräume sowie die Mitbenutzung des
Besprechungsraumes an.

Tel. (030) 86 39 49 10 · post@kanzlei-stephan.de

Einzelkanzlei am Olivaer Platz/Ecke Kurfürstendamm in Berlin Wilmersdorf **zu veräußern.** Fax (030) 323 28 43

Rechtsanwältin mit Tätigkeitsschwerpunkt Medizinrecht (5 Jahre Berufserfahrung) **sucht Kollegen/in** mit Tätigkeitsschwerpunkt Steuerrecht zur **Gründung einer kollektiven Bürogemeinschaft** und weiteren Entwicklung.

Zuschriften erbeten unter **Chiffre AW 7-8/2010-3** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

RA sucht Kanzlei für Übernahme

oder Anstellung in Kanzlei

Angebote 0177-56 00 759 oder towi200@yahoo.de

Bürogemeinschaft in Berlin-Mitte

bietet moderne **Büroräume** (ca. 11 m² und 22 m²) in verkehrsgünstiger Lage (auch einzeln anmietbar).

Telefon: (030) 44 31 850

Kanzlei am Kurfürstendamm (Höhe Adenauerplatz) bietet großes Balkonzimmer zum Innenhof, 3. OG,

für Bürogemeinschaft.

Der Mandantenempfang und das Sekretariat unserer Kanzlei befinden sich im 2.OG.

Je nach übereinstimmenden Interessenbereichen (**intern. Familienrecht, Ausländerrecht und allg. Zivilrecht**) ist auch eine Zusammenarbeit in Form

der freien Mitarbeit

in unserer Kanzlei möglich bzw. erwünscht.

Tel.: 030/ 88 71 18 -112

BÜROGEMEINSCHAFT IN POTSDAM

JUNGE, ZIVILRECHTLICH ORIENTIERTE KANZLEI IN ZENTRALER LAGE (WENIGE GEHMINUTEN ZUM AMTS- LANDGERICHT UND VERWALTUNGSGERICHT) BIETET REPRÄSENTATIVEN BÜROAUM ZWECKS GRÜNDUNG EINER BÜROGEMEINSCHAFT. IDEAL AUCH FÜR EXISTENZGRÜNDER.

KONTAKT@ANWALTSKANZLEI-SOMMER.DE

MIT EINER ANZEIGE IM **BERLINER ANWALTSBLATT** SIND SIE BEI
16.000 RECHTSANWÄLTEN
IN BERLIN, BRANDENBURG UND MECKLENBURG-VORPOMMERN
PRÄSENT.

IHRE ANZEIGE FÜR DAS
KÖNNEN SIE PER
ODER PER E-MAIL
AUFGEBEN.

BERLINER ANWALTSBLATT
FAX (030) 833 91 25
CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

ANZEIGENSCHLUSS IST JEWEILS AM 25. DES VORMONATS

CB-VERLAG CARL BOLDT

POSTFACH 45 02 07 • 12172 BERLIN • TELEFON (030) 833 70 87 • FAX (030) 833 91 25

E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE • WWW.CB-VERLAG.DE

Terminsvertretungen

Terminsvertretungen

an allen Gerichten in **Fürstenwalde, Strausberg, Königs Wusterhausen** und **Frankfurt (Oder)**

Rechtsanwälte Hilke¹ · Reschke · Schmidt

¹ RA Hilke ausgeschieden zum 31.05.2007

Eisenbahnstraße 140
15517 Fürstenwalde

Tel.: (03361) 69 32 40
Fax: (03361) 69 32 50

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwalt **Thomas Küppers**

Kanzlei Scherbarth, Hergaden, Küppers & Partner GbR

Magdeburger Straße 21

Telefon: 03381/324-717

14770 Brandenburg

Telefax: 03381/30 49 99

E-Mail: kanzlei@scherbarth-partner.de

Terminsvertretungen vor den

Amtsgerichten Zossen, Luckenwalde und Königs Wusterhausen übernimmt

Rechtsanwalt Uwe Bamberg,
Fischerstraße 10, 15806 Zossen
Tel. 03377/33 05 31 Fax 03377/33 05 32

ciper & coll.

RECHTSANWÄLTE

Wir übernehmen Termins- und Prozessvertretungen aller Art an 11 Kanzleistandorten bundesweit:

Hamburg, Düsseldorf, Köln, Dortmund, Essen, Aachen, München, Frankfurt, Nürnberg, Stuttgart, sowie Frankreich (Paris), Italien (Rom) und Spanien (Alicante).

Kontaktaufnahme bitte über

RA Dr. Dirk Christoph Ciper,
Kurfürstendamm 59, 10707 Berlin, Tel. 030-8532064,
E-Mail: RA.Ciper@t-online.de, www.Ciper.de

Terminsvertretungen

an allen **Amts- und Landgerichten im Großraum Hannover/Braunschweig**

RA Michael Richter
Friesenstr. 48a • 30161 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Terminsvertretungen vor den Gerichten in

Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben
übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus
Telefon: 03 55/3 83 24 30 • Fax: 03 55/3 83 24 31

Terminsvertretungen bei den Amtsgerichten und Arbeitsgerichten

im Großraum Brandenburg/Havel
sowie beim Brandenburgischen Oberlandesgericht

ANDREAS WOLF

RECHTSANWALT

Hauptstraße 21
14776 Brandenburg

Tel.: 03381/22 66 51
Fax: 03381/22 66 56

MIT EINER ANZEIGE IN DER RUBRIK
TERMINSVERTRETUNGEN

SIND SIE BEI
16.000 RECHTSANWÄLTEN
IN BERLIN, BRANDENBURG UND
MECKLENBURG-VORPOMMERN
PRÄSENT.

ANZEIGENSCHLUSS

JEWELS AM 25. DES VORMONATS

CB-VERLAG CARL BOLDT

TEL. (030) 833 70 87 | FAX (030) 833 91 25
| CB-VERLAG@T-ONLINE.DE | WWW.CB-VERLAG.DE

Lexbank für das neue Apple iPad

Mobil anwalten,
wo immer Sie sind!

Auf Reisen
Beim Mandanten
Vor Gericht



Klemmen Sie Ihr Mandat einfach unter den Arm: Lexbank ist die neue iPad App, mit der Sie eAkte, Gesetze und Berechnungen/Tabellen immer und überall zur Hand haben. Damit Sie anwalten können, wann, wo und wie Sie wollen. **Lexbank – natürlich von ra-micro.**

 **INFOLINE 0800 726 42 76**

Produktinformationen für Interessenten

Weitere Informationen auf www.ra-micro.de